



5. Haushaltskonsolidierungspaket der Stadt Winterberg

Inhaltsverzeichnis

1. Vorbemerkungen	4
2. Finanzieller Ausblick.....	5
2.1. Nicht beeinflussbare Faktoren.....	6
2.1.1. Weitere konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung	6
2.1.2. Entwicklung der Sozialkosten einschließlich Asyl	7
2.1.3. Auswirkungen der Schuldenbremse	7
2.1.4. Zum Thema Schlüsselzuweisungen speziell.....	8
2.1.4.1. Weitere Anhebung der fiktiven Hebesätze	8
2.1.4.2. Weitere Anhebung des Soziallastenansatzes	8
2.1.4.3. Fazit.....	9
2.1.5. Zukunft der Kurortehilfe	9
2.1.6. Zinsentwicklung (Zinsänderungsrisiko)	9
2.1.7. Personalkosten.....	9
2.1.8. Fazit	10
2.2. Durch die Stadt Winterberg beeinflussbare Faktoren	10
2.3. Fazit.....	10
3. Mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab 2016.....	12
3.1. Kosten	12
3.1.1. Hochleistungssportanlagen in Winterberg	12
3.1.1.1. Jährl. Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb der Bob- und Rodelbahn Winterberg	12
3.1.1.1.1. Imagewirkungen	14
3.1.1.1.2. Identität.....	14
3.1.1.1.3. Wertschöpfungseffekte	14
3.1.1.1.4. Fazit.....	15
3.1.1.2 Jährl. Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb des Schanzenparks Winterberg	15

3.1.2. Freiwillige Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten fremder Träger.....	16
3.1.3. Freiwillige Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung von Kindergartenkindern .	17
3.1.4. Zuschuss zu Nachtbuslinien	18
3.1.5. Aufwendungen und Investitionen des Bauhofes	20
3.1.5.1. Fahrzeugbestand und kurzfristige Maßnahmen	20
3.1.5.1.1. Reduzierung des Fuhrparks um zwei Unimogs.....	21
3.1.5.1.2. Kehrmaschine	22
3.1.5.1.3. Gemeinsame Anschaffung eines Fällbaggers mit Schnittgreifer durch Bauhof und Forstbetrieb	24
3.1.5.2. 10-Jahres-Strategie „Bauhof“	24
3.1.5.3. Grundsatzentscheidungen durch Aufgabenkritik im Bauhof	26
3.1.6. Schulbaukonzept und Ausstattung von Fachräumen	27
3.1.7. Personalkosten.....	28
3.1.8. Aufwendungen und Investitionen der Feuerwehr	30
3.1.9. Pauschale Kürzung aller disponiblen Kostenstellen („10%ige Rasenmäher- Methode“).....	31
 3.2. Einnahmen.....	 32
3.2.1. Grundsteuer A.....	32
3.2.2. Grundsteuer B	33
3.2.3. Gewerbesteuer / Fremdenverkehrsbeitrag	35
3.2.3.1. Alternative 1 – Ausschließliche Erhöhung der Gewerbesteuer	36
3.2.3.2. Alternative 2 – Ausschließliche Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages ...	36
3.2.4. Vergnügungssteuer	37
3.2.5. Hundesteuer	38
3.2.6. Kurbeiträge.....	39
3.2.7. Zweitwohnungssteuer.....	40
3.2.8. Einnahmen aus Parkscheinautomaten	40
3.2.9. Kirmesstandgelder.....	42
3.2.10. Feuerwehrgebühren bei kostenpflichtigen Einsätzen	43
3.2.11. Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der offenen Ganztagsgrundschule	44
3.2.12. Eintrittsgelder Bad	46
3.2.13. Turnhallenbenutzungsgebühr	48
3.2.14. Benutzungsgebühren bei städtischen Gemeindehallen	50
3.2.15. Einführung einer Sommerreinigungsgebühr.....	51

4. Beteiligung der städt. Unternehmen am 5. Konsolidierungspaket	52
4.1. Stadtwerke Winterberg AöR.....	53
4.1.1. Einführung eines Schulden-Cents	53
4.1.2. Verkürzung der Abschreibungsdauer zur Erzielung von höheren Tilgungsleistungen	53
4.1.3. Einmalige Abführung an den städtischen Haushalt.....	54
4.2. Forstbetrieb der Stadt Winterberg	56
4.2.1. Erhöhung des jährlichen Garantiebetrages für den Kernhaushalt	56
4.2.2. Einmalige Abführung an den städtischen Haushalt.....	57
4.2.3. Zielstärkeneinschlag	57
4.2.4. Überführung der Liftpachten in den städtischen Haushalt.....	58
4.3. Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH	58
4.3.1. Beschreibung des IST-Zustandes.....	59
4.3.1.1 Kennzahlen und Benchmark	59
4.3.1.2. Erstmalige Ausweisung eines Defizits im Wirtschaftsplan 2015 - Gründe	59
4.3.1.2.1. sog. „Geburtsfehler“	59
4.3.1.2.2. Auswirkungen der sog. „Geburtsfehler“	60
4.3.1.3. Entwicklung Eigenkapital/Liquidität	61
4.3.2. Fazit	61
4.3.2.1. Finanzierungsbedarf und Zuschussbedarf	61
4.3.2.2. Stärkung der Eigenkapitaldecke.....	61
4.3.2.3 Konsolidierungsbeitrag der WTW durch Stärkung der Finanzausstattung bei gleichbleibender Leistungserbringung.....	62
5. Gesamtergebnis / Gesamtfazit	62
6. Anlagen	64

1. Vorbemerkungen

Die öffentlichen Haushalte und hier insbesondere die Kommunen leiden seit Jahrzehnten unter einer strukturellen Unterfinanzierung. Gründe hierfür sind insbesondere die nach wie vor steigenden Soziallasten, die Aufgabenwahrnehmung ohne angemessene Finanzausstattung sowie die unauskömmliche Finanzausstattung über den Länderfinanzausgleich im Rahmen des Gemeindefinanzierungsgesetzes (GFG).

Mit Einführung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements wird der Haushaltsausgleich an der Ergebnisrechnung (= der Gewinn- und Verlustrechnung der Stadt Winterberg) festgemacht. Dies bedeutet konkret, dass auch zu erwirtschaftende Abschreibungen Auswirkungen auf den Haushaltsausgleich haben.

Die Ergebnispläne der Stadt Winterberg bis 2018 führen voraussichtlich zu Defiziten von rd. 2,0 Mio. €/Jahr. Die Notwendigkeit eines Haushaltssicherungskonzeptes ist nach gegenwärtigem Stand aufgrund der interkommunal sehr hohen Eigenkapitalausstattung nicht gegeben. Kernproblem ist insoweit die Finanzrechnung, sprich der Vergleich von Ein- und Auszahlungen, die Auswirkungen auf die Kassenkredite der Kommunen hat. Die Kassenkredite der Stadt Winterberg sind in den letzten Jahren stark angestiegen und betragen aktuell 7,0 Mio. €.

Im Rahmen der Einbringung des Haushaltsplanentwurfs 2015 am 13.12.2014 haben Bürgermeister und Kämmerer den Rat der Stadt Winterberg gebeten, die Verwaltung mit der Erstellung eines neuen, weiteren Haushaltskonsolidierungspaketes zu beauftragen. Gleichzeitig wurden dem Rat Zielvorgaben vorgeschlagen, die für die finanzielle Entwicklung und Zukunft der Stadt Winterberg eine entscheidende Rolle spielen.

Oberstes Ziel muss es sein, mit einem neuen Haushaltskonsolidierungspaket zu erreichen, keine neuen Kassenkredite aufnehmen zu müssen und die aus Vorjahren aufgelaufenen Kassenkredite sukzessive wieder abbauen zu können.

Die Haushaltsverbesserungen aus diesem neuen Haushaltskonsolidierungspaket bringen zugleich auch eine Verbesserung der zukünftigen Ergebnisrechnungen mit sich, d. h. konkret ergibt sich ein geringerer Eigenkapitalverzehr und somit eine positive Entwicklung für die Ergebnisrechnungen zukünftiger Jahre.

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 intensiv über den Haushaltsplanentwurf beraten. Zusammen mit dem Beschluss der Haushaltssatzung und des Haushaltsplanes 2015 hat der Rat der Stadt Winterberg die Verwaltung einstimmig beauftragt, ein 5. Haushaltskonsolidierungspaket zu erstellen, das dann im Rat beraten und mit Wirkung ab 2016 beschlossen werden und zu einer jährlich wiederkehrenden Haushaltsverbesserung führen soll. Der Rat ist insoweit einstimmig auch der vorgenannten strategischen Zielvorgabe gefolgt. Zur notwendigen Höhe des jährlichen Verbesserungspotentials, um die strategische Zielvorgabe zu erreichen, wird auf die Ausführungen zu Ziffer 2.3. verwiesen.

Diesem politischen Auftrag kommt die Verwaltung mit den nachfolgenden Ausführungen dieses 5. Haushaltskonsolidierungspaketes nach den Jahren 1997, 2001, 2003 und 2011 nach. Das vorliegende Haushaltskonsolidierungspaket beleuchtet auftragsgemäß nicht nur die Kernverwaltung, sondern den vollständigen „Konzern Stadt Winterberg“ und ist insoweit auch ganzheitlich strategisch erstellt worden, verbunden mit Vorschlägen der Verwaltung, wie die „Töchter“ anhand von vorhandener Liquidität der „notleidenden Mutter“ helfen und sie bei der Haushaltskonsolidierung unterstützen können.

Die bisherigen vier Haushaltskonsolidierungspakete haben insgesamt ein Konsolidierungspotential von fortlaufend jährlich rd. 5,0 Mio. € erreicht. Konkret wurden in den Jahren 1996 bis 2007 Haushaltsverbesserungen von 3,1 Mio. € und ab 2011 in Höhe von 1,76 Mio. € er-

zielt. Ohne diese bereits beschlossenen und umgesetzten Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wären die Defizite der Ergebnis- und Finanzrechnung heute entsprechend höher.

Bei den einzelnen Haushaltspositionen auf der Kosten- und Einnahmeseite wird im Nachfolgenden zwischen einmaligen und laufenden Konsolidierungsmöglichkeiten unterschieden.

2. Finanzieller Ausblick

Der Rat der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 22.01.2015 die Ergebnis- und Finanzpläne der Jahre 2015-2018 beschlossen.

Zu den Ergebnisplänen:

Der Ergebnisplan 2015 schließt mit einem Defizit in Höhe von 1.986.566 € ab, die Defizite der Jahre 2016-2018 in der mittelfristigen Finanzplanung belaufen sich – **ohne** die den Haushalt der Kommune negativ beeinflussende Faktoren gem. Ziffer 2.1. und 2.2. - bereits auf rd. 5,5 Mio. €. In der zusammenfassenden Betrachtung ergibt sich somit aufgrund der o. g. Planzahlen ein Eigenkapitalverzehr, sprich ein Substanzverlust, von insgesamt mindestens rd. 7,5 Mio. €.

Unter Berücksichtigung des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2013 sowie des prognostizierten Jahresfehlbetrages 2014 beläuft sich die Allgemeine Rücklage (die Ausgleichsrücklage wurde zum 31.12.2013 vollständig aufgebraucht) zum 31.12.2014 auf 100,1 Mio. €. Insoweit reduziert sich das Eigenkapital der Stadt Winterberg im Betrachtungszeitraum bis 2018 auf der Basis der rd. 100 Mio. € um 7,5 %. Wenngleich auch weiterhin nach gegenwärtigem Stand die Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes nicht notwendig sein wird (d. h. die Haushaltssicherung ist in weiter Ferne) und darüber hinaus auch erst recht kein Nothaushalt in Sicht ist, erscheinen neue Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, neue Anstrengungen unerlässlich, um so den Substanzverlust zu reduzieren.

Selbstverständlich müssen die Kommunen und muss auch die Stadt Winterberg immer wieder insbesondere auf die immer steigenden Sozialaufwendungen und damit verbundenen zusätzlichen Belastungen für den städtischen Haushalt hinweisen. Hierbei muss auch immer wieder auf die Einhaltung des Konnexitätsprinzips hingewiesen werden. Die Vergangenheit hat jedoch gezeigt, dass tatsächliche Haushaltsverbesserungen nahezu ausschließlich durch eigene Anstrengungen erzielt werden konnten. Die Kommunen erhalten seit Jahrzehnten keine angemessene Finanzausstattung von Bund und Ländern, um die ihnen übertragenen Aufgaben zu bewältigen. Insoweit ist das vorliegende Haushaltskonsolidierungspaket zwingend erforderlich, besser gesagt unerlässlich.

Zu den Finanzplänen:

Wie unter Ziffer 1. bereits erläutert belaufen sich die aktuellen Kassen- / Liquiditätskredite auf 7,0 Mio. €. Die vergangenen Jahre haben gezeigt, dass auch in den nächsten Jahren ein Kassenkreditbedarf in Höhe von mindestens rd. 0,5 Mio. €, Tendenz gem. den Ausführungen zu Ziffer 2.1. eher steigend, nicht ausgeschlossen werden kann.

Mit Blick auf die politische Zielvorgabe, keine neuen Kassenkredite aufnehmen zu müssen und darüber hinaus bestehende Kassenkredite sukzessive zurückzuzahlen, sind auch vor dem Hintergrund der vorliegenden Finanzpläne weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen unerlässlich. Auf die nicht zu unterschätzenden Risiken im Zusammenhang mit den

Kassenkredit in Folge des aktuellen Zinsniveaus für den städtischen Haushalt wird in der folgenden Ziffer 2.1.6. eingegangen.

Im Folgenden wird auf nicht beeinflussbaren und beeinflussbaren Faktoren näher eingegangen wird.

2.1. Nicht beeinflussbare Faktoren

Die unter Ziffer 2. getroffenen Ausführungen basieren auf der aktuellen Haushaltsplanung. Aus Sicht der Verwaltung ergeben sich für die zukünftigen Haushalte der Stadt Winterberg durch eine Vielzahl von Faktoren teilweise erhebliche Belastungen.

Klar vorweg gestellt werden soll jedoch die Aussage, dass sich die Defizite der aktuellen Ergebnis- und Finanzplanung durch die nachstehenden Faktoren nicht verbessern, sondern ohne Umsetzung dieses 5. Konsolidierungspaketes weiter verschlechtern werden.

Daran wird auch die Investitionsoffensive der Bundesregierung wohl kaum etwas ändern. Nach dem Gesetzentwurf zur Umsetzung des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes in Nordrhein-Westfalen (KInvFöG NRW) kann mit Bundesmitteln in Höhe von 595.692,02 € gerechnet werden. Hierbei handelt es sich allerdings um einen Einmalbetrag, der in einer Summe oder über mehrere Jahre hinweg abgerufen werden kann. Diese Bundesmittel können für bestimmte Investitionen und energetische Sanierungen eingesetzt, jedoch nicht für wiederkehrende, sprich laufende Ausgaben (z. B. Kreisumlage) genutzt werden, die allerdings letztendlich das eigentliche Defizit in den Finanzplänen ausmachen. Zudem muss noch ein 10% Eigenanteil aufgebracht werden.

2.1.1. Weitere konjunkturelle und wirtschaftliche Entwicklung

Im Zusammenhang mit der konjunkturellen und wirtschaftlichen Entwicklung sind insbesondere die Steuereinnahmen der öffentlichen Hand zu nennen. Diese sprudeln aktuell, das Wort „Rekordsteuereinnahmen“ wird oftmals in der Presse verwandt.

Trotz dieser aktuellen Lage, die auch Folge der aktuell niedrigen Arbeitslosenquote (hohe Einnahmen aus Lohnsteuern) ist, verschuldet sich das Land NRW weiterhin. Der Landeshaushalt für 2015 sieht trotz der aktuellen hohen Steuereinnahmen eine Neuverschuldung in Höhe von 1,9 Milliarden € vor, 2016 sollen nach gegenwärtigem Stand weitere 1,48 Mrd. € hinzukommen. Die Frage, welche Auswirkungen ein Rückgang der Steuereinnahmen, z. B. in Folge einer Rezession, haben könnte, ist an dieser Stelle erlaubt.

Aus Sicht der Verwaltung wird ein Rückgang der Steuereinnahmen insbesondere auch Auswirkungen auf den kommunalen Länderfinanzausgleich haben. Steht dem Land weniger Geld zur Verfügung, wird auch die ohnehin schon zu geringe Finanzausstattung weiter zurückgehen. Dies wird dann insbesondere auch Auswirkungen auf die Schlüsselzuweisungen der Kommunen haben. Wenngleich momentan alle Institute und Ministerien mit steigenden Steuereinnahmen rechnen, können diese durchaus in Folgejahren sinken. Dieses Gesichtspunkt / dieses Risiko für den städtischen Haushalt darf im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungspaketes nicht außer Acht gelassen werden (EU-Krise, finanzielle Situation in Griechenland etc.).

Die Planung der Steuereinnahmen der Stadt Winterberg in der mittelfristigen Finanzplanung wurde konservativ vorgenommen. Die nach den Orientierungsdaten des Landes NRW möglich gewesene Steigerung wurde nicht angenommen, da sich in der Vergangenheit immer wieder gezeigt hat, dass diese zu optimistisch angenommen wurden. Vielmehr wurden die

Ansätze des Jahres 2015 weiterhin fortgeschrieben. Ob selbst diese geplanten Einnahmen erzielt werden, bleibt abzuwarten.

2.1.2. Entwicklung der Sozialkosten einschließlich Asyl

Die Ergebnisse einer aktuellen Studie der Bertelsmann-Stiftung beschreiben die Strukturen und Inhalte der sozialen Leistungssysteme und belegen, dass die kommunalen Sozialausgaben in den vergangenen zehn Jahren über 50 Prozent angestiegen sind. Im Jahr 2014 lagen die kommunalen Sozialausgaben bei insgesamt 78 Mrd. €, zehn Jahre vorher hatten sie im Jahr 2004 bei 50 Mrd. € gelegen.

Die Auswirkungen der nach wie vor steigenden Soziallasten trotz sinkender Arbeitslosigkeit und guter wirtschaftlicher Gesamtentwicklung zeigen sich insbesondere auch mit Blick auf den Haushalt des Hochsauerlandkreises. Im Jahr 2015 steigt der Zuschussbedarf bei den vom Hochsauerlandkreis als Sozialhilfeträger wahrzunehmenden Aufgabenbereichen, d. h. ohne die aus Bundesmitteln finanzierten Leistungen der Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung um + 3.318.447 € bzw. + 13,3 % auf 28,26 Mio. €. Dies zeigt, dass die positiven Effekte aus der Übernahme der Grundsicherung im Alter/bei Erwerbsminderung durch den Bund durch Kostensteigerungen an anderer Stelle neutralisiert werden, mit der Folge, dass sich dort keine Verbesserungen für die Kommunen ergeben.

Der Landkreistag sowie der Städte- und Gemeindebund NRW unterstützen diesen Fakt mit ihrer Stellungnahme vom 13.07.2015 zu den Eckdaten zum Entwurf des GFG 2016. **Der sozialaufwendungsbedingte Belastungsanstieg bei den NRW-Kommunen hat die im Grundsicherungsbereich bewirkte Entlastung wieder überholt.**

Überhaupt nicht einzuschätzen sind des Weiteren die Belastungen im Bereich Asyl, sprich der Aufnahme, Unterbringung und Betreuung asylbegehrender Menschen und Flüchtlinge. Hier kann auf die bereits mehrfach in den städtischen Gremien erfolgte Berichterstattung Bezug genommen werden. Fakt ist, dass die Kommunen in NRW erheblich mehr finanzielle Eigenanteile übernehmen müssen. Dies führt bis dato schon dazu, dass bei rd. 0,5 Mio. € Bruttoaufwendungen die Stadt Winterberg einen Eigenanteil von min. 0,25 Mio. € (ohne Personalkosten) zu tragen hat.

Ob der Bund und insbesondere das Land NRW zu Gunsten der Städte Veränderungen vornehmen werden, vor allem auch im Bereich der absolut nicht kalkulierbaren Krankheitskosten, bleibt zu hoffen und abzuwarten. Hinzu kommt aktuell in diesen Wochen ein wahrer Flüchtlingsstrom, bei dem gänzlich nicht eingeschätzt werden kann, wie sich dieser in den nächsten Wochen und Monaten weiterentwickelt. Bezugnehmend auf die Berichterstattung im Haupt- und Finanzausschuss am 18.08.2015 kann bei allen Bemühungen auf der politischen Ebene nicht ausgeschlossen werden, dass die finanziellen Belastungen der Städte weiter ansteigen werden.

Und da allseits bekannt ist, dass 2/3 aller Ausgaben des Kreishaushaltes einen sozialbedingten Hintergrund haben und aus den v. g. Gründen an steigenden Sozialkosten auch die Kommunen über die Kreisumlage beteiligt werden, muss auch in Zukunft von ansteigenden finanziellen Belastungen bei der Kreisumlage ausgegangen werden.

2.1.3. Auswirkungen der Schuldenbremse

Des Weiteren wird die Schuldenbremse aus Sicht der Verwaltung Auswirkungen auf die Finanzausstattung der Kommunen haben. Angesichts der Schuldenlage von Bund und Ländern hat sich die Bundesregierung zur Einführung einer Schuldenbremse entschlossen; 2009 wurde die Schuldenbremse sowohl im Bundestag als auch im Bundesrat mit einer Zweidrittelmehrheit gebilligt. Diese Entscheidung soll dafür sorgen, dass die öffentlichen Haushalte

ohne strukturelles Defizit (Länder) bzw. mit sehr geringem strukturellem Defizit (0,35 % des BIP, Bund) finanziert sind. Dies hat zur Folge, dass die Nettokreditaufnahme für die Länder, erstmals im Jahr 2020, nicht mehr möglich ist.

Die Schuldenbremse wurde in Art. 109 Abs. 3 GG im Grundgesetz verankert. Ob die Schuldenbremse auch in der Landesverfassung des Landes NRW verankert wird, steht gegenwärtig noch nicht fest.

Fest steht jedoch, dass die Einhaltung der Schuldenbremse für das Land NRW unter Berücksichtigung der aktuellen Haushaltslage bei Rekordsteuereinnahmen, wenn überhaupt, nur mit größtmöglichen Anstrengungen zu bewältigen sein wird. Aus Sicht der Verwaltung wird sich die Einhaltung der Schuldenbremse zu Lasten der NRW-Kommunen auswirken, in dem die Finanzausstattung „zurückgefahren“ werden muss. Dies wirkt sich wiederum insbesondere auf die Schlüsselzuweisungen aus.

2.1.4. Zum Thema Schlüsselzuweisungen speziell

Ein erhebliches Risiko stellt die Kalkulation der Schlüsselzuweisungen dar. Konnten im Jahr 2010 noch 4,95 Mio. € veranschlagt werden, beträgt der Haushaltsansatz 2015 noch 3,9 Mio. €, und dies trotz sog. Rekordverbundmasse in Folge der aktuellen hohen Steuereinnahmen. Im Ergebnis muss leider zur Kenntnis genommen werden, dass, aus welchen Gründen auch immer, eine strukturelle Veränderung zu Gunsten der Ballungsräume vorgenommen wurde.

Diese Tatsache bestätigt sich auch mit Blick auf die vorliegenden Eckdaten zum Gemeindefinanzierungsgesetz des kommenden Jahres 2016 (GFG 2016). Die Stärkung des kreisfreien und die weitere Schwächung des kreisangehörigen Raums wird auch in 2016 und noch stärker als befürchtet fortgesetzt.

2.1.4.1. Weitere Anhebung der fiktiven Hebesätze

Nach diesen Eckdaten erfolgt wiederum eine Anhebung der fiktiven Hebesätze. Erst im aktuellen Jahr 2015 wurden die fiktiven Hebesätze wie folgt angehoben:

Grundsteuer A	von 209 auf 213 v. H.
Grundsteuer B	von 413 auf 423 v. H.
Gewerbsteuer	von 412 auf 415 v. H.

Nunmehr ist ab 2016 eine **weitere Erhöhung** auf 217 (Grundsteuer A), 429 (Grundsteuer B) und 417 (Gewerbsteuer) vorgesehen. Die Kommunen werden durch diese Erhöhung quasi zu Steuererhöhungen gezwungen, da ihnen bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen höhere Steuereinnahmen angerechnet werden, als sie tatsächlich erzielen.

Es ist zu befürchten, dass schrittweise Anhebungen der fiktiven Hebesätze auch in Zukunft immer wieder „auf der Tagesordnung“ stehen werden.

2.1.4.2. Weitere Anhebung des Soziallastenansatzes

Entgegen der Ankündigung im GFG 2014, den Soziallastenansatz in 2015 auf 12,4 zu senken, wurde er in 2015 auf den Höchststand von 15,76 angehoben. Anhand der vorliegenden Eckdaten und der seit Ende Juli vorliegenden 1. „Arbeitskreis-Rechnung GFG“ von Innenministerium, Finanzministerium und kommunalen Spitzenverbänden ist im Jahr 2016 eine weitere Erhöhung auf einen neuen Höchststand von 17,63 vorgesehen. **Durch diese weitere Erhöhung ergibt sich eine weitere signifikante Benachteiligung des kreisangehörigen Raums.** Dem kreisangehörigen Raum und damit auch der Stadt Winterberg werden dadurch

weitere Schlüsselzuweisungen entzogen, was wiederum Auswirkungen auf den städtischen Haushalt haben wird.

2.1.4.3. Fazit

Im Wesentlichen muss aufgrund der vorgenannten Faktoren und unter der Prämisse, dass sich diese aktuellen Berechnungen von Ende Juli nicht mehr ändern, ein Rückgang bei den Schlüsselzuweisungen für 2016 in einer Größenordnung von abermals rd. 0,5 Mio. € befürchtet werden.

2.1.5. Zukunft der Kurortehilfe

Kommunalpolitisch parteiübergreifend muss größter Wert auf die in den Folgejahren weite zu gewährende Kurortehilfe gelegt werden. Sie dient dazu, die kurort- bzw. tourismusbedingte Infrastruktur auch weiterhin dauerhaft vorhalten zu können. Ein Wegfall der Kurortehilfe hätte für die Stadt Winterberg und die weiteren davon betroffenen Kommunen erheblich negative Auswirkungen. Die im Jahr 2015 gewährte Kurortehilfe beläuft sich auf 983.978 €.

2.1.6. Zinsentwicklung (Zinsänderungsrisiko)

Die zu zahlenden Zinsen für Investitions- und Kassenkredite belaufen sich im Jahr 2015 auf rd. 1,1 Mio. €. Da die Investitionskredite einer Zinsbindung unterliegen, würde eine Zinserhöhung nicht sofort, sondern sukzessiv „durchschlagen“. Insoweit würde sich bei den Investitionskrediten eine mittelfristige Mehrbelastung ergeben, die im Endergebnis bis 350.000 € (Erhöhung des Zinsniveaus um 1 % unterstellt) betragen würde.

Das Zinsniveau bei den Kassenkrediten liegt aktuell unter dem der Investitionskredite. Jedoch sollte nichtsdestotrotz und insbesondere vor dem Hintergrund des Zinsänderungsrisikos das Hauptaugenmerk auf die Kassenkredite gelegt werden.

Aus der Historie heraus war das Zinsniveau der Kassenkredite bis vor einigen Jahren ständig über dem der Investitionskredite. Daher sprechen gute Gründe dafür, die Kassenkredite möglichst zurückzuführen, um die „tickende Zeitbombe“, sprich das Zinsänderungsrisiko bei den Kassenkrediten, zu reduzieren. Auch vor diesen Hintergründen muss die Vermeidung neuer und der Abbau bestehender Kassenkredite höchste Priorität haben.

2.1.7. Personalkosten

Wenn es um Haushaltskonsolidierung geht, kommt hier verständlicherweise immer als erstes der Ruf nach Personalreduzierung und damit verbundener Einsparung bei den Personalkosten.

Hier hat die Stadt Winterberg aber in den letzten Jahren allergrößte Anstrengungen unternommen mit dem Ergebnis, dass die Personalkosten „nur“ aktuell 5,4 Mio. € betragen (nähere Ausführungen siehe Ziffer 3.1.7.) Im interkommunalen Vergleich durch die Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA NRW) hat die Stadt Winterberg mit Blick auf die Personalkosten als eine von wenigen Städten die Note „gut“ erhalten.

Nach all den bisher durchgeführten Umstrukturierungen und Maßnahmen können daher weitere signifikante Personalkosten-Reduzierungen nur mit einer Aufgabenkritik und einer Überprüfung von Standards einhergehen. Dabei ist bei allen Anstrengungen immer wieder zu

berücksichtigen, dass Einsparungen durch nicht beeinflussbare Tarifabschlüsse und die Entwicklung von Pensionsrückstellungen fast vollends wieder aufgezehrt werden.

Gerade die zuletzt erfolgten Tarifabschlüsse sind insbesondere vor dem Hintergrund der Finanzausstattung der Kommunen nicht als arbeitgeberfreundlich zu bewerten.

2.1.8. Fazit

Neben diesen beispielhaften nicht beeinflussbaren Faktoren bestehen für den Haushalt der Stadt Winterberg zukünftig weitere Unwägbarkeiten. Die Folgen aus

- der Nichteinhaltung des Konnexitätsprinzips,
- der Steigerungen der Aufwendungen für die Umsetzung des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- der jährlichen Tarifsteigerungen (Personalkosten)

sind hier beispielhaft zu nennen. Zudem ist es unmöglich, die Auswirkungen insgesamt, sprich ganzheitlich monetär, zu bewerten.

2.2. Durch die Stadt Winterberg beeinflussbare Faktoren

Der Anspruch an dieses 5. Konsolidierungspaket war und ist es – wie auch bei den vorherigen Konsolidierungsbemühungen – sämtliche Einnahme- als auch Kostenpositionen auf ein mögliches Konsolidierungspotential zu untersuchen. Alle aus Sicht der Verwaltung möglichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen, um Kosten einzusparen und Einnahmen zu erhöhen, sind unter der Ziffer 3 aufgeführt und bedürfen der politischen Bewertung.

Was die Erwartungshaltung betrifft, wenn man von Reduzierung von Kosten spricht, und sich das Haushaltsvolumen von 30.750.496 € vor Augen führt, kann man selbst bei der Anwendung einer „10%igen Rasenmäher-Methode“ keine 3,0 Mio. € (= 10% von 30,75 Mio. €) einsparen. Ein Großteil der Aufwendungen ist nicht disponibel und kann somit auch nicht zur Haushaltskonsolidierung beitragen (z. B. kann die größte Aufwandsposition der Kreis- und Jugendamtsumlage mit rd. 7,8 Mio. € nicht beeinflusst werden). Damit ist der enge Spielraum bei der Einsparung von Kosten beschrieben, wenngleich die Verwaltung auftragsgemäß erneut Vorschläge zur Kostenreduzierung vorlegt, und zwar von Kostenkritik bis zur erneuten Anwendung der sog. „10%igen Rasenmäher-Methode“ nach 2011.

Die Beeinflussbarkeit findet auch Grenzen, wenn man z. B. an die finanzielle Beteiligung am Hochleistungssport (Investitionen und Betrieb der Bob- und Rodelbahn sowie des Schanzenparks) denkt. Die Stadt Winterberg ist dort abhängig von der finanziellen Unterstützung des Bundes, des Landes, des Hochsauerlandkreises als zweitem Gesellschafter und auch von der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH als Betreiberin. Weitere Ausführungen erfolgen unter Ziffer 3.1.1.

2.3. Fazit

In der zusammenfassenden Betrachtung muss unter Berücksichtigung der Ausführungen der Ziffer 2. zur Kenntnis genommen werden, dass die Ergebnispläne der kommenden Jahre weiterhin Defizite in der Größenordnung von mind. 2,0 Mio. € bis 2,5 Mio. € haben werden. Hinzu kommen die Unwägbarkeiten, die unter den Ziffern 2.1. und 2.2. beschrieben wurden, ggf. auch mit steigender Tendenz.

Auch durch Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen kann ein Ausgleich der Ergebnispläne wohl kaum erreicht werden, so dass hier eher auf die zukünftigen Finanzpläne das Augenmerk gelegt werden sollte. Bei einem gewollten Ausgleich der Ergebnispläne müsste die Zielsetzung ein jährliches Konsolidierungspotential von 2,0 Mio. € bis 2,5 Mio. € sein. Dies erscheint bei allem Respekt unwahrscheinlich, da dies zu noch gravierenderen Belastungen für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die Unternehmen führen würde.

Daher erscheint die politische Zielsetzung, wie vom Bürgermeister und Kämmerer vorgeschlagen, keine neuen Kassenkredite mehr aufzunehmen und darüber hinaus die aus Vorjahren aufgelaufenen Kassenkredite sukzessive wieder abzubauen, durchaus realistisch.

Sofern man die erste Zielvorgabe erreichen möchte, die zukünftigen Finanzpläne auszugleichen und keine neuen Kassenkredite aufnehmen zu müssen, muss unter Berücksichtigung insbesondere der Ausführungen zu Ziffer 2.1. (nicht beeinflussbare Faktoren), der aktuellen Entwicklung der zu erwartenden Schlüsselzuweisungen ab 2016 und der vermutlich steigenden Asylkosten ein Konsolidierungserfolg von mindestens 0,75 Mio. € erzielt werden. Durch die Formulierung der darüber hinaus gehenden zweiten Zielvorgabe, nämlich jährlich 0,5 Mio. € der aufgelaufenen Kassenkredite zu tilgen, ist die Zielvorgabe für dieses 5. Konsolidierungspaket beschrieben. **Insgesamt müssten somit mindestens 1,25 Mio. € pro Jahr dauerhaft ab 2016 an Haushaltskonsolidierungspotential beschlossen werden.**

Mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer 3 (Mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab 2016) soll auch nicht unerwähnt bleiben, dass die Stadt Winterberg einige im interkommunalen Vergleich freiwillige kostenlose Service- und Dienstleistungsangebote anbietet, wo bis heute auf eine Erhebung von Entgelten verzichtet wird. Zum Beispiel wird auf die Ausführungen zu einer möglichen Turnhallenbenutzungsgebühr, zu einer möglichen Sommerreinigungsgebühr und zu den freiwilligen Fahrtkostenzuschüssen im Bereich der Kindergärten verwiesen. **Auch die hohe Ehrenamtsförderung darf und soll hier nicht unerwähnt bleiben.** Gleiches gilt für die Einrichtung von freiwilligen Schülerspezialverkehren an der Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen sowie am Gymnasium Winterberg von rd. 100.000 € jährlich, um die Schülerinnen und Schüler zeitgerechter nach Hause zu bringen bzw. um Nachteile des G 8 Systems abzufangen und somit das Schulangebot der Stadt Winterberg interkommunal weiterhin attraktiv zu gestalten. Auch soll an dieser Stelle auf die Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.1.2. verwiesen werden. Trotz des Vorschlags, die städtische Kehrmaschine zu veräußern, schlägt die Verwaltung vor, den Status quo im Bereich der Straßenreinigung aufrecht zu erhalten und auch hier weiterhin den freiwilligen Aufgabenteil anzubieten. Auch diese kostenlose Service-Leistung gilt es insoweit zu erwähnen.

Warum an dieser Stelle diese grundsätzliche Hinweise?

Wenn man schon nicht um Steuer-/Abgabenerhöhungen herumkommen wird, um die Zielvorgabe von mindestens 1,25 Mio. € jährlich ab 2016 zu erreichen, so sollte man diese freiwilligen Dienstleistungsangebote auch immer im „Hinterkopf“ haben.

Mit anderen Worten: In dem notwendigen Abwägungsprozess sollte man sich dabei auch immer mit der legitimen Tatsache beschäftigen, dass es sicherlich vertretbarer und zielführender ist, dass die Solidargemeinschaft aller Bürgerinnen und Bürger über unvermeidbare Steuererhöhungen diese freiwilligen Dienstleistungsangebote sicherstellt und diese somit auch zukünftig kostenlos erbracht werden können; denn letztendlich kommen diese Dienstleistungsangebote allen zugute. Dies gilt es offen zu kommunizieren, um Akzeptanz zu gewinnen.

3. Mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ab 2016

Mit Blick auf mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen wird zunächst die Kostenseite betrachtet, bevor anschließend die Einnahme-Seite beleuchtet wird. Die Einbeziehung der städtischen Unternehmen (Stadtwerke Winterberg AöR, Forstbetrieb der Stadt Winterberg, Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH) erfolgt unter Ziffer 4.

3.1. Kosten

Wie auch insbesondere bei der sog. „10%igen Rasenmäher-Methode“ zu erkennen ist, sind nur wenige Ansätze im Haushalt disponibel. Auf die vorherigen Ausführungen in Ziffer 2.2. wird an dieser Stelle verwiesen.

3.1.1. Hochleistungssportanlagen in Winterberg

Im Folgenden sollen sowohl Ausführungen zur Bob- und Rodelbahn Winterberg sowie zum Schanzenpark Winterberg erfolgen.

3.1.1.1. Jährl. Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb der Bob- und Rodelbahn Winterberg

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	?
einmalig	?

Die Stadt Winterberg ist gemeinsam mit dem Hochsauerlandkreis zu je 50 % Gesellschafter der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (Bob- und Rodelbahn Winterberg). Der Zuschuss zur Verlustabdeckung sowie der Investitionskostenzuschuss beläuft sich im Jahr 2015 auf 500.000 € pro Gesellschafter, mithin auf insgesamt 1,0 Mio. €.

Der Kämmerer hat in seiner Haushaltsrede 2015 Erläuterungen zur wirtschaftlichen Lage der Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH ausgeführt. Was die Finanzbelastung der Stadt Winterberg betrifft, sei das sog. „Ende der Fahnenstange“ längst erreicht. Die Zahllast der Stadt Winterberg ist in den letzten Jahren ständig gestiegen. Der Betrag von 500.000 € pro Jahr kann unter keinen Umständen weiter erhöht werden, vielmehr muss er tendenziell, ggf. unter Berücksichtigung anderer Verteilungsszenarien, sukzessiv wieder gesenkt werden.

Positiv zu bewerten ist durchaus, dass sich der Kreistag sowie der Rat der Stadt Winterberg auf die im Jahr 2015 beginnende Entschuldung von insgesamt jährlich 100.000 € geeinigt haben. Die für die Entschuldung erforderlichen Finanzmittel sind in den 0,5 Mio. € je Gesellschafter bereits enthalten.

Was jedoch die Beteiligung des Hochsauerlandkreises in Höhe von 0,5 Mio. € angeht, ist auszuführen, dass diese Zahlung kreisumlagererelevant ist. Dies bedeutet, dass die Stadt Winterberg neben ihrem 50%-igen Finanzierungsanteil auch einen Anteil an den 50 % des Hochsauerlandkreises über die Kreisumlage trägt. Nach Berechnungen der Verwaltung trägt die Stadt Winterberg rd. 25.000 € über die Zahlung der Kreisumlage.

Vor dem Hintergrund der Diskussion der politischen Gremien der letzten Jahre sowie der immer mehr vorkommenden artikulierten Diskussionsbeiträge von interessierten Bürgerinnen und Bürgern in Bürgerversammlungen begrüßt die Stadt Winterberg ausdrücklich als Mitgesellschafter den mit dem Beschluss der Gesellschafterversammlung vom 08.07.2015 einge-

schlagenen Weg, ein Konzept für die zukünftige strategische Ausrichtung der ESZW mit Unterstützung externer Moderation zu erarbeiten.

Ziel der ESZW ist es, diese strategische Ausrichtung mit konkreten Ergebnissen bis Ende 2016 fertig zu stellen und den Kommunalparlamenten, sprich dem Kreistag des Hochsauerlandkreises sowie dem Rat der Stadt Winterberg zur Diskussion und Entscheidung vorzulegen. Die strategische Ausrichtung der ESZW soll sich an den folgenden vier Handlungsfeldern orientieren:

- Handlungsfeld Leistungssportzentrum (LSZ)
- Handlungsfeld Bahnbetrieb/Sportstättenbetrieb
- Handlungsfeld Vermarktung
- Handlungsfeld Finanzen

Am Ende – über welchen strategischen Weg auch immer – muss es auch das vordergründige Ziel sein, aus der jährlichen Diskussion über den Sinn und die Kosten der Bobbahn herauszukommen. Dies könne, so die ESZW, nur gelingen in einer politischen Diskussion mit einem klaren Bekenntnis der Region zur Bahn, sprich mit einem Bekenntnis aller 12 Städte des Hochsauerlandkreises sowie dem Hochsauerlandkreis selbst als 50%-igem Gesellschafter einschließlich der politischen Diskussion über den jetzigen Verteilungsschlüssel.

Diese schlüssigen und richtigen Gedanken der ESZW aufgreifend mit dem Ziel einer geringeren finanziellen Belastung empfiehlt die Verwaltung, sich folgender Zielsetzung der ESZW anzuschließen:

„Sofern und soweit eine Erhöhung von Einnahmen aufgrund der gegebenen wirtschaftlichen Situation der Gesellschafter – sprich Stadt Winterberg und Hochsauerlandkreis - sowie der Gespräche mit Bund/Land und den Leistungssportverbänden möglichst bis Ende 2016 nicht erkennbar sei, müsse intensiv daran gearbeitet werden, die Aufwendungen für den Betrieb der Bahn zu senken.“

Mit anderen Worten: Sollte dies nicht gelingen, ist der Ansatz, über den Verteilungsmechanismus zu sprechen, unvermeidbar.

Ein Hauptargument für ein geändertes Verteilungsszenario zeigt ein Vergleich mit den weiteren drei Bahnen in Deutschland. Neben Winterberg befinden sich in Deutschland noch die Bob- und Rodelbahnen in Altenberg und Königsee sowie die Rodelbahn in Oberhof. Zur Diskussionsgrundlage wurde, auch mit Hilfe und Unterstützung der Geschäftsführung der ESZW, ein Vergleich vorgenommen und Parameter herausgearbeitet.

In der zusammenfassenden Betrachtung der Vergleiche der einzelnen Bahnen zeigt sich, dass sich in keiner anderen Stadt eine derart hohe Kostenbeteiligung ergibt wie in Winterberg. Mit anderen Worten, die Stadt Winterberg leistet den mit Abstand größten Finanzierungsanteil in Deutschland; zum Teil ergeben sich für Städte überhaupt keine Zahllast. Bezogen auf die Stadt Winterberg ist ein jährlicher Zuschuss für eine Sportstätte in Höhe von 0,5 Mio. € für eine kleine kreisangehörige Kommune mit 13.000 Einwohnern eindeutig zu hoch und in der Zukunft nicht mehr verkraftbar.

Die legitime Forderung nach erhöhten Bundes-/Landesmitteln und/oder stärkerem Engagement der Leistungssportverbänden und/oder einem anderen Verteilungsmechanismus zwischen dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Winterberg stellt sich auch vor dem Hintergrund, was eigentlich gewesen wäre, wenn die Stadt Winterberg im Jahr 1977 nicht 14.123, sondern nur 6.000 Einwohner - verbunden mit einem noch geringeren Finanzbudget - gehabt hätte. Wie wäre dann die Kostensituation im Verhältnis geregelt worden? Oder hätte man sich nicht seinerzeit von Anfang an mit der Frage intensiver beschäftigen müssen, ob überhaupt eine 50%-Beteiligung für eine kleine Stadt Winterberg eine sachgerechte / gerechte Verteilungsquote gewesen wäre?

Die Bobbahn mitsamt all den nationalen und internationalen Veranstaltungen ist ein Image-träger der gesamten Region und damit des gesamten Hochsauerlandkreises – ja sogar wie die Frau Ministerpräsidentin Hannelore Kraft bei der Abschlussveranstaltung zur Bob- und Skeleton Weltmeisterschaft 2015 sagte „für das ganze Land NRW, sogar für ganz Deutschland“. Danach müsste man diesen Worten nun auch mehr Rechnung tragen. Eine Veränderung der hälftigen Finanzierungsbeteiligung zugunsten der Stadt Winterberg ist auch vor dem Hintergrund dieser erhöhten Imagewirkungen und Wertschöpfungseffekte für die Region Sauerland, für das Land NRW und für ganz Deutschland zu rechtfertigen. Die Ausführungen der folgenden Ziffern sollen dies bekräftigen:

3.1.1.1.1. Imagewirkungen

Nicht die Bobbahn wirkt auf das Image und den Bekanntheitsgrad der Region, bzw. der Stadt sondern die medienwirksamen Sportveranstaltungen. Unzweifelhaft wurde die Bekanntheit der Region und der Stadt in den letzten Jahrzehnten durch medienwirksame Veranstaltungen auf der Bahn erhöht.

Die Region Sauerland wird dabei nach wie vor maßgeblich bei medienwirksamen Veranstaltungen auf der Bobbahn mittransportiert. Insbesondere bei den touristisch geprägten Anmoderationen wird auf die Region Sauerland abgestellt. In der Folge wird immer von Winterberg im Sauerland oder dem sauerländischen Winterberg gesprochen. Damit ist der Imagegewinn und die Erhöhung des Bekanntheitsgrades für die Region durchaus höher einzustufen als für die Stadt Winterberg, da das Sauerland ohne die Bobbahn in den überregionalen Medien im Winter nicht so präsent wäre im Gegensatz zur Stadt Winterberg.

Insbesondere seit der Umsetzung des Masterplans Wintersportarena ist feststellbar, dass neben der Bobbahn auch andere Wintersportthemen rund um Winterberg stark in den Fokus der Öffentlichkeit rücken. Dies belegen Clippings, also Auswertungen von Veröffentlichungen in Print-, Online-, und On-Air-Medien.

Wie bereits oben geschildert geht die Imagewirkung über die Region hinaus und strahlt auf NRW und ganz Deutschland aus.

3.1.1.1.2. Identität

Studien belegen, dass Sportgroßveranstaltungen zu einer erhöhten Identifikation der Menschen mit ihrer Region führen. Dies war auch durch die Bob- und Skeleton-WM 2015 zu spüren und lässt sich durch die zahlreichen Veröffentlichungen der lokalen und regionalen Printmedien belegen. Insofern entfaltet die Bobbahn an dieser Stelle auch deutlich regionale Wirkungen, die ohne eine solche Sportgroßveranstaltung nur mit hohem Mitteleinsatz zu realisieren wären.

3.1.1.1.3. Wertschöpfungseffekte

Übernachtungen durch Trainer, Betreuer und Funktionäre

Die Übernachtungen durch Trainer, Betreuer und Funktionäre werden eher in den schwächer ausgelasteten Zeiten überwiegend in der Stadt Winterberg getätigt. In den stark nachgefragten Zeiten – Weihnachtsferien, Januar bis Mitte März – werden diese überwiegend in den umliegenden Kommunen getätigt. Begründet ist dies in der finanziellen Leistungskraft der Verbände, die die in diesen Zeiten höheren Marktpreise in der Regel nicht zahlen wollen.

Übernachtungen von Zuschauern

Bei guten Wintersportbedingungen – sprich bei Liftbetrieb und gespurten Loipen – wird Winterberg vordergründig von Übernachtungs- und Tagesgästen aufgesucht, die vorrangig diese Angebote nutzen möchten. Mit anderen Worten: Die Anziehungskraft von Sportveranstaltungen an der Bobbahn steht bei guten Wintersportbedingungen in einer nachfolgenden Priorität potenzieller Gäste.

In den Zeiten, in denen keine guten Wintersportbedingungen vorliegen (zuletzt in den Weihnachtsferien 2013/2014), ist allerdings die Anziehungskraft von Sportveranstaltungen an der

Bobbahn höher zu beurteilen. Des Weiteren spielen – wenn es um längere Übernachtungszeiten geht - noch deutlicher andere Motive eine entscheidende Rolle. Was allerdings die Wirkungen auf die Region betrifft, so kann man zu folgenden Einschätzungen kommen:

Bei internationalen Großveranstaltungen profitiert gerade dann auch die Region überdurchschnittlich. Die Stadt Winterberg ist während der Wintersaison touristisch sehr ausgelastet und kann nur ein begrenztes Kontingent an Übernachtungsmöglichkeiten bieten. Aufgrund dieser hohen Nachfrage liegt verständlicherweise der Übernachtungspreis hier und da gegenüber der Region höher. Hieraus resultiert, dass ein Teil der Gäste vermehrt in das Umland abwandert und dort Übernachtungskontingente der Region nutzt. Insoweit profitiert auch an dieser Stelle die Region mit.

Wertschöpfungseffekte durch Tagestouristen

Die Wertschöpfungseffekte der Besucher der Bobbahn sind eher auf den direkten Bereich der Bobbahn beschränkt (s. auch Ausgaben der Tagesausflügler nach Hauptanlass; Tagesreisen der Deutschen DWIF 2013).

Wertschöpfungseffekte durch Investitionen

Wenngleich sicherlich der ein oder andere Auftrag bei Baumaßnahmen und Unterhaltungen im Bereich der Bob- und Rodelbahn in der Stadt Winterberg verbleibt, so wird jedoch der Großteil der Aufträge vermehrt in die Region und darüber hinaus vergeben. Dies insbesondere vor dem Hintergrund, dass derartig benötigte Fachfirmen nicht immer im Stadtgebiet, sondern eher in der Region und darüber hinaus ansässig sind. Insoweit profitiert auch hier tendenziell eher die Region. Diese Fachfirmen sind nicht in Winterberg, sondern an ihrem Firmensitz gewerbesteuerpflichtig, so dass auch die Region über Gewerbesteuern ihrer Firmen profitiert.

3.1.1.1.4. Fazit

Eine stärkere Mitfinanzierung von Bund und/oder Land und/oder Leistungssportverbänden und/oder der Region und/oder eine Verlagerung der bislang hälftig durch die Stadt Winterberg getragenen Verlustabdeckung der ESZW hin zu anderen Kostenträgern ist unter den o. a. Gesichtspunkten mehr als gerechtfertigt. Erst recht, wenn man weiter berücksichtigt, dass die Stadt Winterberg im Vergleich mit anderen „Bobbahn-Städten“ die Kommune ist, welche die mit Abstand größten Anteile bei den Investitions- wie die Betriebskosten mitfinanziert.

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat der Stadt Winterberg, sich beschlussmäßig der Zielsetzung der ESZW, sprich sich einer strategischen Neuausrichtung und der Erarbeitung eines Konzeptes mit Hilfe einer externen Moderation bis Ende 2016 anzuschließen. Der Rat der Stadt Winterberg verbindet mit dieser Neuausrichtung auch klar das Ziel, am Ende – über welchen strategischen Weg auch immer – das Defizit der ESZW und damit auch die finanzielle Belastung für die Stadt Winterberg dauerhaft zu reduzieren.

3.1.1.2 Jährl. Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb des Schanzenparks Winterberg

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	?
einmalig	?

Nach dem Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 27.11.2012 wurde der Nutzungsvertrag über den Schanzenpark zwischen der Stadt Winterberg und der ESZW (Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH) abgeschlossen. Seither ist die ESZW für den Betrieb des Schanzenparks einschließlich der Durchführung von Investitionen zuständig.

Was die Finanzbelastungen der Stadt Winterberg angeht, so ist auch hier das „Ende der Fahnenstange“ erreicht, zumal einige „Mitunterstützer“ des Schanzenparkprojektes sich mittlerweile aus der Förderung „verabschiedet“ haben und die Stadt Winterberg diese Ausfälle im Zuge des vollständigen Defizitausgleichs übernehmen musste.

Zu den Investitionen:

Der Haupt- und Finanzausschuss der Stadt Winterberg hat in seiner Sitzung am 21.10.2014 aufgrund der finanziellen Situation leider ein klares Signal setzen müssen, dass zukünftig ausschließlich nur noch Investitionen zur Verkehrssicherung und Betriebssicherheit mit städtischen Finanzmitteln unterstützt werden können. Aufgrund dieser Beschlüsse wurden in 2014 27.160 € und im Jahr 2015 20.000 € bereitgestellt bzw. veranschlagt.

Diese Beschlussfassung wird und muss auch in Zukunft eingehalten werden mit der Konsequenz, dass Optimierungsinvestitionen seit 2014 nicht mehr mit städtischen Finanzmitteln unterstützt werden.

Zum Betrieb:

Die Stadt Winterberg beteiligt sich neben anderen an den laufenden Betriebskosten mit 30.000 € pro Jahr, mit dem Risiko eines ggfls. höheren jährlichen Defizitausgleichs.

Das seinerzeit ausgehandelte Finanzierungskonzept der Betriebskosten sah vor, dass sechs Partner sich jeweils mit 25.000 € an der Finanzierung der Betriebskosten beteiligen (Westdeutscher Skiverband (WSV), Deutscher Skiverband (DSV), Land NRW, Hochsauerlandkreis, Stadt Winterberg und Skiklub Winterberg über ehrenamtliches Engagement).

Der Deutsche Skiverband beteiligt sich ab 2014 nicht mehr mit seinem Finanzengagement von jährlich 25.000 €. Ab dem laufenden Jahr 2015 stellt auch der Hochsauerlandkreis seinen Finanzierungsanteil in Höhe von 25.000 € pro Jahr zur Disposition. Somit ergeben sich gegenüber dem ursprünglichen Konzept und damit auch gegenüber dem ursprünglichen Budget des Betriebs Mindereinnahmen in Höhe von 50.000 € pro Jahr.

Um die Bewirtschaftung auch in Zukunft tragfähig zu gestalten, sind Gespräche zwischen allen Beteiligten zwingend erforderlich. Erste Gesprächstermine haben zwar stattgefunden, jedoch bislang nicht zum Ergebnis geführt, dass sowohl DSV als auch der Hochsauerlandkreis die Zahlung ihrer Finanzierungsbeiträge wieder aufnimmt. Die ESZW weist in ihrem Wirtschaftsplan ausdrücklich darauf hin, dass die Nutzung, sprich der Betrieb eingeschränkt werden muss, sofern sich die Stadt Winterberg nicht zur Kompensation bzw. zum Defizitausgleich bereiterklärt.

Bei zusammenfassender Betrachtung sollte die Verwaltung beauftragt werden, weitere Gespräche mit allen Beteiligten zu führen mit dem Ziel, dass sowohl der DSV als auch der Hochsauerlandkreis die Zahlung ihrer Finanzierungsbeiträge wieder aufnimmt.

3.1.2. Freiwillige Betriebskostenzuschüsse für Kindergärten fremder Träger

Konsolidierungspotential:

jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Im Stadtgebiet Winterberg gibt es aktuell insgesamt sieben Kindergärten. Im neuen Kindergartenjahr 2015/2016 beläuft sich die Anzahl der Kindergartenkinder auf 341.

Der städtische Kindergarten befindet sich in Züschen. Um seinerzeit in der Kernstadt Winterberg dem Elternanspruch auf einen Kindergartenplatz Rechnung tragen zu können, hätte ein weiterer Kindergarten durch die Stadt in der Kernstadt errichtet werden müssen. Diese Auf-

gabe hat das Deutsche Rote Kreuz übernommen, so dass es in diesem Zusammenhang eine vertragliche Regelung für die Zahlung des Betriebskostenzuschusses gibt, die nicht disponibel ist.

Für die verbleibenden fünf kirchlichen Kindergärten in Grönebach, Niedersfeld, Silbach, Siedlinghausen und Winterberg zahlt die Stadt Winterberg freiwillige Betriebskostenzuschüsse. Bei dieser Haushaltsposition handelt es sich um eine freiwillige Leistung, welche die Stadt Winterberg seit Jahren erbringt. Im Haushalt 2015 sind insgesamt für die Betriebskostenzuschüsse der fünf Kindergärten in kirchlicher Trägerschaft 57.000 € veranschlagt, so dass grundsätzlich der Höhe nach ein Haushaltskonsolidierungspotential vorliegen könnte.

Bewertung einer möglichen Haushaltskonsolidierung:

Bereits im Zuge des Haushaltssicherungskonzeptes im Jahr 2003 wurde eine mögliche Haushaltskonsolidierung kontrovers diskutiert. Diese seinerzeitige Diskussion hatte „große Wellen“ geschlagen, so dass der Rat seinerzeit eine Haushaltskonsolidierung in diesem Bereich nicht weiter verfolgt hat.

Aus Sicht der Verwaltung sollte diese Kostenposition auch im Zuge der aktuellen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen keine Rolle spielen. Die Kindergärten steigern die Infrastruktur vor Ort, was vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen berücksichtigt werden sollte. Eine Kürzung der städtischen Finanzierungsanteile würde zu Problemen bei den fremden Trägern führen. In letzter Konsequenz könnte dies auch finanzielle Auswirkungen für den städtischen Haushalt haben, die zum einen aktuell nicht abgeschätzt und zum anderen ggf. dann auch noch höher sind wie die aktuelle Finanzierungsbeteiligung, wenn man nur dran denkt, mit einem städtischen Kindergarten ein Ersatzangebot geben zu müssen.

Ein Haushaltskonsolidierungspotential wird verwaltungsseitig insoweit nicht gesehen.

3.1.3. Freiwillige Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung von Kindergartenkindern

Konsolidierungspotential:

jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Die Stadt Winterberg leistet seit dem Jahr 1995 freiwillige Fahrtkostenzuschüsse für die Beförderung von Kindergartenkindern. Konkret werden die Fahrtkosten zum nächstgelegenen Kindergarten für die Kinder unterstützt, die keinen Kindergarten im Wohnort haben. Nach einer deutlichen Anhebung der Fahrtkostenzuschüsse in 2013 beträgt der Haushaltsansatz seit 2014 24.500 €. Aktuell werden für 49 Kinder Fahrtkostenzuschüsse geleistet.

Bei dieser Haushaltsposition handelt sich um eine rein freiwillige Leistung, die grundsätzlich jederzeit nicht mehr erbracht werden könnte – wie bereits in mehreren Städten des Hochsauerlandkreises. Dies würde jedoch zum einen die finanzielle Situation der Erziehungsberechtigten verschlechtern, gleichzeitig aber auch Einschnitte in die Lebens- und Wohnortqualität, sprich Infrastruktur bedeuten. Aus Sicht der Verwaltung soll die Wohn- und Lebensqualität in den Dörfern aufrechterhalten und damit die Familien und Kinder in den Dörfern unterstützt werden. Insoweit erscheint es vor dem Hintergrund der demografischen Entwicklungen, des laufenden Demografieprozesses und der zu befürwortenden Stärkung der Kindergärten vor Ort aus Sicht der Verwaltung nicht sinnvoll, eine Kürzung vorzunehmen bzw. die freiwillige Leistung gar nicht mehr zu erbringen.

3.1.4. Zuschuss zu Nachtbuslinien

Konsolidierungspotential:	
jährlich	max. 29.200,00 €
einmalig	0,00 €

Die Stadt Winterberg beteiligt sich aktuell an den drei Nachtbuslinien

- N2 (Winterberg-Elkeringhausen-Grönebach-Hildfeld-Niedersfeld-Olsberg-Brilon),
- N8 (Olsberg-Siedlinghausen-Silbach-Winterberg-Züschen-Hallenberg) und
- N9 (Hoheleye-Langewiese-Neuastenberg-Altastenberg-Winterberg-Elkeringhausen-Medebach)

Im Haushalt 2016 (mittelfristige Finanzplanung) sind insgesamt 29.200 € vorgesehen. In den kommenden Jahren ist aufgrund der Preissteigerungen mit erhöhten Aufwendungen zu rechnen.

In der Region haben die Städte Medebach und Brilon die Diskussion über den Fortbestand der Nachtbuslinien eröffnet. So hat der Rat der Stadt Medebach beschlossen, seine Finanzierungsbeteiligung für die Linien N7 und N9 einzustellen. Von der N7 ist die Stadt Winterberg nicht unmittelbar betroffen. Dort besteht eine Kooperation mit der Gemeinde Willingen. Was die Nachtbuslinie N9 angeht, konnte zwischen den Vertragspartnern (Winterberg, Medebach, Provinzial und RLG) ein Kompromiss dahingehend erzielt werden, dass die Stadt Medebach ihre Finanzierungsbeteiligung noch bis zum 31.12.2015 aufrecht erhält (ursprünglich war eine Einstellung der Zahlungen zum 30.06.2015 geplant). Insoweit muss, zumindest was die N9 betrifft, die Stadt Winterberg ihren Entscheidungsprozess im Herbst 2015 abschließen.

In Folge dieser Thematik und des mehr als drohenden Endes der N9 wurde die Verwaltung gebeten, aus Gleichheitsgründen alle Nachtbuslinien, an denen die Stadt Winterberg beteiligt ist, auf ihre Effizienz und Wirkungen hin zu überprüfen (Gesamtbetrachtung).

Im Rahmen dieser ganzheitlichen Betrachtung von Kosten und Wirkungen gilt es nicht nur, die Kostenanteile der Stadt zu beleuchten, sondern sich mit der Frage zu beschäftigen, was allen Vertragspartnern (Kommunen und Provinzial-Versicherung) die Aufrechterhaltung / das Vorhalten einer Nachtbuslinie kostet. Dies vorausgesetzt werden in den folgenden Ausführungen die Gesamtkosten der einzelnen Nachtbuslinien auf Basis des Jahres 2014 zu Grunde gelegt und im nächsten Schritt dargestellt, wie sich die Gesamtkosten auf die einzelnen Kostenträger verteilen.

Des Weiteren ist es geboten, sich mit der Frage zu beschäftigen, ob die seinerzeit mit der Einführung der Nachtbuslinien avisierte Zielrichtung erreicht worden ist. Ursprünglich sollten die Nachtbuslinien in erste Linie als Angebot für die Jugendlichen dienen, um insbesondere auch Unfälle unter Alkoholeinfluss eindämmen zu können. Nunmehr muss jedoch zur Kenntnis genommen werden, dass gerade dieser Personenkreis schwerpunktmäßig nicht die Nachtbusse nutzt. Zum einen werden private Fahrgemeinschaften organisiert. Zum anderen sind die festen Uhrzeiten für die Nachtbusse für diesen Personenkreis zu unflexibel, so dass bei Bedarf eher ein Taxi bestellt wird und eben nicht auf den nächsten Nachtbus gewartet wird.

Die Gesamtbetrachtung für das Jahr 2014 sieht wie folgt aus:

	N2	N8	N9
Gesamtkosten	55.360,00 €	32.993,00 €	28.650,00 €
Fahrgeldeinnahmen	19.970,00 €	7.677,00 €	4.770,00 €
Netto-Kosten/Zuschussbedarf	35.390,00 €	25.316,00 €	23.880,00 €
verteilt auf:			
Provinzial	8.590,00 €	2.055,00 €	4.200,00 €
Stadt Brilon	9.487,00 €	nicht beteiligt	nicht beteiligt
Stadt Olsberg	9.326,00 €	6.164,00 €	nicht beteiligt
Stadt Medebach	nicht beteiligt	nicht beteiligt	9.840,00 €
Stadt Hallenberg	nicht beteiligt	4.859,00 €	nicht beteiligt
Stadt Winterberg	7.987,00 €	12.238,00 €	9.840,00 €
Fahrgäste jährlich	7.341	3.474	1.888
Gesamtkosten pro Fahrgast	7,54 €	9,50 €	15,17 €
Zuschussbedarf pro Fahrgast	4,82 €	7,28 €	12,65 €
Kosten Stadt Winterberg			
2012	6.568,00 €	9.120,24 €	9.295,00 €
2013	7.453,00 €	10.619,33 €	10.255,00 €
2014	7.987,00 €	12.238,00 €	9.840,00 €

Fazit:

1. Bezüglich der N9 gilt es festzuhalten, dass die Stadt Medebach sich definitiv aus diesem Nachtbusangebot zum 31.12.2015 verabschieden wird. Diese Entscheidung ist abschließend vom Rat der Stadt Medebach getroffen.

In der Konsequenz würde dies bedeuten, dass bei einer Aufrechterhaltung der N9 die Stadt Winterberg mit zusätzlich 9.840 € pro Jahr (Stand 2014) belastet würde. Vor diesem Hintergrund und unter Berücksichtigung, dass jeder Fahrgast mit 12,65 € bezuschusst wird, um das Angebot der N9 aufrechtzuerhalten, bleibt der Stadt Winterberg nichts anderes übrig, als sich aus dem Nachtbuskonzept N9 zum 31.12.2015 zu „verabschieden“.

2. Bezüglich der Aufrechterhaltung der Nachtbuslinien N2 und N8 bedarf es der politischen Bewertung, ob man aus Gleichbehandlungsgründen und aus Gründen des Zuschussbedarfs von 4,82 € bzw. 7,28 € je Fahrgast sowie der nachweislich gut gemeinten, aber nicht erreichten Zielsetzung (Jugendliche) das Nachtbusangebot weiterhin aufrechterhalten werden soll.

Ergänzende Hinweise der Verwaltung:

Der politische Entscheidungsprozess hierzu müsste bis Ende September 2015 abgeschlossen sein, weil die Kündigung der Finanzierungsvereinbarungen jeweils drei Monate vor einem Fahrplanwechsel möglich ist. Der nächste Fahrplanwechsel erfolgt zum 01.01.2016, so dass eine Kündigung zum 30.09.2015 erfolgen müsste, sofern die Finanzierungsvereinbarungen für eine oder mehrere Nachtbuslinien zum 01.01.2016 gekündigt werden sollten.

Eine mögliche Kündigung durch die Stadt Winterberg hätte, wie oben beschrieben, auch Auswirkungen auf die Nachbarstädte. Dies hätte zur Konsequenz, dass, ein politischer Beschluss vorausgesetzt, die Nachbarstädte über die Beschlussfassungen des Winterberger Rates informiert werden müssten.

3.1.5. Aufwendungen und Investitionen des Bauhofes

Konsolidierungspotential:

jährlich

max. 29.700,00 €

einmalig

max. 40.000,00 €

3.1.5.1. Fahrzeugbestand und kurzfristige Maßnahmen

Der Bauhof Winterberg unterhält zum Stand vom 31.12.2014 folgende größere Fahrzeuge und Maschinen:

- 7 Unimogs
- 8 Transporterfahrzeuge
- 2 Schmalspurschlepper (Kommunaltraktoren)
- einen John Deere Schlepper
- einen LKW mit Ladefläche
- ein Pfau Schmalspurfahrzeug für die Friedhofpflege
- einen Lindner Unitrac
- eine Kehrmaschine
- einen Baggerlader
- einen Minibagger
- einen Großrasenmäher
- Tandemwalze.

Fahrzeug	Kenn- zeichen	Einsatzort	Bau- jahr
Lindner Unitrac 102	HSK BW 813	Altastenberg	2011
Unimog U 400	HSK BW 819	Langewiese	2012
Unimog U 140	HSK BW 803	Niedersfeld	1996
Unimog U 1400	HSK 2984	Siedlinghausen	1994
Unimog U 130	HSK 2719	Winterberg	1998
Unimog U 300	HSK BW 817	Winterberg	2011
Unimog U 1600	HSK 2974	Winterberg	1993
Unimog U 300	HSK BW 811	Züschen	2009
Ford Transit Doppelkabine	HSK BW 815	Niedersfeld	2007
VW LT Doppelkabine	HSK 2822	Siedlinghausen	1999
VW LT Doppelkabine	HSK 2181	Winterberg	1999
VW LT Doppelkabine	HSK 2428	Winterberg	1998
VW LT Doppelkabine	HSK BW 801	Winterberg	1999
VW LT Doppelkabine	HSK BW 802	Winterberg	2000
VW LT	HSK 2281	Höhendörfer	1998
VW Müllwagen	HSK BW 823	Winterberg	2012
VW Caddy (Streckenkl.)	HSK BW 800	Winterberg	2011
Mercedes LKW 1826 AK	HSK BW 805	Winterberg	2008
John Deere 6620	HSK 2296	Winterberg	2006
John Deere Kommunaltraktor	HSK BW 821	Züschen	2013
Pfau S 85	HSK 2618	Winterberg	1995
Fendt 208V Schmalspur	HSK BW 807	Winterberg	2014
Mercedes Kehrmaschine	HSK 2427	Winterberg	2002
Baggerlader Komatsu	-	Winterberg	2010
Minibagger Takeuchi	-	Winterberg	2012
Ransomes Rasenmäher	-	Winterberg	2007
Tandemwalze	-	Winterberg	2013
Buschwerkhacker Dücker	HSK 2079	Winterberg	2004
Mähausleger Dücker	-	Winterberg	2007

3.1.5.1.1. Reduzierung des Fuhrparks um zwei Unimogs

Nach Auswertung aller betriebswirtschaftlichen Daten wie Betriebsstoffkosten, Reparatur- und Wartungskosten, Fahrzeugabschreibungen etc. sowie unter Zugrundelegung von Fahrzeuggebrauch und Wirtschaftlichkeit wurde festgestellt, dass unter anderem die Unimogs in Silbach/Siedlinghausen und Grönebach/Hildfeld/Heidedorf im Sommerhalbjahr definitiv nicht gebraucht werden und nur für den Winterdienst zwingend notwendig sind. Die in den Ortschaften notwendigen Arbeiten können im Sommer in vollem Umfang und deutlich kostengünstiger mit den dort noch vorhandenen Pritschenwagen durchgeführt werden. Somit entstehen im Sommerhalbjahr „Leerstandkosten“, die abzuwenden wären.

Aufgrund der sehr geringen Nutzung der beiden Unimogs in Silbach/Siedlinghausen und Grönebach/Hildfeld/Heidedorf im Sommer schlägt die Bauhofleitung vor, diese kurzfristig zu veräußern. Ein Veräußerungserlös für beide Fahrzeuge von zusammen 10.000 € bis 15.000 € werden als realistisch eingeschätzt.

Eine Veräußerung ist allerdings nur dann möglich, wenn der Winterdienst in den angesprochenen Stadtteilen anderweitig sichergestellt werden kann.

Für die Durchführung des Winterdienstes in diesen Ortschaften kämen folgende Alternativen in Betracht:

a) Anmietung eines Schleppers für Silbach/Siedlinghausen

In diesem Zusammenhang schlägt die Bauhofleitung zur Sicherstellung des Winterdienstes für Silbach/Siedlinghausen vor, einen Schlepper für die Wintermonate November bis April bei einem Landwirt anzumieten. Hierbei würde der Schlepper in diesen Monaten dem Bauhof uneingeschränkt zur Verfügung stehen, so dass auch weiterhin die Qualität des Winterdienstes in Silbach/Siedlinghausen gewährleistet wäre. In den Sommermonaten steht für die Grünanlagenpflege – wie bisher – weiterhin ein Pritschenwagen zur Verfügung.

Der Unimog hat im Durchschnitt für den Sommerdienst das Budget des Bauhofs mit fixen und variablen Kosten in Höhe ca. 5.000 € belastet. Diese Kosten könnten eingespart werden.

Die Kosten für das Ersatzfahrzeug (Schlepper) im Rahmen einer Miete werden wie bisher die anteiligen Kosten des Winterdienstes beim Altfahrzeug (Unimog) über die Winterdienstgebühr refinanziert. Insgesamt bewegen sich die Mietaufwendungen für einen Schlepper in etwa der gleichen Höhe wie die bisherigen Kosten für den Unimog im Winter.

Die Bauhofleitung schlägt daher vor, die „Anmietvariante“ zu wählen, die größtenteils Kosten in gleicher Höhe wie bisher beim Eigenfahrzeug erzeugt. Eine Fremdvergabe des Winterdienstes wird aufgrund der topographischen Lage und wegen der dafür notwendigen Kenntnisse des Räumpersonals in den Ortschaften Silbach/Siedlinghausen nicht favorisiert.

b) Fremdvergabe des Winterdienstes in den Ortschaften Grönebach/Hildfeld/Heidedorf

In Grönebach/Hildfeld/Heidedorf schlägt die Bauhofleitung eine etwas andere Verfahrensweise vor.

Auch hier soll der Unimog veräußert werden. Dieser verursacht im Sommerdienst Aufwendungen in Höhe von 4.700 €. Auch hier steht – analog zu Siedlinghausen/Silbach – für die Arbeiten in der Grünanlagenpflege ein Pritschenwagen zur Verfügung, so dass es zu keinen Einschränkungen im Sommer kommen würde.

Im Gegensatz zur Variante in Siedlinghausen/Silbach sollte jedoch hier – zumal die Topographie in Grönebach/Hildfeld/Heidedorf als „normal“ im Gegensatz zu Silbach / Siedlinghausen bezeichnet werden kann – versucht werden, die Winterdienstleistung an einen Dritten zu vergeben. Dies wird bereits in der Ortschaft Niedersfeld praktiziert. Die freiwerdenden Personalkapazitäten werden weiterhin im Winterdienst zur Gehwegräumung etc. benötigt.

Sollte sich eine solche Fremdvergabe – aus welchen Gründen auch immer – nicht realisieren lassen, müsste alternativ versucht werden, für das Winterhalbjahr ein entsprechendes Fahrzeug anzumieten.

Es ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass, egal welche Alternative zum Tragen kommen wird, die Kosten beider Alternativen – wie bisher - zu 100% in der Kalkulation der Winterdienstgebühr Berücksichtigung finden werden.

Noch zwei grundsätzliche Anmerkungen:

1. Generell ist an dieser Stelle noch zu erwähnen, dass sich die Umsetzung dieses Konzeptes zukünftig auch positiv auf die Anschaffung von Winterdienst-Anbaugeräten (Schneepflug, Streugerät) von durchschnittlich 30.000 € je Fahrzeug auswirken wird. Denn aufgrund der Anmietung bzw. Fremdvergabe ist die Anschaffung von Anbaugeräten in diesen Ortschaften dann nicht mehr notwendig, da sie im angemieteten Fahrzeug bzw. beim Lohnunternehmer bereits enthalten sind.
2. Nach einem Verkauf dieser beiden sehr alten Unimogs fallen verständlicherweise für diese Fahrzeuge auch keine Reparatur- und Wartungskosten an, die insbesondere aufgrund des Alters im Schnitt der letzten Jahre bei durchschnittlich über 20.000 € lagen. Teile dieser eingesparten Kosten sind bereits in den unter Buchstabe a) und b) dargestellten und eingesparten „Sommerkosten“ enthalten und weitere Teile dieser Kosten können über die Winterdienstgebühr refinanziert werden. Die verbleibenden rd. 10.000 € führen zu einer weiteren jährlich wiederkehrenden Haushaltsentlastung.

3.1.5.1.2. Kehrmaschine

Im Zusammenhang mit dem Einsatz der Kehrmaschine steht auch die mögliche Einführung einer Sommerreinigungsgebühr. Verwaltungsseitig wird allerdings empfohlen, eine Sommerreinigung nicht zu erheben. Zu den Gründen wird auf die Ziffer 3.2.15. verwiesen.

Gesondert betrachtet werden sollte allerdings in diesem Zusammenhang der zukünftige Einsatz der Kehrmaschine des Bauhofes.

So zeigt eine Auswertung der Betriebsstunden, dass die Kehrmaschine bei weitem nicht ausgelastet ist. Das sollte sie aber, um ein möglichst effizientes Verhältnis zwischen Kosten und Auslastung zu erzielen. Selbst die größeren Städte im Hochsauerlandkreis haben aus diesen Gründen schon seit einigen Jahren keine eigenen Kehrmaschinen mehr im Einsatz. Das Aufgabenportfolio des Bauhofes der Stadt Winterberg reicht alleine für eine hinreichende Auslastung der Kehrmaschine nicht aus. Auch eine interkommunale Zusammenarbeit mit den Kommunen Hallenberg und Medebach, die von der Bauhofleitung angeregt wurde, kommt nicht in Betracht, da die beiden Kommunen die Reinigung der Regeneinläufe an einen Dritten vergeben haben. Die Straßenreinigung wurde dort von je her den Bürgern auferlegt.

Die jährlichen Kosten, die mit dem Einsatz der Kehrmaschine verbunden sind (Fahrzeug, Personal und Kehrrichtentsorgung, jeweils 2mal jährlich), belaufen sich auf insgesamt 65.500 € und verteilen sich wie folgt:

- Straßenreinigung 34.000 €
- Regeneinlaufreinigung 31.500 €

Hierbei handelt es sich um Daten des Finanzplans, da die Kehrmaschine bereits abgeschrieben ist.

Alternativ könnte eine Fremdvergabe des bisherigen Leistungsportfolios (u.a. zweimal jährliche Reinigung der Regeneinläufe mit Straßenreinigung sowie eine dritte Straßenreinigung zu besonderen Anlässen (z.B. zu den Schützenfesten)) erfolgen, d. h. konkret eine Fremd-

vergabe verbunden mit der Aufrechterhaltung des Status quo. Eine Fremdvergabe wird bereits durch einige Kommunen praktiziert.

Vor diesem Hintergrund wird vorgeschlagen, die v. g. bisherigen Reinigungsleistungen ebenfalls an einen Dritten zu vergeben, d. h. die zweimal jährlich durchzuführende Reinigung der Regeneinläufe verbunden mit der in diesem Zusammenhang stattfindenden Reinigung der Straßen und die darüber hinaus einmal jährlich durchzuführende Reinigung vor Ortsfesten auszuschreiben und ab 2016 fremd zu vergeben (Status quo). Hierbei sollte keine Unterscheidung zwischen Ortsdurchfahrten und Anliegerstraßen vorgenommen werden. Auf die grundsätzlich mögliche Erhebung einer Sommerreinigungsgebühr sollte, wie bereits erwähnt, verzichtet werden, zumal das erwartende Gebührenaufkommen in einem unwirtschaftlichen Verhältnis zum Verwaltungsaufwand stehen würde. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2.15. wird insoweit nochmals verwiesen.

Recherchen in Kommunen, welche die v. g. Dienstleistungen bereits fremd vergeben haben, haben ergeben, dass wenn man die zeitlichen und inhaltlichen Umfänge in diesem Fall einmal in ein Verhältnis setzt, zur Aufrechterhaltung des bisherigen Status quo die nach der Ausschreibung zu erwartenden Kosten für eine Fremdvergabe in etwa den bisherigen Kosten von rd. 65.500 € entsprechen werden.

Ergänzend ergeben sich folgende Auswirkungen bei einer möglichen Fremdvergabe:

1. Bei einer möglichen Fremdvergabe ist in den kommenden Jahren keine Ersatzbeschaffung zu tätigen. Die für eine Ersatzbeschaffung notwendigen Mittel müssten nicht in den Finanzplan künftiger Jahre (in bisherigen Finanzplanung bis 2018 noch nicht berücksichtigt) eingestellt werden und würden den Finanzplan kommender Jahre nicht belasten. Die Bauhofleitung schätzt den Kaufpreis einer Kehrmaschine hier auf 160.000 €. Darüber hinaus wird sich in den Ergebnisplänen der zukünftigen Jahre jährlich eine Ersparnis durch nicht anfallende Abschreibungen in Höhe von rd. 23.000 € ergeben.
2. Zukünftige Wartungsarbeiten von bisher 10.000 €, welche wahrscheinlich in den nächsten Jahren aufgrund des Alters der Kehrmaschine vermehrt und erhöht anfallen werden, könnten eingespart werden und damit den Ergebnis- und Finanzplan entlasten.
3. Durch eine mögliche Fremdvergabe könnten Personalkapazitäten von ca. 1.000 Arbeitsstunden (Fahrer Kehrmaschine sowie bei Reinigung der Regeneinläufe zwei Personen, die Eimer entleeren) eingespart werden. Wozu diese Einsparungen führen könnten, ist in Ziffer 3.1.7. näher ausgeführt.

Die Bauhofleitung schlägt daher vor, einen Strategiewechsel vorzunehmen und die Straßenreinigung mitsamt Reinigung der Regeneinläufe unter der Voraussetzung des Erhalts des bisherigen Dienstleistungsumfanges (Status quo) auszuschreiben und im Anschluss an eine Drittvergabe die Kehrmaschine zeitnah zu veräußern. Lt. Internetrecherche ist ein Verkaufserlös zwischen 20.000 € und 25.000 € möglich.

Fazit sowie weiterer Zeitplan zu 3.1.5.1.1. und 3.1.5.1.2.:

Die Entscheidungen über den möglichen Strategiewechsel beim Winterdienst in den Orten Grönebach/Hildfeld/Heidedorf sowie Silbach/Siedlinghausen sowie der mögliche Strategiewechsel im Zusammenhang mit der Kehrmaschine muss bis September 2015 abgeschlossen sein, damit die Bauhofleitung die erforderlichen Fremdleistungen entsprechend aus schreiben kann.

Bei der politischen Bewertung und Entscheidung muss klar sein, dass die unter Ziffer 3.1.7. dargestellten Personaleinsparmöglichkeiten nur zu realisieren sind, wenn die hier vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden.

Warum?

Aus Sicht der Verwaltung besteht keine andere Möglichkeit, als den Strategiewechsel bei der Kehrmaschine zu vollziehen, d. h. die städtische Kehrmaschine abzuschaffen, zu veräußern und die erforderlichen Arbeiten unter Aufrechterhaltung des Status quo extern aususchreiben. Bei einer anders lautenden Beschlussfassung würden keine Personalkapazitäten frei, um ein neues Hausmeisterkonzept umzusetzen und um letztendlich die 1 Vollzeitstelle im Bauhof einzusparen

Insgesamt könnte sich im Bereich der Aufwendungen und Investitionen des Bauhofes ein Konsolidierungspotential von 69.700 € ergeben, welches sie wie folgt errechnet:

Konsolidierungspotential:	29.700,00 €
Entlastung Bauhof durch Anmietung Schlepper Silbach/Siedlinghausen	5.000,00 €
Entlastung Bauhof durch Fremdvergabe Winterdienst Hilletal	4.700,00 €
noch verbleibende einzusparende Reparatur- und Wartungskosten der beiden Unimogs nach deren Verkauf	10.000,00 €
Ersparte Reparatur- und Wartungskosten nach Verkauf Kehrmaschine	10.000,00 €

Einmaliges Konsolidierungspotential:	40.000,00 €
Verkaufserlös Unimogs gesamt	15.000,00 €
Verkaufserlös Kehrmaschine	25.000,00 €

3.1.5.1.3. Gemeinsame Anschaffung eines Fällbaggers mit Schnittgreifer durch Bauhof und Forstbetrieb

Die SPD-Fraktion hatte im Rahmen ihrer Haushaltsrede am 22.01.2015 angeregt zu prüfen, ob der Forstbetrieb in Absprache mit dem Bauhof einen so genannten „Fällbagger mit Schnittgreifer“ anschaffen sollte. Diese Anregung wurde von der Verwaltung aufgenommen. Sowohl die Forstbetriebs- als auch die Bauhofleitung sprechen sich gegen eine solche Investition aus.

Bei diesem Gerät handelt es sich um einen mobilen Bagger, der im Frontbereich einen Greifer hat, welcher die einzelnen Bäume fällt. Der Hochsauerlandkreis hat kürzlich ein solches Gerät zu Gesamtkosten (Bagger und Greifer) von ca. 155.000 € angeschafft.

Zur Bewertung:

Zum einen wäre ein solches Gerät nicht ausreichend ausgelastet, d. h. das Gerät hätte viel zu lange und unproduktive Standzeiten. Zum anderen sei bei entsprechender Nachfrage eine externe Vergabe wirtschaftlicher. Zusammenfassend betrachtet müsse eine solche Investition als unwirtschaftlich beurteilt werden.

3.1.5.2. 10-Jahres-Strategie „Bauhof“

Bis dato ist es die vordergründige Variante, Fahrzeuge im Bauhof zu kaufen, d. h. Eigentum zu erwerben. Hier und da hat es in der Vergangenheit besondere Situationen gegeben, wo eine entsprechende Leasingvariante allerdings wirtschaftlicher und sinnvoller war. Auch in Zukunft sollte aus Sicht der Verwaltung jedoch an der grundsätzlichen Kauf-Strategie festgehalten werden.

Generell werden die Fahrzeuge am Bauhof – sofern es der Fahrzeugzustand zulässt – bis zum Ende ihres Lebenszeitintervalls auch tatsächlich eingesetzt. Es gibt jedoch drei Fahrzeuge, die teilweise extremen Situationen ausgesetzt sind. Die Erfahrung hat gerade bei diesen drei Fahrzeugen gezeigt, dass es hier vor allem vor dem Hintergrund der sehr hohen Reparaturaufwendungen mit steigendem Alter der Fahrzeuge nicht sinnvoll und wirtschaftlich ist, diese Fahrzeuge bis zum Ende ihres Lebenszeitintervalls in Einsatz zu halten. Hierbei handelt es sich um:

- John Deere Schlepper mit Auslegerarm
- Ransomes Großflächenmäher
- Lindner Unitrac

Recherchen bei anderen Bauhöfen der Region haben gezeigt, dass dort im Wesentlichen die gleiche Strategie des Ankaufes vollzogen wird. Hier und da werden auch Anmietungen gewählt, bei denen in den Mietkosten dann alle Nebenkosten wie Versicherung, Wartung und Reparaturen enthalten sind. Allerdings sollte hierbei nicht außer Acht gelassen werden, dass Anmietmodelle im Regelfall nichts anderes darstellen wie ein Darlehensvertrag, der im Vergleich zu Ankäufen fiskalisch gesehen eher teurer und nicht günstiger sein wird.

Es ist jedoch nicht von der Hand zu weisen, dass gerade aufgrund kurzer Laufzeiten schneller und effektiver auf Fahrzeugsituation und betriebliche Entwicklung im Bauhof reagiert werden kann. Dies dürfte aus Sicht der Bauhofleitung wohl der entscheidendste Punkt sein. Denn das Risiko von drohenden Reparaturkosten ist gerade bei älteren Fahrzeugen nicht gering und sollte bei allen unternehmerischen Entscheidungen Berücksichtigung finden.

Insoweit würde es sich bei den drei v. g. Fahrzeugen unter Umständen anbieten, weg vom Lebenszyklusintervall zu gehen und nach z.B. fünf Jahren bereits das Fahrzeug auszutauschen. Dies allerdings nur unter der Voraussetzung, dass mindestens der Restbuchwert des jeweiligen Fahrzeuges zum Verkaufszeitpunkt erzielt werden kann. Die nachfolgende Vergleichsberechnung zeigt die Sinnhaftigkeit dieser Strategie am Beispiel des John Deere Schleppers.

Anschaffung für 10 Jahre:		228.994,00 €
Kaufpreis		133.994,00 €
+ Versicherungen, Wartung / Reparaturen, Kraftstoff auf 10 Jahre		95.000,00 €
Anschaffung mit Ersatzbeschaffungen nach je 5 Jahren:		219.338,00 €
Kaufpreis im 1. Jahr	133.994,00 €	
- Verkaufserlös (entspricht Restbuchwert)	67.000,00 €	
+ Versicherungen, Wartung / Reparaturen, Kraftstoff auf 5 Jahre	41.000,00 €	107.994,00 €
Kaufpreis im 6. Jahr (mit insg. 5% Wertsteigerung)	140.694,00 €	
- Verkaufserlös (entspricht Restbuchwert)	70.350,00 €	
+ Versicherungen, Wartung / Reparaturen, Kraftstoff auf 5 Jahre	41.000,00 €	111.344,00 €

Anmerkung: Dargestellt sind die Finanzbelastungen der zukünftigen Finanzpläne

Eindeutig ist bei dieser tabellarischen Darstellung zu erkennen, dass die variablen und fixen Kosten im Laufe des 10jährigen Betrachtungszeitraums nicht höher sind, sondern tendenziell eher darunter liegen. Dies liegt insbesondere an den geringeren Reparaturaufwendungen.

Neben diesen rein finanziellen Aspekten kommen aber auch noch weitere „weiche“ Faktoren hinzu, die bei den Überlegungen Berücksichtigung finden sollten:

- Es erfolgt ein regelmäßiger Ersatz nach z. B. fünf Jahren.
- Das Reparaturrisiko ist aufgrund des dann geringeren Alters der Maschinen geringer.
- Aufgrund der geringeren Reparaturen wird die Werkstatt am Bauhof entlastet.
- Aufgrund des regelmäßigen Austausches sind immer recht neue Modelle mit entsprechender Technik im Bestand, damit verbunden sind u.U. auch geringere Treibstoffkosten aufgrund neuerer Motoren.
- Eine verbesserte Umweltverträglichkeit aufgrund verbesserter Abgastechniken/-werte
- Aufgrund kurzer Laufzeiten kann schneller und effektiver auf betriebliche Entwicklungen im Bauhof reagiert werden.

Unter Berücksichtigung der vorstehenden Ausführungen sollte aus Sicht der Verwaltung die Bauhofleitung ermächtigt werden, bei den v. g. drei Fahrzeugen z. B. nach fünf Jahren eine Ersatzbeschaffung zu prüfen. Sollte das „Altfahrzeug“ zum dann zum min. den oben dargestellten Verkaufserlös noch vorliegenden Restbuchwert veräußert werden können und die Neuanschaffung insgesamt wirtschaftlich sinnvoll ist, erfolgt z. B. nach fünf Jahren die Ersatzbeschaffung.

3.1.5.3. Grundsatzentscheidungen durch Aufgabenkritik im Bauhof

Neuausrichtung der Strategie bei Grünanlagen sowie bei der Anzahl von Kinderspielflächen

Aus Sicht der Verwaltung soll im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungspaketes auch eine Aufgabenkritik des Bauhofes nicht unerwähnt bleiben. Die Verwaltung schlägt konkret vor, die Bereiche der Grünanlagen sowie die Anzahl der Kinderspielflächen zu beleuchten.

Erforderliche Grundsatzentscheidung zu den Grünanlagen:

Aus Sicht der Verwaltung ist hier eine Grundsatzentscheidung des Rates der Stadt Winterberg erforderlich mit dem Inhalt, einzelne entbehrliche Grünanlagen aufzugeben, sprich zurückzubauen.

Warum?

Zum einen sind in den letzten Jahren vermehrt öffentliche Anlagen hinzugekommen, die teilweise auch vom Bauhof gepflegt und erhalten werden müssen. Zum anderen muss möglicherweise auch in Folge des immer schwieriger zu akquirierenden ehrenamtlichen Engagements davon ausgegangen werden, dass der Bauhof mehr und mehr in die Pflicht genommen wird. Konkret treten Verkehrsvereine an die Stadt heran, die ein oder andere bislang vom Verkehrsverein gepflegte Grünanlage in die Verantwortung des Bauhofes wieder zurückzugeben. Dieser Trend wird sich möglicherweise aufgrund der demografischen Entwicklung noch verstärken.

Um auf diese beiden Entwicklungen zu reagieren und damit der Bauhof auch weiterhin mit dem vorhandenen Personalstamm seinen Kernaufgaben nachkommen kann, kommt die Stadt wohl kaum um eine Grundsatzentscheidung herum.

Dies vorausgeschickt sollte die Bauhofleitung in Zusammenarbeit mit der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH in jedem Ort in Abstimmung mit der Ortschaftspolitik (Ortsvorsteher/in sowie Ratsmitglieder) eine Bestandsaufnahme vornehmen, verbunden mit der Zielvorgabe, einzelne entbehrliche Grünanlagen zurückzubauen. Der Verwaltung ist bewusst, dass diese Vorgehensweise durchaus einen „Spagat“ darstellt. Die Ansprüche an die Pflege der Grünanlagen wachsen ständig. Auf der anderen Seite kann der örtliche Verkehrsverein, aber auch der Bauhof mit seinem vorhandenen Personalstamm die Pflege der Anlagen zukünftig nicht mehr vollends sicherstellen. Ein „so weiter“ ist nicht möglich, eine andere Vorgehensweise ist zwingend notwendig.

Erforderliche Grundsatzentscheidung zu der Anzahl von Kinderspielplätzen:

Bei zusammenfassender Betrachtung der Anzahl der Kinderspielplätze im Stadtgebiet Winterberg zeigt sich, dass es in dem ein oder anderen Ortsteil bzw. in der Kernstadt eine größere Anzahl teilweise auch kleinerer Spielplätze gibt, wo man durchaus die Anzahl auch deshalb hinterfragen kann, weil sie weniger bespielt werden.

Aus Sicht der Verwaltung erscheint es sinnvoll, wenn ein Kinderspielplatz wenig genutzt wird, diesen auch im Sinne der Kinder und Eltern aufzugeben, zurückzubauen und die Geräte lieber dort aufzustellen, wo „Leben“ ist, sprich wo die Geräte benötigt werden. Das Kinderspielplatzangebot könnte somit mit weniger Plätzen dennoch und gerade deswegen attraktiviert und optimiert werden.

Auch hier bietet sich ebenfalls eine Grundsatzentscheidung des Rates an, dass die Bauhofleitung in Zusammenarbeit mit der Ortschaftspolitik (Ortsvorsteher/in sowie Ratsmitglieder) eine Bestandsaufnahme durchführt, um anschließend im Einzelfall und zusammen mit der Ortschaftspolitik über die Notwendigkeit des einzelnen Spielplatzes entscheiden zu können.

3.1.6. Schulbaukonzept und Ausstattung von Fachräumen

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Die städtischen Gremien haben sich in den Jahren 2003-2005 mehrfach mit dem Investitionsbedarf an den Schulen im Stadtgebiet beschäftigt. Angesichts des festgestellten Investitionsbedarfs von gut 10 Mio. € hat der Rat deshalb in 2004 die jährlichen Haushaltsmittel für Unterhaltungs- und Investitionsmaßnahmen in den Schulen um zusätzlich 250.000 € auf 500.000 € verdoppelt. Diese Summe wurde im Rahmen des Konsolidierungskonzeptes 2011 dann auf 350.000 € reduziert.

Durch die sog. „Sperrung“ von 35.000 € zur Tilgung des Sonderdarlehens für den Neubau der 3-fach Turnhalle am Gymnasium standen bis 2014 für Maßnahmen des Schulbaukonzeptes 315.000 € zur Verfügung.

Ab 2015 beläuft sich das jährliche Budget auf 285.000 €. Die letzte Reduzierung war allerdings ebenfalls keine Konsolidierungsmaßnahme, sondern berücksichtigte die durchschnittlichen Aufwendungen, die infolge der Schließung der Grundschule in Züschen sowie der Förderschule in Niedersfeld „frei geworden“ waren.

Die nähere Umsetzung von konkreten Maßnahmen in den einzelnen Schulen ist in das sogen. „Schulbaukonzept“ eingeflossen. Ziel dieses Konzeptes ist es, einerseits den Unterhaltungs-/Investitionsstau an den städt. Schulen abzubauen und andererseits den Schülern und dem Lehrpersonal attraktive und den heutigen Anforderungen entsprechend ausgestattete Schulen zur Verfügung zu stellen.

Wenngleich in den letzten Jahren mehrere Millionen Euro in die Schulen investiert wurden, hat die letzte Fortschreibung des Schulbaukonzeptes im Jahre 2011 wieder deutlich gezeigt, dass auch in den kommenden Jahren noch mehrere Millionen € für den Unterhaltungs- und Investitionsbedarf eingesetzt werden müssen. Es besteht nach wie vor immer noch ein erheblicher (Nachhol-)Bedarf. Darüber hinaus ergibt sich ein zusätzlicher Handlungsbedarf in Folge der von der Bezirksregierung Arnsberg durchgeführten bzw. noch anstehenden sogen. „Qualitätsanalysen“. Schließlich wird in der Zukunft ein großes Augenmerk darauf zu legen sein, dass die Schulen auch für Menschen mit Behinderung barrierefrei zugänglich sind (Inklusion). Die Umsetzung der Inklusion ist ein weiteres Thema, wo die Kommunen zu Recht

eine stärkere Mittelbereitstellung von Bund und Land erwarten. Die Inklusion wird von „oben“ gefordert, aber es werden keine ausreichenden Finanzmittel bereitgestellt.

Deshalb werden auch in der Zukunft erhebliche finanzielle Mittel für die Unterhaltung und Instandsetzung der städtischen Schulen benötigt, um die Qualität und Attraktivität zu erhalten.

Die Unterhaltung der Schulen ist dabei nicht Selbstzweck. Wenn Schule durch mangelhafte bauliche oder fachliche Ausstattung – und nur darauf hat die Stadt selbst Einfluss – ihren Anteil am Bildungsauftrag junger Menschen nicht erfüllen kann, werden sich über kurz oder lang die Eltern von diesen Schulen abwenden und ihre Kinder auf solche Schulen schicken, in denen ihre Kinder bessere Infrastrukturvoraussetzungen vorfinden.

Erschwerend kommt hinzu, dass die Landespolitik die vor Jahren neu ins Leben gerufenen Sekundarschulen deutlich gegenüber Verbundschulen präferiert. Dies zeigt sich z.B. in der besseren Lehrerversorgung. An Real- bzw. Hauptschulen werden ca. 5 Lehrerstellen je 100 Schüler zur Verfügung gestellt, an Sekundarschulen sind es ca. 6. Zudem haben Lehrer an Real- bzw. Hauptschulen im Schnitt 28 Wochenpflichtstunden, Lehrer an Sekundarschulen haben lediglich 25,5 Wochenpflichtstunden.

Diese Beispiele zeigen, dass die Sekundarschulen seitens des Landes NRW „gepuscht“, also bevorteilt werden. Hierauf hat die Stadt leider keinerlei Einflussmöglichkeiten. Damit sind aber Investitionen in unsere Schulen umso wichtiger, um nicht noch zusätzlich Schüler zu verlieren, weil auch noch der Zustand des Gebäudes bzw. der Ausstattung schlecht ist.

Mit anderen Worten – und das zeichnet sich auch deutlich ab – gibt es an der Verbundschule Winterberg-Siedlinghausen, speziell am Standort Winterberg, einen erkennbaren Nachholbedarf in der Infrastruktur, nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der Umsetzung der Inklusion als auch vor dem Hintergrund des vor Jahren aufgenommenen Ganztagsbetriebs. Daher gilt es, diesen Schulstandort vor dem Hintergrund interkommunaler Konkurrenzangebote und schulstrategischer Herausforderungen in den nächsten Jahren fortzuentwickeln.

Verwaltungsseitig wird deshalb vorgeschlagen, eine weitere Reduzierung der zuletzt jährlich bereit gestellten Mittel von 285.000 € nicht vorzunehmen.

3.1.7. Personalkosten

Konsolidierungspotential:	
jährlich	50.000,00 €
einmalig	0,00 €

Mit Blick auf die Personalkosten, die wie in Ziffer 2.1.7. beschrieben immer zu Recht als erster Punkt bei möglichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen genannt werden, soll zunächst auf die mehrfachen Personalumstrukturierungsmaßnahmen in den Jahren 2000 bis 2010 hingewiesen werden.

Gekennzeichnet war diese Periode zunächst einmal von einer völligen Neustrukturierung der Fachbereiche im Rathaus mit klaren Führungsverantwortungen und einer strafferen Organisation. In den Folgejahren wurden immer wieder natürliche Personalfluktuationen im Rathaus genutzt, um durch punktuelle Organisationsveränderungen Neueinstellungen möglichst zu vermeiden. Zusammenfassend konnten so von 2000 bis 2010 zehn Stellen im Rathaus eingespart werden.

Ein ganz wichtiger Baustein – auch vor dem Hintergrund der Optimierung des Personaleinsatzes – war die völlige Neustrukturierung des Unternehmens „Stadt Winterberg“. Das Bauhofprojekt mit dem Ziel, diesen Betrieb eigenverantwortlich und eher agierend zu führen und gleichzeitig effizienter zu werden, ist gelungen. Ergebnis war, dass das Personalvolumen um

eine Stelle im Bereich Garten und Friedhof erhöht wurde. Durch weitere Projekte wurde inzwischen das Unternehmen „Stadt Winterberg“ zukunftsorientiert in eigenständige „Tochter-Unternehmen“ untergliedert (Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH, Stadtwerke Winterberg AöR, Forstbetrieb der Stadt Winterberg). Diese Neustrukturierungen des Unternehmens „Stadt Winterberg“ haben jeweils immer auch zu einer Optimierung des Personaleinsatzes geführt.

Dennoch haben sich Behördenleitung und Rat der Stadt Winterberg mit diesen positiven Ergebnissen nicht zufrieden gegeben mit der Folge, die seinerzeitigen Anregungen der Gemeindeprüfungsanstalt des Landes NRW (GPA) nicht nur aufzugreifen, sondern noch darüber hinaus zu gehen.

Im Zeitraum von 2011 bis heute hat es daraufhin zahlreiche kleinere Organisationsveränderungen verbunden mit der Einsparung im Personalbereich gegeben, wie z. B. mit der mehrfachen Optimierung der Hausmeistersituation.

Größter Erfolg war es in 2010-2011, nicht nur eine Personal-, sondern eine darüber hinausgehende Organisations- und Sachkostenuntersuchung (POSU) durch einen Externen durchzuführen. Die Anregungen der GPA, weitere 3,5 Vollzeitstellen im Rathaus abzubauen, konnte mehr als erfüllt werden. Durch eine völlige Neustrukturierung des Rathauses auf u. a. jetzt drei Fachbereiche und andere Optimierungen – wie z.B. die Gründung eines Zentralen Gebäudemanagements, wo sogar durch die Anstellung eines Hochbauingenieurs mehr Personal bei dieser Aufgabe eingesetzt wurde – konnten nicht nur 3,5 sondern weitere 5,0 Vollzeitstellen eingespart werden.

In der zusammenfassenden Betrachtung konnten somit von 2000 bis heute insgesamt 15 Stellen eingespart werden, dies entspricht einer jährlich wiederkehrenden Haushaltskonsolidierung von 700.000 €. Diese, durchaus auch mit Anstrengungen umgesetzten Maßnahmen haben schließlich dazu geführt, dass die GPA der Stadt Winterberg im Rahmen ihrer letzten überörtlichen Prüfung die Note „gut“ (erreichen nur wenige Kommunen) für den Personalbereich gegeben hat.

Mit anderen Worten, und daraufhin haben Behördenleitung und Kämmerer schon wiederholt hingewiesen, sind weitere Personalreduzierungen nur durch Aufgabenkritik und Überprüfung von Standards möglich, was auch die Haushaltssprecher selbst richtigerweise in ihren Haushaltsreden betont haben. Genau vor diesem Hintergrund gibt es mit Blick auf Aufgabenkritik und Überprüfung von Standards die Möglichkeit, 1 Vollzeitstelle im Bauhof der Stadt Winterberg einzusparen, was allerdings von mehreren strategischen Entscheidungen abhängig ist.

Genau vor diesem Hintergrund ist der Strategiewechsel beim Einsatz der Kehrmaschine (Ziffer 3.1.5.1.2.) zu werten. Hier gelingt es, sogar Standards für die Bürger zu halten und zugleich rd. 1.000 Arbeitsstunden pro Jahr im Bauhof freizusetzen.

Um letztendlich im Bauhof 1 Vollzeitstelle mit rd. 1.600 Arbeitsstunden pro Jahr einzusparen (ein Mitarbeiter geht zum Jahresende in Rente), spricht diese Personalfluktuation zu nutzen, und vorausgesetzt, dass der Rat den strategischen Wechsel bei der Kehrmaschine vollzieht mit der Folge, dass dann die Behördenleitung im Rahmen ihrer Organisationsgewalt das Hausmeisterkonzept neugestalten kann, sind folgende Entscheidungen notwendig:

1. Die Aufgabe der Betreuung der Asylunterkünfte ist aus dem Aufgabenportfolio des Bauhofes herauszunehmen (rd. 600 – 800 Stunden). Damit könnte im Ergebnis auf die Wiederbesetzung der Vollzeitstelle verzichtet werden. Es würden sich dadurch noch Ressourcen für die Vertretung der Betreuung der Asylunterkünfte im Bauhof ergeben. Es wird aber auch deutlich, dass gleichwohl der Bauhof nicht in der Lage ist, mehr Stunden in die Pflege und Unterhaltung der zahlreichen Grünanlagen zu investieren. Auch vor diesem Hintergrund wird klar, dass eine Auseinandersetzung mit den Ausführungen der Ziffer 3.1.5. notwendig ist.

2. Welche Änderungen würde die Behördenleitung im Rahmen ihrer Organisationsgewalt dann vornehmen?

Die notwendigerweise zu verlagernde Aufgabe der Betreuung der Asylunterkünfte (siehe Ziffer 1.) mit einem Anteil von 0,3 bis 0,5 Vollzeitstellen würde dann dem Stellenumfang des Hausmeisters des Rathauses angegliedert. Dessen Aufgabenportfolio kann entscheidend durch die etablierte und in Kürze noch optimierte digitale Ratsarbeit (Druck, Versand von Vorlagen) reduziert werden. Eine weitere Entlastung müsste sich zwangsweise allerdings noch durch die externe Vergabe der bisher durch den Rathaushausmeister durchgeführten Brandschauen ergeben. Viele Städte im Hochsauerlandkreis haben diese Aufgabe bereits extern vergeben. Denkbar ist es aus Sicht der Verwaltung durchaus, dem bisherigen Stelleninhaber, der in 2016 in Rente geht, die Tätigkeit als geringfügige Beschäftigung anzubieten. Durch die Modifizierung einzelner kleinerer Aufgaben ist eine abschließende Optimierung des Stellenumfangs möglich.

Insgesamt ergäbe sich bei der Umsetzung dieses Konzeptes bei den Personalkosten ein Konsolidierungspotential von rd. 50.000 €. Darüber hinaus wird nichtsdestotrotz auch zukünftig bei jeder neuen Verrentung geprüft, inwieweit weitere Optimierungen im Personalkonzept möglich sind.

3.1.8. Aufwendungen und Investitionen der Feuerwehr

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Generell handelt es sich hier um eine Pflichtaufgabe zur Erfüllung nach Weisung gem. dem Gesetz über Feuerschutz und Hilfeleistungen (FSHG NRW). Die Beschaffung von Fahrzeugen, sprich die Investitionstätigkeit, ergibt sich durch den vom Rat der Stadt Winterberg beschlossenen Brandschutzbedarfsplan. An diesen ist die Verwaltung bei der Beschaffung der Fahrzeuge gebunden, so dass hier keine Flexibilität besteht.

Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen im Jahr 2011 konnte auch der Bereich Feuerschutz einen Beitrag leisten. Fraglich ist, ob nunmehr ein weiterer Beitrag zur Haushaltskonsolidierung bei der Aufgabe Feuerschutz erfolgen kann.

Bei den Investitionen ist im Bereich der Feuerwehr ein entsprechender Standard vorgeschrieben. Das Beispiel „Einführung des Digitalfunks“ soll an dieser Stelle genannt werden; über sechs Jahre hinweg leistet die Stadt Winterberg einen jährlichen Betrag von 30.000 €, sprich in Summe in Höhe von 180.000 €.

Auch wird immer wieder diskutiert, bei der Beschaffung von neuen Fahrzeugen Kosten einzusparen, z. B. durch eine interkommunale Zusammenarbeit. Nach Mitteilung der Feuerwehr ist eine interkommunale Zusammenarbeit bei der Beschaffung von Fahrzeugen jedoch nicht möglich, weil jede Stadt in ihrem Hoheitsgebiet einen eigenen Brandschutzbedarfsplan umsetzen muss. Daher können auch keine „Fahrzeuge von der Stange“ oder im kommunalen Verbund gekauft werden, da jeder einzelne Löschzug bzw. jede einzelne Löschgruppe wiederum individuelle Bedürfnisse und Vorgaben an das Fahrzeug hat.

In den vergangenen fünf Jahren wurden im Bereich Feuerwehr folgenden Gesamtaufwendungen und Investitionsauszahlungen getätigt:

Jahr	Aufwendungen Dienstleistungen, Aufwendungen sowie sonstige Aufwendungen	Sach- und Transferauf- wendungen sowie sonstige	Auszahlungen für Investitio- nen	Auszahlungen für Investitio- nen
	Allg. Feuer- wehrangele- genheiten	Feuerwehr- häuser	Fahrzeuge etc.	Feuerwehr- häuser
2011 gem. Jahresabschluss	193.258 €	121.548 €	152.654 €	243.228 €
2012 gem. Jahresabschluss	202.923 €	127.566 €	102.188 €	0,00 €
2013 gem. Jahresabschluss	193.979 €	160.488 €	179.058 €	0,00 €
2014 gem. Haushaltsplan	198.300 €	134.707 €	105.900 €	0,00 €
2015 gem. Haushaltsplan	230.000 €	151.138 €	257.700 €	290.000 €

In der zusammenfassenden Betrachtung ergibt sich im Bereich der Feuerwehr kein weiteres Konsolidierungs- und Einsparpotential. Bedingt durch demografische Gründe müssen in Zukunft neue Herausforderungen im Bereich der Feuerwehr bewältigt werden, d. h. es werden sich strukturelle Fragestellungen ergeben, die es dann zu beantworten gilt. Auch ergeben sich neue Herausforderungen mit Blick auf die Feuerwehrhäuser. Dort sind zum Teil in den nächsten Jahren extern bedingt weitere Investitionen, d. h. finanzielle Kraftanstrengungen der Stadt Winterberg notwendig, insbesondere auch in Folge neuer Sicherheitsvorschriften etc. Auf die Verwaltungsvorlage 59/2015, die ebenfalls für die Beratungen im Rat am 27.08.2015 erstellt wurde, wird entsprechend verwiesen.

Fazit:

Aus diesen Gründen ist aus Sicht der Wehrleitung und dem schließt sich die Verwaltung an, im Bereich der Feuerwehr aktuell kein Konsolidierungspotential möglich.

3.1.9. Pauschale Kürzung aller disponiblen Kostenstellen („10%ige Rasenmäher-Methode“)

Konsolidierungspotential:

jährlich	max. 126.840,00 €
einmalig	0,00 €

Wie bereits in Ziffer 2.2. ausgeführt, sind nur ein geringer Teil der Haushaltspositionen disponibel. Dennoch hat die Verwaltung sämtliche Kosten im Detail, d. h. auf Kontenebene je Produkt auf mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen überprüft. Diese Tabelle ist diesem Haushaltskonsolidierungspaket in der Anlage 1 beigelegt. Diese wurde in die Teile A (Auswirkungen auf Ergebnis- und Finanzrechnung) und B (Auswirkungen nur auf Finanzrechnung) untergliedert.

Die Verwaltung schlägt im Teil A einen jährlich wiederkehrenden Konsolidierungsbeitrag von 110.200 € vor, im Teil B beläuft sich dieser auf 16.640 €. Zusammenfassend ergibt sich bei der pauschalen Kürzung aller disponiblen Kostenstellen ein jährlich wiederkehrendes Konsolidierungspotential von 126.840 € für die Liquiditätsrechnung.

Dem entsprechenden politischen Beschluss vorausgesetzt würden diese Ergebnisse bei den anstehenden Haushaltsplanungen für die Jahre 2016 ff. berücksichtigt werden.

3.2. Einnahmen

Nach Betrachtung der Kostenseite soll unter Ziffer 3.2. die Einnahme-Seite mit Blick auf mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen beleuchtet werden.

Bei der Betrachtung der Realsteuern (Grundsteuern A + B sowie Gewerbesteuer) wird erkennbar, dass die Stadt Winterberg im Vergleich zu zahlreichen anderen Kommunen nun „nachziehen“ sollte bzw. aufgrund der nachfolgenden Ausführungen „quasi zu Steuererhöhungen gezwungen“ ist:

Durch die Anhebung der fiktiven Hebesätze im Gemeindefinanzierungsgesetz (GFG) haben viele Kommunen in 2015 ihre Steuern erhöhen müssen, um nicht Einnahmeverluste durch fiktiv hochgerechnete, d. h. tatsächlich nicht vereinnahmte Steuern in Kauf nehmen zu müssen. Für das Jahr 2016 zeichnet sich eine erneute „Steuererhöhungswelle“ ab, da das Land NRW beabsichtigt, nach 2015 auch in 2016 die fiktiven Hebesätze weiter anzuheben.

Grundlage für die politische Diskussion einer möglichen Anpassung der Realsteuern ist ein aktueller Benchmark des Jahres 2015 (allerdings noch ohne die zu erwartenden Anhebung der Steuern in 2016).

Weitere Ausführungen erfolgen bei den einzelnen Einnahmepositionen.

3.2.1. Grundsteuer A

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer A für das Jahr 2015 (in v.H.)
Arnsberg	249
Bestwig	235
Brilon	243
Eslohe	226
Hallenberg	247
Marsberg	321
Medebach	250
Meschede	248
Olsberg	264
Schmallenberg	213
Sundern	274
Winterberg	270
Benchmark Hochsauerlandkreis 2015	253,33
Landesdurchschnitt NRW 2015 IHK*	liegt nicht vor
Landesdurchschnitt NRW 2015 BdSt.*	279

* IHK = Industrie- u. Handelskammer, BdSt = Bund der Steuerzahler

Im Jahr 2011 wurde der Hebesatz der Grundsteuer A im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von 222 auf 270 v. H. erhöht, seitdem ist keine Anpassung erfolgt. Im Rahmen der Beschlussfassung zum GFG 2015 hat das Land NRW den fiktiven Hebesatz der Grundsteuer A von 209 auf 213 v. H. erhöht, in 2016 erfolgt voraussichtlich eine weitere Erhöhung auf 217 v. H. Um diese Einnahmeverluste zu kompensieren, müsste der Hebesatz auf 280 v. H. angepasst werden.

Im Zusammenhang mit der Betrachtung der Grundsteuer A soll auf den Beschluss des Rates der Stadt Winterberg vom 11.11.2010 als Ergebnis der Beratung der öffentlichen Verwaltungsvorlage 114/2010 verwiesen werden. Der Rat hat einstimmig zur Kenntnis genommen, dass nicht annähernd ausreichende städtische Haushaltsmittel bereitgestellt werden können, um die 333 km Wirtschaftswege zu unterhalten bzw. instand zu setzen. In der Konsequenz bedeutet dies auch, dass der bauliche Zustand der Wirtschaftswege in der Zukunft nicht besser wird. Schon in der Sitzung am 11.11.2010 wurde eine mögliche Erhöhung der Grundsteuer A zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen diskutiert.

Bereits mehrfach ist, zuletzt im Haupt- und Finanzausschuss am 15.10.2013 auch über andere Möglichkeiten der Akquirierung von Finanzmitteln diskutiert worden, um Wirtschaftswege zu unterhalten bzw. instand zu setzen (Gründung von Teilnehmergeinschaften, Durchführung von Flurbereinigungsverfahren). Zwar gibt es grundsätzlich diese Möglichkeiten, jedoch sind sie zum einen mit sehr hohem Verwaltungsaufwand verbunden und zum anderen auch sehr schwer zu realisieren und umzusetzen.

Dies vorausgeschickt, verbunden jedoch mit der klaren Zielsetzung formuliert, Investitionen in Wirtschaftswege durchzuführen, wird verwaltungsseitig als einzige pragmatische und verwaltungseinfache Lösung gesehen und insoweit vorgeschlagen, den Hebesatz der Grundsteuer A, der zur o. g. Kompensation der Einnahmeverluste durch die Erhöhung der fiktiven Hebesätze bei 280 liegen müsste, zum 01.01.2016 um 100 % auf 560 v. H. zu verdoppeln. Der Mehrertrag ist jedoch zweckgebunden zur Unterhaltung und Instandsetzung von Wirtschaftswegen einzusetzen.

Dies würde bei einem entsprechenden politischen Beschluss konkret bedeuten, dass sowohl die Einnahme- als auch die Ausgabeseite in gleicher Höhe erhöht würde, so dass sich keine Entlastung für den städtischen Haushalt ergeben würde. Gleichwohl könnten in diesem Umfang mehr die so dringenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten durchgeführt werden.

Aus Sicht der Verwaltung wäre eine solche Lösung auch vor dem Hintergrund des Verursacherprinzips gerechtfertigt. Diejenigen Steuerzahler, die zukünftig für den „Aufschlag“ bei der Grundsteuer A aufkommen müssten, sind auch die Hauptnutzer dieser Wirtschaftswege. Dies bedeutet auch, dass die Schäden auf den Wirtschaftswegen zu großen Teilen nicht durch die Allgemeinheit, sondern durch die Anlieger der von den Wirtschaftswegen erschlossenen Grundstücke verursacht werden. Auch vor diesem Hintergrund scheint die Verdopplung der Grundsteuer A gerechtfertigt.

Unter Berücksichtigung des Status quo würde sich bei der Verdopplung des Hebesatzes ein zweckgebundener Mehrertrag in Höhe von rd. 50.000 € ergeben, der für Unterhaltungsmaßnahmen zur Verfügung stehen würde.

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist als Anlage 2 beigefügt.

3.2.2. Grundsteuer B

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	388.548,00 €
einmalig	0,00 €

Gemeinde	Hebesatz Grundsteuer B für das Jahr 2015 (in v.H.)
Arnsberg	523
Bestwig	466
Brilon	426
Eslohe	449
Hallenberg	423
Marsberg	484
Medebach	450
Meschede	430
Olsberg	423
Schmallenberg	421
Sundern	467
Winterberg	425
Benchmark Hochsauerlandkreis 2015	448,92
Landesdurchschnitt NRW 2015 IHK*	490
Landesdurchschnitt NRW 2015 BdSt.*	492

Auch der Hebesatz der Grundsteuer B wurde seit fünf Jahren nicht erhöht. Im Jahr 2011 wurde der Hebesatz der Grundsteuer B im Zuge der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen von 381 auf 425 v. H. erhöht. Im Rahmen der Beschlussfassung zum GFG 2015 hat das Land NRW den fiktiven Hebesatz der Grundsteuer B von 413 auf 423 v. H. erhöht, in 2016 ist eine weitere Erhöhung auf 429 v. H. vorgesehen. Dies bedeutet, dass der Hebesatz der Stadt Winterberg aktuell nur noch unwesentlich über den fiktiven Hebesätzen des Landes NRW liegt. Um die Einnahmeverluste aus der Erhöhung der fiktiven Hebesätze zu kompensieren, müsste der Hebesatz auf 441 v. H. angepasst werden. Eine solche Erhöhung wäre jedoch nicht zielführend, da mit Blick auf das notwendige Konsolidierungsziel kein ausreichender Konsolidierungsbeitrag erzielt werden würde.

Wie müsste vor dieser Zielsetzung der Hebesatz ab 2016 aussehen?

Für die politische Bewertung kommen verwaltungsseitig mehrere Möglichkeiten in Betracht. Eingangs sei der Hinweis erlaubt, dass erste Kommunen in NRW zwischenzeitlich ihre Hebesätze oberhalb von 800 v. H. angesiedelt haben und diese Vorgehensweise auch von Verwaltungsgerichten bestätigt wurde. Für die Stadt Winterberg kommt eine solche Hebesatzanhebung jedoch derzeit nicht in Betracht.

Wie eingangs erwähnt, werden sicherlich zahlreiche Kommunen auch mit Blick auf 2016 ihre Hebesätze in Folge der Anhebung der fiktiven Hebesätze (erneut) erhöhen müssen, so dass sich die Stadt Winterberg sicherlich in einer breiten „Steuererhöhungswelle“ eingliedern würde. In der folgenden Tabelle werden die Konsolidierungspotentiale einer Hebesatzerhöhung auf den Benchmark der Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises, auf den Hebesatz von 475 v. H. und auf den Landesdurchschnitt NRW IHK (490 v. H.) aufgezeigt.

Hebesatz	Konsolidierungspotential
450 v.H.	149.442,00 €
475 v.H.	298.883,00 €
490 v.H.	388.548,00 €

Insbesondere mit Blick auf die einleitenden Hinweise unter Ziffer 2.3., wo ausführlich beschrieben ist, welche freiwilligen kostenlosen Dienstleistungen und Serviceangebote auch in Zukunft aufrecht erhalten werden sollen und mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2.15. (Verzicht auf die Einführung einer Sommerreinigungsgebühr mit einem Volumen von rd. 35.000 €) wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, auch den Hebesatz der Grundsteuer B zum

01.01.2016 auf 490 v. H. und somit zumindest auf den Landesdurchschnitt NRW des Jahres 2015 anzuheben (2016 wird er sicherlich höher liegen).

Der Entwurf der Hebesatzsatzung ist als Anlage 2 beigelegt.

3.2.3. Gewerbesteuer / Fremdenverkehrsbeitrag

Konsolidierungspotential:	
jährlich	200.000,00 €
einmalig	0,00 €

Gemeinde	Hebesatz Gewerbesteuer für das Jahr 2015 (in v.H.)
Arnsberg	459
Bestwig	457
Brilon	434
Eslohe	445
Hallenberg	414
Marsberg	464
Medebach	440
Meschede	435
Olsberg	438
Schmallenberg	414
Sundern	435
Winterberg	435
Benchmark Hochsauerlandkreis 2015	440,42
Landesdurchschnitt NRW 2015 IHK*	454
Landesdurchschnitt NRW 2015 BdSt.*	442

Im Rahmen der aktuellen Haushaltskonsolidierungsdiskussion könnte man grundsätzlich auch über eine Erhöhung der Gewerbesteuer nachdenken. Der Hebesatz der Gewerbesteuer wurde im Jahr 2011 von 403 auf 435 v. H. erhöht und ist seitdem unverändert. Im GFG 2015 hat das Land NRW den fiktiven Hebesatz der Gewerbesteuer von 412 auf 415 v. H. erhöht, in 2016 ist eine weitere Erhöhung auf 417 v. H. vorgesehen. Um diese Einnahmeverluste zu kompensieren, müsste der Hebesatz auf 440 v. H. angepasst werden.

In den folgenden Ausführungen erfolgt eine Gesamtbetrachtung einer möglichen Gewerbesteuererhöhung im Zusammenhang mit der möglichen Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages zum 01.01.2016. Bei der Gewerbesteuer als auch beim Fremdenverkehrsbeitrag handelt es sich um eine Unternehmensbesteuerung. Es gibt jedoch einen gravierenden Unterschied beim Fremdenverkehrsbeitrag, welcher seinerzeit ein wichtiges Entscheidungskriterium für die Einführung war (vgl. VV117/2012).

Im Gegensatz zur Gewerbesteuer, wo eine größere Zahl der Gewerbetreibenden aus mehreren Gründen nicht steuerpflichtig ist, müssen fast 100% aller Betriebe einen Fremdenverkehrsbeitrag entrichten. Mit anderen Worten: Es ist ein legitimes Kriterium, dass möglichst alle einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung erbringen müssen, so dass aus Sicht der Verwaltung tendenziell, wenn es um die Erhöhung einer Unternehmenssteuer geht, eher über eine Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages nachgedacht werden sollte, insbesondere mit Blick auf die größere Verteilungsgerechtigkeit.

Dies bedarf allerdings der politischen Bewertung, wobei sicherlich ausscheiden sollte, sowohl die Gewerbesteuer als auch den Fremdenverkehrsbeitrag zu erhöhen. Dies würde bei einer größeren Zahl von Unternehmen dann zu einer Doppelbelastung führen.

3.2.3.1. Alternative 1 – Ausschließliche Erhöhung der Gewerbesteuer

Sollte sich der Rat der Stadt Winterberg zu einer Erhöhung der Gewerbesteuer entscheiden, scheidet aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung auf 440 v. H. analog der Argumentation bei der Erhöhung der Grundsteuer B aus. Dies gilt auch für eine Erhöhung auf den Benchmark des Hochsauerlandkreises (entspricht 440 v. H.) oder den Landesdurchschnitt IHK (454 v. H.).

Bei einer Erhöhung der Gewerbesteuer müsste der Hebesatz, um auch hier einen nennenswerten Konsolidierungsbeitrag zu erreichen, auf 457 v. H. (Konsolidierungspotential rd. 200.000 €*) festgesetzt werden. Bei einer Erhöhung auf 475 v. H. würde das Konsolidierungspotential rd. 365.000 €* betragen.

*vorsichtige Prognose aufgrund schwer kalkulierbarer Gewerbesteuereinnahmen

3.2.3.2. Alternative 2 – Ausschließliche Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages

Wie bereits erwähnt, ist von einer Erhöhung der Gewerbesteuer lediglich eine Teilmenge der Unternehmen betroffen. Vor dem Hintergrund einer gerechten „Lastenverteilung“ erscheint es daher aus Sicht der Verwaltung zielführender, sich gegen eine Erhöhung der Gewerbesteuer auszusprechen und vielmehr das mögliche Fremdenverkehrsbeitragsvolumen stärker in Anspruch zu nehmen, um den Konsolidierungsbeitrag auf eine breitere Masse (einschließlich z.B. Freiberufler) zu verteilen. Diesen Abwägungsprozess gilt es politisch zu bewerten.

Die aus Sicht der Verwaltung favorisierte Alternative 2 würde eine ausschließliche Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages zur Folge haben. Verwiesen werden soll in diesem Zusammenhang auf die aktuelle Kalkulation des Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2015 (VV 60/2015) sowie die in Anlage 5 ersichtliche Gesamtkalkulation der Kurbeiträge sowie des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Winterberg für das Jahr 2016. Nach letzterer ist ein maximales Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen in Höhe von **893.773 €** (Fremdenverkehrswerbung 526.705,75 €, einrichtungs- und anlagenbezogener Fremdenverkehrsaufwand 367.067,25 €) möglich. Der Rat der Stadt Winterberg hat seit der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrages zum 01.01.2013 bis einschließlich 2015 das jährliche Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen bisher auf 500.000 € gedeckelt. Insoweit wird deutlich, dass das maximal mögliche Aufkommen des Fremdenverkehrsbeitrages derzeit nicht ausgeschöpft wird. Mit anderen Worten: Theoretisch könnte ein weiteres Beitragsaufkommen von 393.773 € erzielt werden, so dass ein mögliches Konsolidierungspotential aus der Erhöhung der Gewerbesteuer auch durch die Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrages erreicht werden kann.

Neben einer gerechteren Lastenverteilung sprechen zwei weitere Gründe für eine höhere Ausschöpfung des Fremdenverkehrsbeitragsvolumens:

1. Der Gewerbesteuerhebesatz der Stadt Winterberg mit 435 v. H. liegt aktuell noch deutlich über dem fiktiven Hebesatz des Landes NRW (2016 = 417 v. H.). Dies würde zwar zunächst bedeuten, dass eine jetzige Erhöhung vollständig bei der Stadt Winterberg verbleibt und nicht im Länderfinanzausgleich bei der Berechnung der Schlüsselzuweisungen angerechnet würde. Für die Zukunft ist dies jedoch nicht gesichert, da es nahe liegt, dass die fiktiven Hebesätze durch das Land weiterhin kontinuierlich erhöht werden.
2. Das über den Fremdenverkehrsbeitrag zu erzielende Beitragsaufkommen wird jeweils vom Rat der Stadt Winterberg festgelegt und sodann auf alle Beitragspflichtigen umgelegt. Mit anderen Worten: Das Fremdenverkehrsbeitragsaufkommen ist konjunkturunabhängig und stellt damit eine kalkulierbarere und stabilere Einnahme für die Stadt Winterberg dar.

Insbesondere mit Blick auf die einleitenden Hinweise unter Ziffer 2.3., wo ausführlich beschrieben ist, welche freiwilligen kostenlosen Dienstleistungen und Serviceangebote auch in Zukunft aufrecht erhalten werden sollen, wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, zumindest

eine Erhöhung des Beitragsaufkommens um 200.000 € auf 700.000 € vorzunehmen. Dies entspräche in etwa einer Gewerbesteuererhöhung auf 457 v.H.

Eine Anmerkung am Rande:

Es wird sich eine gewisse Abfederung, was die Beitragslast betrifft, ergeben. Im Rahmen von Gerichtsverfahren insbesondere in der Einführungsphase des Fremdenverkehrsbeitrages, die allesamt zugunsten der Stadt entschieden wurden, wurde der Hinweis gegeben, dass konkret auch Immobilieneigentümer als Vermieter mit deren Umsätzen zum Fremdenverkehrsbeitrag heranzuziehen sind. Somit ist nicht nur der Mieter, der z.B. das Einzelhandelsgeschäft betreibt fremdenverkehrsbeitragspflichtig, sondern auch der Eigentümer der vermieteten Geschäftsimmobilie.

3.2.4. Vergnügungssteuer

Konsolidierungspotential:	
jährlich	51.000,00 €
einmalig	0,00 €

Gemeinde	Hebesatz Einspielergebnis für das Jahr 2015	Hebesatz Gewaltspielautomaten für das Jahr 2015
Arnsberg	4 %	400,00 € je Automat und Monat
Bestwig	20 %	200,00 € je Automat und Monat
Brilon	11 %	200,00 € je Automat und Monat
Eslohe	15 %	400,00 € je Automat und Monat
Hallenberg	15 %	500,00 € je Automat und Monat
Marsberg	3,8 %	500,00 € je Automat und Monat
Medebach	4 %	200,00 € je Automat und Monat
Meschede	3,5 %	225,00 € je Automat und Monat
Olsberg	11 %	200,00 € je Automat und Monat
Schmallenberg	15 %	200,00 € je Automat und Monat
Sundern	4 %	200,00 € je Automat und Monat
Winterberg	10 %	200,00 € je Automat und Monat
Benchmark Hochsauerlandkreis 2015	9,69 %	285,41 € je Automat und Monat

Im Rahmen dieser anstehenden Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist aus Sicht der Verwaltung auch eine Erhöhung der Vergnügungssteuer politisch zu diskutieren. Hierbei kommen neben der Besteuerung nach dem Einspielergebnis auch die Steuer für Gewaltautomaten in Betracht.

Der aktuelle Hebesatz nach dem Einspielergebnis ist im interkommunalen Vergleich zwar im Rahmen des Benchmarks. Jedoch sollte der jetzige Hebesatz von 10% aus Sicht der Verwaltung erhöht werden. Eine Verdopplung auf 20 % wird auch vor dem Hintergrund möglicher Klageverfahren als unangemessen angesehen, so dass verwaltungsseitig vorgeschlagen wird, den Hebesatz auf 15 % zu erhöhen. Verbunden damit wäre ein Konsolidierungsbeitrag von rd. 51.000 € pro Jahr.

Wenngleich aktuell keine Gewaltspielautomaten in Winterberg betrieben werden, so ist aus Sicht der Verwaltung dennoch gerechtfertigt, den Betrag auf den Höchstsatz im Hochsauerlandkreis und somit auf 500 € pro Automat und Monat anzuheben. Hiermit erfolgt dann eine Angleichung an andere Kommunen im Hochsauerlandkreis. Ein Konsolidierungspotential ergibt sich jedoch dadurch aktuell nicht.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 3 beigelegt.

3.2.5. Hundesteuer

Konsolidierungspotential:					
jährlich	max. 12.000,00 €				
einmalig	0,00 €				
Gemeinde	Hundesteuer 2015 für ei- nen Hund	...zwei Hunde	...drei und mehrere Hunde	...einen gefährlicher Hund	...zwei und mehrere gefährliche Hunde
Arnsberg	84,00 €	103,20 €	116,10 €	645,00 €	806,40 €
Bestwig	75,00 €	90,00 €	90,00 €	485,00 €	600,00 €
Brilon	60,00 €	72,00 €	84,00 €	60,00 €	72,00 €
Eslohe	59,00 €	79,00 €	99,00 €	600,00 €	880,00 €
Hallenberg	60,00 €	80,00 €	100,00 €	600,00 €	800,00 €
Marsberg	88,00 €	105,00 €	123,00 €	880,00 €	880,00 €
Medebach	72,00 €	90,00 €	108,00 €	576,00 €	720,00 €
Meschede	85,00 €	110,00 €	110,00 €	600,00 €	600,00 €
Olsberg	66,00 €	78,00 €	90,00 €	Kategorie 1 = 700,00 €, Kategorie 2 = 350,00 €	Kategorie 1 = 700,00 €, Kategorie 2 = 350,00 €
Schmallenberg	72,00 €	90,00 €	120,00 €	600,00 €	810,00 €
Sundern	85,00 €	97,00 €	109,00 €	510,00 €	654,00 €
Winterberg	87,00 €	102,00 €	116,00 €	419,00 €	495,00 €
Benchmark	74,42 €	91,35 €	105,43 €	Benchmark nicht möglich	

Auch der Bereich der Hundesteuer sollte aus Sicht der Verwaltung nicht ausgeblendet werden. Allerdings ist hier im Vergleich zu anderen Kommunen festzuhalten, dass die Stadt Winterberg aktuell bereits bei allen Gebührenpositionen über dem Benchmark des Hochsauerlandkreises liegt. Eine Rundung auf 90, 105 und 120 € würde lediglich eine Haushaltsverbesserung von 2.000 - 3.000 € nach sich ziehen.

Aus Sicht der Verwaltung sollte man entweder zur Entscheidung kommen, die Hundesteuer in der bisherigen Höhe zu belassen oder sie deutlich zu erhöhen, wenngleich dies aus verständlichen Gründen mit Kritik der Steuerpflichtigen verbunden wäre.

Diskutiert werden könnte z. B. die Erhöhung um + 13 € bei 1 Hund auf dann 100 € sowie eine entsprechende adäquate Erhöhung bei den weiteren Steuersätzen (auf dann 115 € (2 Hunde) bzw. 130 € (drei oder mehrere Hunde)). Einem entsprechenden politischen Beschluss vorausgesetzt würde dies zu einem jährlichen Konsolidierungspotential von rd. 12.000 € führen.

Die weitere Vorgehensweise bedarf der politischen Abwägung und Beschlussfassung.

Sollte man zu der Überlegung kommen, die Hundesteuer, in welcher Höhe wie auch immer, anzuheben, so sollten aus Sicht der Verwaltung auch die Sätze für gefährliche Hunde entsprechend auf 700 € (ein gefährlicher Hund) bzw. 800 € (zwei und mehrere gefährliche Hunde) angehoben werden. Aktuell unterliegen im Stadtgebiet keine gefährlichen Hunde der Hundesteuer, so dass derzeit hier kein Konsolidierungspotential zu erwarten ist.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 4 beigefügt.

3.2.6. Kurbeiträge

Konsolidierungspotential:	
jährlich	200.000,00 €
einmalig	0,00 €

Der Kurbeitrag wird laut Kurbeitragssatzung „zur teilweisen Deckung des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurgebietes (§ 2 der Satzung) bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen“ erhoben. Seit dem Jahr 1982 ist der Kurbeitrag dreimal signifikant erhöht worden, und zwar in den Jahren 1994 (von 1,50 DM auf 2,00 DM in der Kernstadt / 1,00 DM auf 1,50 DM in den Ortsteilen), 1998 (auf 3,00 DM / 2,50 DM) und 2002 (2,00 € / 1,75 €).

Der bisher gültige Kurbeitrag war nach der jährlichen Ermittlung der zugrunde liegenden Kosten im Abgleich mit den zu erwartenden Kurbeitragseinnahmen auskömmlich. Zwar waren und sind jährliche Kostensteigerungen zu verzeichnen, aber auch die Summe der Kurbeitragseinnahmen konnte durch Optimierungen des Kurbeitragsmanagements und durch die Ansiedlung neuer Betriebe seit 2010 kontinuierlich gesteigert werden. Aus diesem Grund konnte bzw. durfte aus rechtlichen Gründen (Kostendeckungsprinzip) der Kurbeitrag bislang nicht angepasst werden.

Die aktuelle Kurbeitragskalkulation für das Jahr 2016 lässt jedoch Raum für eine Beitragserhöhung. Beispielhaft hierfür sind die um insgesamt 70.000 € erhöhten Leistungsentgelte an die Verkehrsvereine für die Erledigung von vertraglich vereinbarten Leistungen. Die sogen. „Entschädigungszahlungen“, die u.a. für die Pflege und den Erhalt von Wanderwegen, Wanderinfrastruktur, Grün- und Parkflächen an die Verkehrsvereine ausgezahlt werden, wurden erstmals im Jahr 2013 im Rahmen der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags angepasst, sprich erhöht.

Eine Kurbeitragserhöhung lässt sich sachlich auch durch die in den letzten Jahren getätigten Investitionen begründen. So sind Projekte wie die Erstellung der Badebucht am Hillebachsee, der Trailpark Winterberg, der Goldene Pfad auf der Niedersfelder Hochheide oder die Kosten für das kurortbedingt notwendige Bewegungsbecken durch Ermittlung von kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen neu zu berücksichtigen. Bisher nicht berücksichtigt wurden zudem die kalkulatorischen Abschreibungen und Zinsen für Anlagegüter der WTW.

Die Gesamtkalkulation des Kurbeitrages sowie des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Winterberg für das Jahr 2016 ist diesem Konsolidierungspaket als Anlage 5 beigefügt.

Unter Berücksichtigung aller kalkulationsfähigen Kosten für das Jahr 2016 wird durch die WTW sowie die Verwaltung vorgeschlagen, eine Erhöhung des Kurbeitrags in der Kurzzone Winterberg von 2,00 € auf 2,25 €, in der Kurzzone Altastenberg von 2,00 € auf 2,20 € (Sonderbeitrag aufgrund der Einführung des sogen. „AstenCent“ zum 01.01.2015) und in den übrigen Kurzonen von 1,75 € auf 1,95 € ab 01.01.2016 vorzunehmen. Ebenso soll der Jahreskurbeitrag erhöht werden. Bei einer zugrunde gelegten Aufenthaltsdauer von 32 Tagen pro Jahr ergibt sich eine Erhöhung der Jahreskurbeiträge von jeweils 10,00 € in allen Kurzonen. Bei diesen neuen Kurbeitragssätzen würde bei gleichbleibenden Übernachtungszahlen ein Kurbeitragsvolumen von rd. 1,65 Mio. € zu erwarten sein.

Auf die Ausführungen zu Ziffer 4.3.2.3. wird ergänzend verwiesen. Sollte der Rat die vorgestellten Erhöhungen so beschließen, würden sich Mehreinnahmen von rd. 250.000 € ergeben. Durch die Anwendung der bekannten und unter Ziffer 4.3.2.3. nochmals beschriebenen 80/20-Regel würde sich dann ein Konsolidierungspotential von rd. 200.000 € ergeben (80 %

von 250.000 €). Dieses Konsolidierungspotential würde dann entsprechend bei der Berechnung des Zuschusses an die WTW berücksichtigt.

Der Entwurf der Änderungssatzung (synoptische Gegenüberstellung von alter und neuer Fassung) ist als Anlage 6 beigefügt. Neben der Anpassung der Kurbeiträge erfolgen mit dieser 9. Änderungssatzung weitere sinnvolle Satzungsanpassungen.

3.2.7. Zweitwohnungssteuer

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Da nicht jede Kommune des Hochsauerlandkreises eine Zweitwohnungssteuer erhebt, fällt an dieser Stelle der interkommunale Vergleich kürzer aus.

Gemeinde	Hebesatz Zweitwohnungssteuer für 2015
Medebach	Einführung ab 2016 beschlossen
Schmallenberg	12 %
Sundern	10 %
Winterberg	15 %
Benchmark 2015	12,33 %

Wie aus der obigen Tabelle zu erkennen ist, liegt die Stadt Winterberg im Hebesatzvergleich bereits über dem Durchschnittswert der anderen Kommunen im Hochsauerlandkreis. Im Rahmen der Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zum 01.01.2011 wurde der Hebesatz von 12% auf 15% und damit seinerzeit um 25 % erhöht.

Aus Sicht der Verwaltung sollte aktuell von einer weiteren Erhöhung des Hebesatzes bei der Zweitwohnungssteuer Abstand genommen werden. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der jährlichen Indexierung der Jahresrohmiete, die als Grundlage für die Berechnung der Zweitwohnungssteuer dient. Durch diese Indexierung wird die Zweitwohnungssteuer ohnehin jedes Jahr unabhängig von einer Erhöhung des Hebesatzes erhöht. Daher erscheint es gerechtfertigt, keine Erhöhung des Hebesatzes vorzunehmen.

3.2.8. Einnahmen aus Parkscheinautomaten

Konsolidierungspotential:	
jährlich	37.500,00 €
einmalig	0,00 €

Aus Sicht der Verwaltung dürfen bei den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auch die Parkgebühreneinnahmen nicht außer Acht gelassen werden. Mit Ausnahme der im Rahmen der Euro-Umstellung im Jahr 2002 geringfügigen Rundungen hat es seit der Einführung der Parkgebühren im Jahr 1997 keine Änderung der Parkgebühren gegeben; mit anderen Worten, seit 18 Jahren sind die Parkgebühren unverändert geblieben. Insbesondere diese Tatsache gibt aus Sicht der Verwaltung Anlass genug, über eine Erhöhung der Parkgebühren politisch zu diskutieren.

Die nachfolgenden Ausführungen betreffen ausschließlich die Gebühreneinnahmen aus allen saisonalen und ganzjährigen Parkscheinautomaten im Stadtgebiet. Die „Winterparkverträge“

(z.B. Bremberg etc.) sind bewusst in den folgenden Ausführungen unberücksichtigt geblieben, da sie kontinuierlich durch Indexregelungen werterhöhend angepasst werden.

Im Rahmen einer interkommunalen Abfrage wurde folgender Benchmark erzielt:

Gemeinde	gültig seit	je 10 Min.	je 12 Min.	Je 15 Min.	je 30 Min.	1 Stunde	jede weitere Stunde
Arnsberg	01.01.2015			0,25 €	0,50 €	1,00 €	1,40 € (ab 2 Stunde)
Brilon	01.01.2002			0,10 €	0,30 €	0,60 €	0,60 €
Frankenberg	02.04.2005					0,50 €	1,00 € (je weitere Stunde)
Korbach	01.03.2015		0,15 €	0,19 €* Brötchen- taste	0,38 €* Brötchen- taste	0,75 €	1,50 €
Meschede	01.01.2015	0,10 €			0,30 €	0,60 €	0,60 € (je angef. Stunde 0,10 €)
Winterberg	Dez. 1997			0,00 € Brötchen- taste	0,25 €	0,50 €	0,50 €
Benchmark (ohne Winterberg)						0,69 €	
Aus Vereinfachungsgründen wurden hier die Stundensätze zugrunde gelegt							

* mathematische Umrechnung auf die entsprechenden Zeitzonen

Hinweis: Da im Hochsauerlandkreis lediglich die Städte Brilon, Meschede und Arnsberg Parkgebühren erheben, wurden die „Nachbarstädte“ Korbach und Frankenberg zur Erlangung eines ausgewogenen Benchmarks hinzugezogen.

Aus diesem ermittelten Benchmark könnten sich ab 01.01.2016 folgende Gebührensätze ergeben:

- 15 Min frei (Brötchentaste) wie bisher
- 30 Minuten 0,35 € (+0,10 €)
- 60 Minuten 0,70 € (+0,20 €)

Insgesamt würde sich hieraus ein Konsolidierungspotential von ca. 20.000 € generieren lassen.

Weitere Möglichkeiten zur Optimierung der Parkgebühren-Einnahmen könnten folgende zwei Ansätze sein:

1. Im Bereich der Parkplatzbewirtschaftung am Hillebachsee könnten die bisherigen Parktarife von 0,50 €/Stunde und 2,00 € je Tagesticket angepasst werden. Die neuen Preise könnten sich an den Preisen in der Innenstadt orientieren und würden dann 0,70 €/Stunde und 4,00 € für Tagestickets betragen. Insgesamt könnte somit Mehreinnahmen von voraussichtlich 3.500 € pro Jahr erreicht werden.
2. Des Weiteren könnten die Parkgebühren für die Wintersaison-Parkscheinautomaten sowohl innerorts (Neuastenberg, Altastenberg, Waltenberg ab Chinarestaurant, Buchenweg) als auch „außerorts“ (Remmeswiese, Parkplatz Kreuzung Waltenberg/Fichtenweg) angepasst werden. Bisher betrugen die Parkgebühren innerorts 1,00 €/Stunde und 3,00 € je Tagesticket. Außerorts betrugen sie ebenfalls 1,00 €/Stunde und 4,00 € bei Tagestickets.

Ab 2016 könnten folgenden Parkgebühren gelten:

- Innerorts: 1,50 €/Stunde und 4,00 €/Tagesticket
- Außerorts: 1,50 €/Stunde und 5,00 €/Tagesticket.

Insgesamt könnten somit rd. 14.000 € mehr bei den Winter-Parkscheinautomaten eingenommen werden.

In der zusammenfassenden Betrachtung ist ein Konsolidierungsbeitrag von max. 37.500 € möglich.

Die Änderung der Gebührenordnung ist als Anlage 7 beigefügt. Neben der oben dargestellten Anpassung der Gebührensätze erfolgen redaktionelle Ergänzungen.

3.2.9. Kirmesstandgelder

Konsolidierungspotential:	
jährlich	5.000,00 €
einmalig	0,00 €

Die Kirmesstandgelder wurden letztmalig im Rahmen der Euro-Umstellung im Jahr 2002 angepasst. Seitdem sind keine Veränderungen mehr vorgenommen worden. Die Ermittlung eines Benchmarks ist nicht möglich, da eine Vergleichbarkeit zwischen den unterschiedlichen Kirmesveranstaltungen nicht hergestellt werden kann (Größe, Dauer, Frequentierung, Standort der Kirmes etc.) und möglicherweise daher auch zu falschen Rückschlüssen führen könnte.

Aus Sicht der Verwaltung ist es durchaus vertretbar, ab 2016 alle Kirmesstandgelder (d. h. vom Auto-Scooter über das Bierzelt bis hin zum Verkaufsstand) pauschal um 15% zu erhöhen. Dies ergäbe dann folgendes Bild (die neuen Gebührensätze sind auf Zehntel-Euro gerundet):

Gebührenposition		Gebührensatz alt	Gebührensatz neu ab 2016
1.	Verkaufsstände		
a)	Verkaufsstände und –wagen, Kirmesplatz	6,50 € je m ²	7,50 € je m ²
b)	Verkaufsstände und –wagen, Markt (Straßenzüge)	6,50 € je m ²	7,50 € je m ²
c)	Verkauf gebrannter Mandeln	10,50 € je m ²	12,10 € je m ²
	Mindeststandgeld	30,00 € je m ²	35,00 € je m ²
2.	Großfahrgeschäfte		
a)	runder Aufbau bis 12 m Durchmesser	500,00 €	575,00 €
	jeder weitere angefangene Meter	50,00 € je m ²	57,50 € je m
b)	rechteckiger Aufbau	2,80 € je m ²	3,20 € je m ²
c)	rechteckiger Aufbau, Höhe größer als Breite	5,00 € je m ²	5,80 € je m ²
3.	Kinderkarussells, Ponyreiten	2,20 € je m ²	2,50 € je m ²
4.	Trink- und Imbissstände, -wagen, -zelte		
a)	mit Verkauf alkoholischer Getränke	15,00 € je m ²	17,30 € je m ²
b)	ohne Verkauf alkoholischer Getränke	12,00 € je m ²	13,80 € je m ²
	Mindeststandgeld	350,00 €	400,00 €
	Zelte sind mit 50% der Flächen bei der Berechnung berücksichtigt		

4.1.	Toilettenwagenzuschlag, soweit keine Toiletten bereitgestellt werden		
a)	Getränkestände und –zelte	5,20 € je m ²	6,00 € je m ²
b)	Imbissstände ohne Getränkeausschank	2,10 € je m ²	2,40 € je m ²
c)	Imbissstände mit Getränkeausschank	2,60 € je m ²	3,00 € je m ²
5.	Schaugeschäfte, Verlosungen, Schießhallen bzw. –wagen bis 15 m²	120,00 €	138,00 €
	jeder weitere angefangene Quadratmeter	6,50 € je m ²	7,50 € je m ²
6.	Luftballonverkauf, Drehorgeln, etc.	33,00 € je m ²	40,00 € je m ²
7.	Viehmarkt		
	Stände bis 10 m Frontlänge	5,00 € je m	5,80 € je m
	jeder weitere Meter	2,50 € je m	2,90 € je m

Verbunden damit wäre ein jährlicher Konsolidierungsbeitrag von 5.000 €.

Bei den oben genannten Werten handelt es sich um Nettobeträge je Gebührenbestandteil, d.h. dass zusätzlich der momentan gültige Mehrwertsteuersatz von 19 % erhoben wird. Die 6. Änderung der Gebührensatzung ist als Anlage 8 beigelegt. Mit Blick auf die Erhebung der Umsatzsteuer wurde der § 1 Abs. 2 entsprechend neu eingefügt.

3.2.10. Feuerwehrgebühren bei kostenpflichtigen Einsätzen

Konsolidierungspotential:	
jährlich	5.560,00 €
einmalig	0,00 €

Auch die Erhöhung der Feuerwehrgebühren bei kostenpflichtigen Einsätzen sollte aus Sicht der Verwaltung bei den Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen diskutiert werden. Diese Gebühren wurden letztmalig im Jahr 2002 erhöht. Als Diskussionsgrundlage wurde im Rahmen einer interkommunalen Abfrage folgender Benchmark ermittelt:

Gemeinde	Einsatzstunde	Brandsicherheitswache
Arnsberg	40,00 €	40,00 €
Bestwig	16,00 €	16,00 €
Brilon	15,00 €	15,00 €
Eslohe	33,00 €	16,00 €
Hallenberg	11,00 €	13,00 €
Marsberg	32,20 €	16,00 €
Medebach	40,00 €	10,00 €
Meschede	27,00 €	15,00 €
Olsberg	14,50 €	10,50 €
Schmallenberg	35,00 €	10,00 €
Sundern	15,00 €	10,00 €
Winterberg	16,00 €	12,00 €
Benchmark Hochsauerlandkreis 2015	24,59 €	15,29 €

Anhand dieses Benchmarks wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, folgende Erhöhungen umzusetzen:

a) Einsatzstunden - Benchmark, aufgerundet und durch 4 teilbar:
26,00 € pro Einsatzstunde / 6,50 € je angefangene Viertelstunde;

b) Brandsicherheitswachen-Stunden - Benchmark, aufgerundet und durch 4 teilbar:
16,00 € pro Einsatzstunde / 4,00 € je angefangene Viertelstunde

Da sich die zusätzlichen Einnahmen nach der Anzahl der Gesamteinsatzstunden pro Jahr richten, kann ein jährliches mögliches Konsolidierungspotential deutlich variieren. Legt man allerdings die durchschnittlichen Stunden der letzten Jahre zugrunde, so könnte sich eine mögliche zusätzliche Einnahme von:

a) bei rd. 460 Einsatzstunden/Jahr = 4.600 € jährlich sowie
b) bei rd. 240 Stunden Brandsicherheitswachen/Jahr = 960 € jährlich

und somit von insgesamt 5.560 € pro Jahr ergeben.

Die Änderung der Gebührenordnung ist als Anlage 9 beigelegt.

3.2.11. Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich der offenen Ganztagsgrundschule

Konsolidierungspotential:	
jährlich	7.000,00 €
einmalig	0,00 €

Die Stadt Winterberg ist Träger der zwei Offenen Ganztagsgrundschulen (OGS) in Siedlinghausen sowie der Kernstadt. Seit dem Schuljahr 2006/2007 wird die OGS in Siedlinghausen angeboten, seit dem Schuljahr 2007/2008 ist auch die Grundschule Winterberg eine Offene Ganztagsgrundschule. Das Angebot der OGS wird sowohl in Siedlinghausen als auch in Winterberg sehr gut angenommen. Die Nachfrage ist in den letzten Jahren stetig gestiegen. Die Stadt Winterberg hat zusammen mit der jeweiligen Schule eine Kooperationsvereinbarung mit der Sozialwerk Sauerland gGmbH abgeschlossen. Diese übernimmt sowohl in Siedlinghausen als auch in Winterberg die Betreuung.

Im neuen Schuljahr 2015/2016 besuchen insgesamt 88 Kinder in 3 Gruppen (Schuljahr 2014/2015 82 Kinder) die OGS in Siedlinghausen und Winterberg. In Folge der speziell in Winterberg wachsenden Nachfrage hat der Rat der Stadt Winterberg im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2015 Haushaltsmittel in Höhe von 80.000 € zur Erweiterung der OGS in Winterberg freigegeben. Durch diese Umbaumaßnahmen soll das Angebot der OGS noch attraktiver und ansprechender gestaltet werden. Für die Kinder werden neue Räume geschaffen, um insgesamt die Betreuungsqualität verbessern zu können und an den Bedarf von mindestens 2 Gruppen anzupassen.

Zur Finanzierung:

Das Land NRW fördert die OGS-Betreuung mit Landesmitteln. Zum einen wird eine sog. „Kopfpauschale“ gewährt, zum anderen eine Betreuungspauschale je Gruppe. Die „Kopfpauschale“ wurde zum 01.08.2015 reduziert mit der Folge, dass sich der Eigenanteil der Kommunen entsprechend erhöht. Auch in Folgejahren ist vorgesehen, dass der kommunale Eigenanteil jeweils zum 01.08. um 1,5 % erhöht wird.

Nach einem weiterem Abzug der nach der aktuellen Einkommensstaffelungen berechneten Elternbeiträge verbleibt aktuell für die Stadt Winterberg ein Eigenanteil von rd. 11.500 €. Aus Sicht der Verwaltung sollte eine Haushaltskonsolidierung in Form der Erhöhung der Elternbeiträge dazu führen, den städtischen Eigenanteil deutlich zu reduzieren.

Durch einen interkommunalen Vergleich wurde folgender Benchmark für die monatlichen Elternbeiträge ermittelt:

Gemeinde	Jahreseinkommen bis 12.500 €	Jahreseinkommen bis 37.000 €	Jahreseinkommen bis 50.000 €	Jahreseinkommen bis 62.000 €	Jahreseinkommen über 62.000 €
Arnsberg	0,00 €	50,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €
Bestwig	15,00 €	55,00 €	80,00 €	90,00 €	100,00 €
Brilon	25,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €	100,00 €
Eslohe	15,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Hallenberg	nicht bekannt				
Marsberg	nicht bekannt				
Medebach	25,00 €	50,00 €	80,00 €	100,00 €	130,00 €
Meschede	25,00 €	75,00 €	100,00 €	125,00 €	150,00 €
Olsberg	10,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Schmallenberg	30,00 €	60,00 €	90,00 €	90,00 €	90,00 €
Sundern	10,00 €	40,00 €	60,00 €	80,00 €	100,00 €
Winterberg	25,00 €	50,00 €	65,00 €	80,00 €	100,00 €
Benchmark Hochsauer- landkreis 2015	18,00 €	51,00 €	74,00 €	89,50 €	108,00 €

Bei dem Benchmark anzumerken ist, dass die Einkommensgruppen nicht bei allen Städten und Gemeinden des Hochsauerlandkreises identisch sind. Bei der Ermittlung des Benchmarks wurden die Einkommensgruppen der Stadt Winterberg zu Grunde gelegt, anschließend wurden die Städte und Gemeinden des Hochsauerlandkreises unter diese Einkommensgruppen „subsumiert“.

Aus Sicht der Verwaltung sollte sich, was die zukünftige Höhe der Elternbeiträge angeht, der Nachbarstadt Medebach (= gleiche Staffelung der Einkommensgruppen) angepasst werden. Diese hat zuletzt eine Anpassung der Elternbeiträge vorgenommen, an dem sich die Stadt Winterberg wie folgt anlehnen könnte:

Jahreseinkommen	monatl. Elternbeitrag bisher	monatl. Elternbeitrag neu
bis 12.500,00 €	25,00 €	25,00 €
von 12.501,00 € bis 37.000,00 €	50,00 €	50,00 €
von 37.001,00 € bis 50.000,00 €	65,00 €	80,00 €
von 50.001,00 € bis 62.000,00 €	80,00 €	100,00 €
über 62.000,00 €	100,00 €	130,00 €

Wenn man diesem Erhöhungsvorschlag folgen würde, werden die Haushalte mit einem Einkommen bis zu 37.000 € von einer Erhöhung ausgenommen. Durch eine solche Erhöhung würde eine Mehreinnahme von 7.000 € erzielt werden. Mit anderen Worten, der städtische Eigenanteil würde um 7.000 € auf 4.500 € reduziert. Durch die o. g. dauerhafte Erhöhung der kommunalen Eigenanteile ist in den Folgejahren jeweils zu prüfen, inwieweit weitere Anpassungen der Elternbeiträge erforderlich werden.

Abschließend soll jedoch der Hinweis angebracht werden, dass die konkrete Höhe der Elternbeiträge pro Jahr von der Anzahl der Kinder als auch von der Einkommenssituation der Beitragszahler abhängt und somit für die Zukunft nicht konkret berechnet werden kann.

Der Entwurf der Änderungssatzung ist als Anlage 10 beigelegt.

3.2.12. Eintrittsgelder Bad

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Das Familien- und Sportbad im Oversum wird seit 01.04.2014 nach erfolgter Rückübertragung des Erbbaugrundstücks auf die Stadt Winterberg wieder selbst betrieben. Betriebsführerin ist die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH.

Zur Wiedereröffnung des Bades wurden zunächst Eintrittsgelder angesetzt, die zum einen die Akzeptanz des Bades in der Bürgerschaft fördern und zum anderen auch den aktuellen Ausbauzustand des Schwimmbades im Abgleich zu anderen Bädern in der Region wieder spiegeln sollten. In Folge der Attraktivitätssteigerung durch die Umbauarbeiten (Verbindung von Sauna- und Wellnessbereich, Schaffung eines Freibadcharakters, Schaffung einer Familien-Textilsauna) sollen die Eintrittsgelder nun an die Bäder mit einem vergleichbaren Angebot in der Region angepasst werden.

Die vorgeschlagenen Eintrittsgelder bewegen sich für Inhaber des Badausweises (Winterberger Bürgerinnen und Bürger) als auch für SauerlandCard-Inhaber leicht unter den Preisen des Aqua Olsbergs und deutlich unter den Preisen des Center Parcs. Aufgrund der Möglichkeiten, die das optimierte Kassensystem bietet, können die Gäste grundsätzlich die vorgesehenen Tarifzonen (nur das Familien- und Sportbad, die Außensauna oder die Saunalandschaft oder auch Kombinationen aus allen Zonen) und die damit verbundenen Tarife (siehe nachfolgende Tabellen) frei wählen.

Mit einer Steigerung der budgetierten Erlöse ist zunächst nicht zu rechnen, da für 2016 in der mittelfristigen Finanzplanung bereits 120.000 € in Folge der geplanten Umbauarbeiten eingeplant waren (vgl. hierzu insbesondere die Ausführungen in der Haushaltsrede des Bürgermeisters im Zuge Einbringung des Haushaltsplanes für das Jahr 2015 in der Ratssitzung vom 13.12.2014).

Aus Sicht von Verwaltung und WTW könnte die zukünftige Preisgestaltung wie folgt aussehen:

Erwachsene					
Tarif	Alte Tarife		Neue Tarife		Bemerkungen
	Normal-tarif	Sauer-landCard/ Bad-ausweis	Normal-tarif	Sauer-landCard/ Bad-ausweis	
Sportbad					
bis 3 Stunden	3,50 €	3,00 €	4,50 €	4,00 €	Olsberg: 4,50 €
Tageskarte	---	---	5,50 €	4,50 €	Olsberg: 5,50 €
Früh-/ Spätschwimmen *	2,00 €	2,00 €	2,50 €	2,00 €	bisher nur Spätschwimmen
Jahreskarte	180,00 €	180,00 €	160,00 €	160,00 €	
Zubuchungen**					
Familiensauna - bis 3 Std.	---	---	4,50 €	3,50 €	
Familiensauna - Tageskarte	---	---	5,50 €	4,50 €	
Saunalandschaft komplett – bis 3 Stunden –	---	---	9,50 €	8,00 €	
Saunalandschaft komplett - Tageskarte –	10,00 €	---	12,50 €	11,00 €	Sauna Badausweis/Sauerland-Card als Tageskarte somit 15,50 €, Olsberg: 18,30 €
Saunalandschaft mit Bewegungsbecken und Ruheraum					
3 Std. nach 19 Uhr	---	---	12,50 €	11,00 €	

* Schwimmzeiten von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Einlass ab 7.45 Uhr bzw. bis 18.59 Uhr)

** jederzeit während des Badbesuches möglich, eine Abrechnung des nachzuzahlenden Beitrages erfolgt beim Verlassen des Bades, ab Buchung des Bausteins Familiensauna ist der Außen-Liegebereich ab Sommer 2016 immer inkludiert.

Kinder / Jugendliche (6 – 16 Jahre)					
Tarif	Alte Tarife		Neue Tarife		Bemerkungen
	Normal-tarif	Sauer-landCard/ Bad-ausweis	Normal-tarif	Sauer-landCard/ Bad-ausweis	
Sportbad					
bis 3 Stunden	3,00 €	2,50 €	3,50 €	3,00 €	Olsberg: 3,50 €
Tageskarte	---	---	4,50 €	3,50 €	Olsberg: 4,50 €
Früh-/ Spätschwimmen *	1,50 €	1,50 €	1,50 €	1,00 €	bisher nur Spätschwimmen
Jahreskarte	150,00 €	---	80,00 €	80,00 €	
Zubuchungen**					
Familiensauna - bis 3 Std.	---	---	2,00 €	1,50 €	
Familiensauna - Tageskarte			3,00 €	2,50 €	
Saunalandschaft komplett – bis 3 Stunden –	---	---	---	---	
Saunalandschaft komplett - Tageskarte –	---	---	---	---	
Saunalandschaft mit Bewegungs- becken und Ru- heraum					
3 Std. nach 19 Uhr	---	---	---	---	

* Schwimmzeiten von 8.00 Uhr bis 9.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr (Einlass ab 7.45 Uhr bzw. bis 18.59 Uhr)

** jederzeit während des Badbesuches möglich, eine Abrechnung des nachzuzahlenden Beitrages erfolgt beim Verlassen des Bades, ab Buchung des Bausteins Familiensauna ist der Außen-Liegebereich ab Sommer 2016 immer inkludiert.

Wie bekannt, erfolgen die Bauarbeiten zur Schaffung eines Freibadcharakters sowie zum Bau einer Familien-Textilsauna im Jahr 2016, so dass mit Fertigstellung der Baumaßnahmen die o. g. Tarife diesbezüglich entsprechend gebucht werden können.

Mit Einführung des neuen Tarifmodells kann gleichzeitig politisch beraten werden, ob zusätzlich eine Familienkarte eingeführt werden soll. Der Sinn der Familienkarte ist es, Familien mit mehreren Kindern im Abgleich zu dem Eintritt über Einzeltickets eine preisliche Vergünstigung einzuräumen. Sollte man sich dem Gedanken nähern, eine Familienkarte einzuführen, würden entsprechende Preismodelle für Familienkarten geprüft und anschließend zur Entscheidung vorgestellt.

Der Entwurf der Gebührenordnung ist als Anlage 11 beigelegt.

3.2.13. Turnhallenbenutzungsgebühr

Konsolidierungspotential:	
jährlich	500,00 €
einmalig	0,00 €

Die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen hat bei ihrer letzten Prüfung wiederholt angeregt, vor dem Hintergrund der schwierigen Finanzsituation die Erhebung einer Turnhallenbenutzungsgebühr in Erwägung zu ziehen. Derzeit werden von der Stadt Winterberg in der Kernstadt (Grundschule und Gymnasium) sowie in den Stadtteilen Niedersfeld, Siedlinghausen und Züschen Turnhallen betrieben.

Eine Umfrage in Nachbarkommunen hat ergeben, dass einige Städte eine Turnhallenbenutzungsgebühr erheben (u.a. Medebach, Marsberg, Meschede) oder auch nicht (u.a. Hallenberg, Olsberg, Schmallenberg). Die Höhe der Gebühren ist dabei sehr unterschiedlich ausgestaltet. Einige Städte erheben Gebühren nur bei der Nutzung durch Erwachsene (z.B. 15 € je Stunde für große Halle, 7,50 € je Stunde für kleine Halle); andere Städte erheben je Vereinsmitglied einen Pauschalbetrag (z.B. 2 € je Vereinsmitglied). Unter Berücksichtigung der v.g. Tarife und den aktuellen Belegungsplänen für die Turnhallen im Stadtgebiet wären folgende Einnahmen zu generieren:

- Alternative a: Erhebung einer Benutzungsgebühr nur von Erwachsenen, Konsolidierungspotential: rd. 20.400 €/Jahr
- Alternative b: Erhebung einer Benutzungsgebühr je Vereinsmitglied, Konsolidierungspotential: rd. 10.300 €/Jahr

In der Vergangenheit haben die städt. Gremien immer von der Erhebung einer Turnhallenbenutzungsgebühr Abstand genommen, da man der Vereinsförderung zu Recht immer einen sehr hohen Stellenwert beigemessen hat.

Dabei wurde auch berücksichtigt, dass die zahlreichen Vereine in Winterberg und seinen Dörfern aufgrund der kritischen Allgemeinsituation vor großen Herausforderungen stehen und ebenfalls finanziell nicht „auf Rosen gebettet“ sind. Würde die Stadt eine Turnhallenbenutzungsgebühr erheben, würden die Vereine finanziell erheblich belastet; teilweise könnte ihnen sogar die finanzielle Grundlage entzogen werden. Die Stadt würde sich damit einen „Bärendienst“ erweisen. Dies deshalb, da einerseits die Vereinsarbeit stark belastet oder ggf. sogar in Frage gestellt würde. Weiter würde die Gefahr bestehen, dass dann wichtige Eckpfeiler des ehrenamtlichen Engagements anfangen zu bröckeln und auch das hohe ehrenamtliche Bürgerengagement bei der Pflege örtlicher Anlagen oder Sportplätze schwindet. Mit anderen Worten: Die tatsächliche (finanzielle) Entlastung, die die Stadt durch die Erhebung einer Turnhallenbenutzungsgebühr erfahren könnte, würde vermutlich die Einsparungen, die die Stadt derzeit für die Durchführung von Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen an ihren städt. Grün-, Erholungs- und Sportanlagen durch das ehrenamtliche Engagement einspart, wieder aufgezehrt.

Auch unter dem Gesichtspunkt des demografischen Wandels ist es notwendig, gute Rahmenbedingungen für den Jugend- und Vereinssport bereit zu halten. Denn die Attraktivität eines Ortes hängt auch vom Sportangebot der örtlichen Vereine ab. Je besser dieses ist, je eher bleiben Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Ort oder ziehen gerade deshalb in einen bestimmten Ort. Von daher leistet die Unterstützung der örtlichen Vereine einen Beitrag, dem demografischen Wandel entgegen zu wirken.

Insgesamt wird deshalb verwaltungsseitig vorgeschlagen, auf die Erhebung einer Turnhallenbenutzungsgebühr für die Vereine aus dem Stadtgebiet Winterberg wie bisher zu verzichten.

Demgegenüber sollte aber die auch jetzt schon von auswärtigen Vereinen und privaten Nutzern erhobene Turnhallenbenutzungsgebühr an die allgemeine Entwicklung angepasst werden (letztmalig vor rd. zehn Jahren). Es wird folgende Anpassung vorgeschlagen:

	Gebühr bisher	Gebühr neu
<u>bei ganztägiger Nutzung</u>		
3 Hallenteile	130,00 €	180,00 €
2 Hallenteile	70,00 €	90,00 €
1 Hallenteil	40,00 €	60,00 €
<u>bei Nutzung bis 4 Stunden</u>		
3 Hallenteile	90,00 €	120,00 €
2 Hallenteile	50,00 €	70,00 €
1 Hallenteil	30,00 €	40,00 €

Sollten die städt. Gremien den vorgeschlagenen Anpassungen beim Nutzungsentgelt folgen, könnte sich auf Basis der Vermietungen des Jahres 2014 eine jährliche Mehreinnahme von ca. 500,00 € generieren lassen.

3.2.14. Benutzungsgebühren bei städtischen Gemeindehallen

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	1.000,00 €
einmalig	0,00 €

Im Bereich der Stadt Winterberg sind gegenwärtig noch die Dorf-/Schützenhallen in den Ortsteilen Altastenberg, Grönebach, Silbach und Züschen im städt. Eigentum. Für die Benutzung dieser Hallen für private Veranstaltungen / Feiern (nicht für die mietfreien Schützenfeste) erhebt die Stadt Winterberg von den Nutzern eine Miete. Die Höhe der Mieten ist dabei in den letzten 10 Jahren nicht angepasst worden.

Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung einmal die Mietpreise für die in Vereinsregie betriebenen Schützenhallen im Stadtgebiet eruiert. Des Weiteren wurden bei einigen Vereinen aus den umliegenden Städten die Mieten für die Überlassung von Schützenhallen erhoben.

Dieser Vergleich hat ergeben, dass bei den von den Vereinen betriebenen Hallen zum Teil erheblich höhere Nutzungsentgelte (Mieten) erhoben werden. Die Nutzungsentgelte sind dabei, ebenfalls für die noch in städt. Hand befindlichen Hallen, je nach überlassenem Hallenteil oder Größe der Hallen (kleines Hallenteil, großes Hallenteil, Speiseraum) gestaffelt. Die Mieten für die Überlassung großer Hallen (gesamte Halle ohne Speiseraum) betragen im Schnitt rd. 400 € je Veranstaltung (Hallenmiete für städt. Hallen derzeit 230 €). Die Miete (Nutzungsentgelt) für die Überlassung kleinerer Hallen ohne Speiseraum geht in Richtung 200 € je Veranstaltung (kleinere Hallen im Stadtgebiet Winterberg derzeit 130 €). Neben diesen grundsätzlichen feststehenden Hallenmieten wird des Weiteren vielfach ein Zuschlag für Auswärtige/Nichtmitglieder der Vereine erhoben.

Vor dem Hintergrund der z.Zt. städtischerseits erhobenen Mieten (Nutzungsentgelte) sowie der erhobenen Nutzungsentgelte bei vereinseigenen Hallen im Stadtgebiet sowie den Hallenmieten in Nachbarstädten ist es verwaltungsseitig geboten, auch die Mieten für die noch von der Stadt betriebenen Dorf-/Schützenhallen anzuheben. Aufgrund der erhobenen Vergleichszahlen wird folgende Änderung bei den Mieten für die im städt. Eigentum befindlichen Hallen vorgeschlagen:

	Gebühr bisher	Gebühr neu
<u>Dorfhalle Altastenberg</u>		
gesamte Halle incl. Speiseraum	195,00 €	300,00 €
gesamte Halle ohne Speiseraum	130,00 €	200,00 €
abgetrennter Hallenteil (ohne Speiseraum)	100,00 €	150,00 €
Speiseraum	65,00 €	100,00 €
<u>Dorfhalle Grönebach</u>		
gesamte Halle incl. Speiseraum	195,00 €	300,00 €
gesamte Halle ohne Speiseraum	130,00 €	200,00 €
abgetrennter Hallenteil (ohne Speiseraum)	100,00 €	150,00 €
Speiseraum	65,00 €	100,00 €
<u>Dorfhalle Silbach</u>		
gesamte Halle incl. Speiseraum	195,00 €	300,00 €
gesamte Halle ohne Speiseraum	130,00 €	200,00 €
abgetrennter Hallenteil (ohne Speiseraum)	100,00 €	150,00 €
Speiseraum	65,00 €	100,00 €
<u>Dorfhalle Züschen</u>		
gesamte Halle incl. Speiseraum	295,00 €	500,00 €
gesamte Halle ohne Speiseraum	230,00 €	400,00 €
großer Hallenteil	130,00 €	200,00 €
kleiner Hallenteil	100,00 €	150,00 €
Speiseraum	65,00 €	100,00 €

Mit den derzeitigen Mietsätzen wurde bisher nicht dem Engagement der Mitglieder in den Schützenvereinen adäquat Rechnung getragen. Die Mitglieder kümmern sich bekanntermaßen in hohem Maße um die städtischen Hallen bei Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen sowie bei Reinigungs-/Säuberungsarbeiten und zeigen hier ehrenamtliches Engagement. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, bei allen neuen Tarifen den Mitgliedern der örtlichen Schützenvereine einen Rabatt in Höhe von 25 % zu gewähren.

Dies führt allerdings dazu, dass trotz einer Anpassung der Mietpreise ab 2016 an den interkommunalen Vergleich kaum Mehreinnahmen generiert werden können. Mit anderen Worten: Dies ist ein weiteres Beispiel, wie die Stadt Winterberg das Engagement der Vereine stärken kann.

Beibehalten sollte allerdings ein Zuschlag von 25% für auswärtige Nutzer.

Wenn man diesem Vorschlag politischen folgen möchte, kann mit einer jährlichen Mehreinnahme von ca. 1.000 € gerechnet werden.

3.2.15. Einführung einer Sommerreinigungsgebühr

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Nach den gesetzlichen Vorgaben im Straßenreinigungsgesetz NW steht die Erhebung einer Sommerreinigungsgebühr im pflichtgemäßen Ermessen der Kommune. Bei der Ausübung des Ermessens sind zum einen die allgemeinen Haushaltsgrundsätze des § 75 GO NW (u.a. Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit/Haushaltsausgleich) und andererseits § 76 GO NW, wonach

die Gemeinden ihre Einnahmen vorrangig aus speziellen Entgelten, sprich Gebühren, für die erbrachte Gegenleistung zu beschaffen haben.

Die Straßenreinigungssatzung der Stadt Winterberg regelt die Aufgaben der Straßenreinigung in der Weise, dass die Sommerreinigung der Gehwege und weitestgehend auch der Fahrbahnen den Grundstückseigentümern obliegt. Lediglich die Fahrbahnreinigung der überörtlichen Straßen (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) obliegt der Stadt (Gefährdungspotential für die Anlieger).

Wenngleich die Sommerreinigung der Fahrbahnen grundsätzlich auf die Anlieger übertragen worden ist, hat in der Vergangenheit der städt. Bauhof in begrenztem Umfang zu besonderen Anlässen (z.B. Schützenfesten, Dorfjubiläen) auch die Reinigung aller Fahrbahnen durchgeführt. Des Weiteren erfolgt jeweils im Frühjahr und im Herbst im Zuge der Reinigung der Regeneinläufe gleichzeitig auch eine Reinigung aller Fahrbahnen. Für diese von der Stadt vorgenommenen Dienstleistungen (außer Kosten für Reinigung der Regeneinläufe) wäre grundsätzlich die Erhebung einer Sommerreinigungsgebühr möglich. Diese Leistungen sind jedoch bislang in der Vergangenheit als kostenlose „Serviceleistung“ der Stadt Winterberg erbracht worden.

Der Aufwand für die zuvor beschriebenen Reinigungsleistungen des städt. Bauhofs (ohne Reinigung der Regeneinläufe) belaufen sich auf ca. 34.000 €/Jahr. Von diesen Aufwendungen wäre nach der Rechtsprechung noch ein städtischer Anteil, der der Abdeckung des Allgemeininteresses an der Sommerreinigung der städtischen Straßen dient, abzuziehen. Dieser Anteil bewegt sich i.d.R. zwischen 10 % bis 25 % der Aufwendungen. Bei einem 10 %-igen „Gemeindeanteil“ (wie bei Winterdienstgebühr) würden sich refinanzierbare Aufwendungen in Höhe von rd. 30.600 € ($34.000 \text{ €} \times 90 \%$) ergeben.

Aus Sicht der Verwaltung hat sich die Vorgehensweise, die Anlieger „mit ins Boot“ zu nehmen, bewährt. Insoweit wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, auf die Einführung einer Sommerreinigungsgebühr auch weiterhin zu verzichten.

Ein solcher Verzicht lässt sich auch dadurch rechtfertigen, dass die entstehenden „Einnahmeverluste auf andere Weise“ ausgeglichen werden können. So hat das Verwaltungsgericht Münster den Kommunen die Möglichkeit zugestanden, nicht ausgeschöpfte Gebühren aus der Straßenreinigung durch einen entsprechenden Zuschlag auf die Grundsteuer B zu finanzieren.

Vor diesem Hintergrund wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, auf die Erhebung einer Sommerreinigungsgebühr zu verzichten. Ein solcher rechnerischer Aufschlag bei der Grundsteuer B, wie ihn das Verwaltungsgericht ins Spiel gebracht hat, beträgt rd. 1 – 2 %. Mit anderen Worten: aus Vereinfachungsgründen ist bei der Festsetzung der Grundsteuer B der Verzicht auf die Einführung einer Sommerreinigungsgebühr entsprechend zu berücksichtigen.

4. Beteiligung der städt. Unternehmen am 5. Konsolidierungspaket

Wie eingangs erwähnt sollen im Rahmen dieses Haushaltskonsolidierungspaketes nicht nur die Möglichkeiten im Kernhaushalt betrachtet werden. Vielmehr tragen die kommenden Ausführungen der einheitlichen politischen Forderung Rechnung, eine ganzheitliche Konzernbetrachtung vorzunehmen und auch dort mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen zu beleuchten, welche wiederum die „Mutter Stadt Winterberg“ entlasten würden.

4.1. Stadtwerke Winterberg AöR

Die Stadtwerke Winterberg AöR wurden zum 01.01.2007 gegründet. Als selbständige Behörde sind die Stadtwerke sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich selbständig. Gewährleistungsträger ist die Stadt Winterberg (die Stadtwerke sind eine 100%-Tochter der Stadt Winterberg). Der Verwaltungsrat fungiert als Kontrollorgan über den Vorstand und beschließt die jährlichen Wirtschaftspläne. Eine Gewinnerzielungsabsicht haben die Stadtwerke nicht, vielmehr arbeiten sie über die Wasser- und Abwassergebühren kostendeckend.

Insoweit dürfen mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen auch keine Auswirkungen auf die Gebühren der Stadtwerke Winterberg AöR haben. Dies wurde bei den folgenden Ausführungen zu Grunde gelegt.

4.1.1. Einführung eines Schulden-Cents

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Die Einführung eines sogenannten Schuldencents ist leider nicht möglich, da grundsätzlich im Gebührenrecht keine Rücklagen oder Rückstellungen gebildet werden dürfen, weil das KAG NRW (Kommunalabgabengesetz) davon ausgeht, dass nur die betriebsbedingten Kosten einer Rechnungsperiode anzusetzen sind. Eine Rechnungsperiode ist satzungsgemäß das Kalenderjahr vom 01.01 bis jeweils 31.12. eines Jahres, dies bedeutet Schulden, Zinsen und Tilgung können nicht im weitem Vorgriff über das jeweilige Betriebsjahr hinaus erhoben werden.

Dieser Kenntnisstand führte zu einer offenen Anfrage des Verwaltungsrates an die nordrhein-Westfälische Ministerpräsidentin Frau Kraft, ob es möglich sei, das KAG NRW in dieser Sachfrage zu verändern bzw. in diesem Sinne anzupassen.

Die Ministerpräsidentin hat diese Anfrage zuständiger halber an das Innenministerium weitergeleitet. Das Ministerium negierte die Anfrage mit dem Schreiben vom 30.06.2011 dahingehend, dass die jetzige Rechtslage aus Sicht des Innenministerium sowie des MKULNV absolut ausreichend sei.

Der Rat ist hierüber in seiner Sitzung vom 04.07.2011 in Kenntnis gesetzt worden.

Ein Konsolidierungspotential besteht an dieser Stelle insoweit nicht.

4.1.2. Verkürzung der Abschreibungsdauer zur Erzielung von höheren Tilgungsleistungen

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Im Zusammenhang mit möglichen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen ist auch bereits eine Verkürzung der Abschreibungsdauern diskutiert worden. Diese würde zwar zu einer Erhöhung der Gebühren führen, jedoch könnte der dadurch entstehende Liquiditätsüberhang zur Schuldentilgung eingesetzt werden. Durch die Schuldentilgung wiederum würde sich der Zinsaufwand reduzieren, was sich wiederum positiv auf die Gebühren auswirken würde.

Eine nachträgliche Verkürzung der bisher gewählten Abschreibungszeiträume ist aus handelsrechtlicher Sicht nicht möglich. Sie wäre auch nicht sinnvoll bzw. gemäß den eindeutigen Richtlinien über die Zeiträume der Abschreibung von abwassertechnischen Anlagen auch so nicht kleiner möglich, da die Stadtwerke Winterberg AöR als Rechtsnachfolger des Abwasserbetriebes der Stadt Winterberg schon immer mit sehr kurzen Abschreibungszeiten arbeiten.

Auszug von Abschreibungsdauern aus dem anzuwendenden Merkblatt der Bund/Länderarbeitsgemeinschaft Wasser, kurz LAWA-Merkblatt:

Abwasserkanäle	50 – 80 Jahre
Trinkwasserleitungen	40 – 60 Jahre

Die Stadtwerke Winterberg AöR schreiben die Kanalleitungen 50 Jahre sowie die Trinkwasserleitungen 40 Jahre ab und sind somit im untersten Bereich der Vorgabe durch die LAWA Leitlinie und der fiskalischen Afa-Tabellen.

Eine Verkürzung unter die Vorgabewerte scheint nicht angemessen zu sein und ist handelsrechtlich auch nicht möglich.

Insoweit besteht auch an dieser Stelle kein Haushaltskonsolidierungspotential.

4.1.3. Einmalige Abführung an den städtischen Haushalt

Konsolidierungspotential:	
jährlich	0,00 €
einmalig	?

Aus Sicht der Verwaltung sollte politisch möglicherweise auch über eine Ausschüttung an den Kernhaushalt aus der Herabsetzung der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke Winterberg AöR diskutiert werden. Auf Bitten der Verwaltung hat der Vorstand diesen Sachverhalt geprüft und hier insbesondere mit dem Wirtschaftsprüfer der AöR, Herrn Schleimer besprochen.

Nach Aussage von Wirtschaftsprüfer Schleimer ist eine Ausschüttung an den Kernhaushalt aus der Herabsetzung der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke Winterberg AöR grundsätzlich möglich. Die Ausschüttung darf jedoch insbesondere nicht zu einem Liquiditätsengpass bei der AöR führen, d. h. eine mögliche Ausschüttung müsste in angemessener Höhe erfolgen und dürfte keine Auswirkungen auf die Gebühr haben. Des Weiteren sollte unter Berücksichtigung von steuerlichen Aspekten die Ausschüttung aus der Allgemeinen Rücklage des Abwasserbereichs erfolgen. Diese beträgt zum 31.12.2013 879.668,61 € (bilanzieller Buchwert).

Wieso kommt überhaupt eine solche Möglichkeit in Betracht?

Durch eine vernünftige Politik von Vorstand und Verwaltungsrat verfügt die Stadtwerke Winterberg AöR aktuell über eine „strategische aufgebaute Verfügungsmasse“ in Höhe von 760.000 € (liquide Mittel). In diesem Betrag ist ein der WTW intern gewährter Kassenkredit in Höhe von 240.000 € enthalten. Dieser wurde der WTW im Rahmen der Vorfinanzierung von Förder-/Baumaßnahmen (siehe Ziffer 4.3.1.3.) gewährt. Da nach gegenwärtigem Stand die entsprechenden Fördermittel in 2015 an die WTW ausgezahlt werden, wird der Kassenkredit Ende des Jahres 2015 zurückgezahlt sein.

Nach Aussage des Vorstands der Stadtwerke kann das operative Geschäft bis zum Jahresende unter dem Vorbehalt, dass keine unvorhergesehenen Ausgaben erforderlich sind, aus der Liquidität der Steuertermine am 15.08. und 15.11.2015 bestritten werden, ohne dass es durch die notwendige Aufnahme von Fremdkapital zu Auswirkungen auf die Gebühr kommt.

Aus Sicht des Vorstands sowie der Verwaltung kommen zwei Möglichkeiten zur Verwendung der o. g. „strategischen Verfügungsmasse“ in Höhe von 760.000 € in Betracht. Entscheidend sollte sein, mit welcher Entscheidung für den Konzern Stadt Winterberg der größte wirtschaftlichste Erfolg verbunden ist.

Möglichkeit 1 – Verbleib der Liquidität bei der AöR:

a) Vollständige Rückzahlung eines Darlehens bei der WL-Bank

Nach Mitteilung des Vorstands der Stadtwerke steht am 30.12.2015 ein im Jahre 2005 aufgenommener Investitionskredit bei der WL-Bank zur Umschuldung an. Aktuell beträgt der Zinssatz dort 3,488 %, das Restdarlehen beläuft sich zum 30.12.2015 auf 701.935 €.

Der Blick auf die aktuelle Kapitalmarktsituation zeigt, dass es sich um einen nicht marktgerechten Zinssatz handelt. Der Vorstand beabsichtigt, das Restdarlehen nicht zu günstigeren Konditionen umzuschulden, sondern den Kredit vollständig zu tilgen. Die dadurch erzielte Zinsersparnis soll zur Gebührenstabilität eingesetzt werden. Dies würde zu einer Entlastung gegenüber dem Status quo von rd. 25.000 € (3,488 % von 701.935 €) führen.

Über diese geplante Entschuldung hinaus stehen im aktuellen Jahr sowohl Investitionen im Wasser- als auch im Kanalbereich an. Nach dem Wirtschaftsplan ist für die Investitionen eine vollständige Refinanzierung aus entsprechenden Darlehensaufnahmen vorgesehen. Jedoch bestünde die Möglichkeit, auf einen Teil dieser Darlehensaufnahmen (rd. 60.000 €) zu verzichten, in dem die o. g. vorhandene Liquidität nach Abzug der vollständigen Rückzahlung des o. g. Kredits als Eigenkapital für die Investitionen eingesetzt wird. Bei Annahme eines marktüblichen Zinssatzes von aktuell rd. 1,4 % würde sich eine weitere jährliche Zinsersparnis von 840 € (1,4 % von 60.000 €) ergeben.

b) Vollständiger Einsatz der Liquidität für die anstehenden Investitionen

Unter der Annahme einer Umschuldung des o. g. Darlehens bei der WL-Bank mit einem Zinssatz von 1,4 % könnten anfänglich pro Jahr 14.656 € ($3,488\% - 1,4\% = 2,088\%$ von 701.935 €) an Zinsen eingespart werden. Des Weiteren könnten dann zur Finanzierung der Investitionen die 760.000 € in Gänze als Eigenkapital eingesetzt werden, um in dieser Höhe keine Darlehen aufnehmen zu müssen. Die Zinsersparnis würde 10.640 € (1,4 % von 760.000 €) betragen.

Möglichkeit 2 – Ausschüttung der Liquidität an den Kernhaushalt:

Vor dem Hintergrund des unter Ziffer 2.1.6. beschriebenen Zinsänderungsrisikos kommt aus Sicht der Verwaltung auch eine Ausschüttung an den Kernhaushalt aus der Herabsetzung der Allgemeinen Rücklage der Stadtwerke Winterberg AöR in Betracht. Wie bereits mehrfach ausgeführt, belaufen sich die städtischen Kassenkredite aktuell auf 7,0 Mio. €. Durch eine Ausschüttung an den Kernhaushalt könnte dieses Zinsänderungsrisiko entsprechend reduziert werden. Die Zinsen für den Großteil der Kassenkredite belaufen sich aktuell auf 0,05 % (Volumen 5,0 Mio. €, Laufzeit 6 Monate), so dass aktuell nicht die o. g. Zinsersparnis aus den Möglichkeiten 1 a und b für den Konzern erzielt werden kann.

Die Entwicklung der Zinsen für Kassenkredite ist jedoch nicht vorhersehbar, so dass es aus Sicht der Verwaltung durchaus auch Sinn macht, über eine Ausschüttung nachzudenken.

Eine Ausschüttung musste nach dem Kenntnisstand vom Vorstand der AöR sowie der Verwaltung bis dato noch nie von einem Gericht überprüft werden, so dass diesbezüglich keine Erfahrungen vorliegen.

Allerdings weist die Kommunal-Agentur NRW, Frau Koll-Sarfeld, in ihrer schriftlichen Stellungnahme ausdrücklich darauf hin, dass durchaus in dieser Vorgehensweise ein Prozessrisiko zu sehen ist. Des Weiteren teilt die Kommunal Agentur NRW in diesem Zusammenhang mit, dass aus strategischen Gesichtspunkten ein Verbleib der Kapitalrückflüsse im Unter-

nehmen sinnvoll ist, weil nur durch Liquidität Handlungsspielräume offen bleiben und durch eine geringere Zinslast langfristig auch die Gebühren stabil gehalten werden können. Zudem steht eine Stellungnahme des Städte- und Gemeindebundes wegen des allgemeinen Interesses und einer intensiven Prüfung des Sachverhaltes durch verschiedene Ministerien noch aus.

Weitere Vorgehensweise:

Sofern der Rat der Stadt Winterberg die Ausschüttung beschließen sollte, müsste der konkrete Sachverhalt anschließend noch dem Verwaltungsrat der AöR zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Mitglieder des Verwaltungsrates sind allesamt im Rat der Stadt Winterberg vertreten, so dass die Ratsentscheidung dann auch so im Verwaltungsrat bestätigt werden könnte.

Sofern der Rat zu einem Verbleib der dargestellten Liquidität bei den Stadtwerken Winterberg AöR votiert, sind die Mitglieder des Verwaltungsrates angehalten, die unter Möglichkeit 1 dargestellten Varianten a) oder b) entsprechend beschlussmäßig umzusetzen.

4.2. Forstbetrieb der Stadt Winterberg

Der Forstbetrieb der Stadt Winterberg wird seit dem 01.01.2004 als Eigenbetrieb geführt. Er ist wirtschaftlich selbständig und wie die Stadtwerke Winterberg AöR eine 100%-ige „Tochter“ der Stadt Winterberg. Der Betriebsausschuss Forst berät die politischen Entscheidungen (z. B. Wirtschaftspläne und Jahresabschlüsse) für den Rat der Stadt Winterberg vor und kann z. B. über Auftragserteilungen in eigener Zuständigkeit entscheiden. Die Leitung des Forstbetriebes obliegt der Forstbetriebsleitung. Der Großteil der Umsatzerlöse resultiert aus dem Verkauf von Holz.

4.2.1. Erhöhung des jährlichen Garantiebetrages für den Kernhaushalt

Konsolidierungspotential:	
jährlich	100.000,00 €
einmalig	0,00 €

Aus Sicht der städtischen Gremien, dem sich die Verwaltung anschließt, ist auch der Forstbetrieb der Stadt Winterberg in mögliche Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen einzubeziehen. An erster Stelle soll eine mögliche Erhöhung der garantierten jährlichen Gewinnabführung an den Kernhaushalt thematisiert werden. In der folgenden Übersicht sind zunächst die Garantiebeträge und Sondergewinnabführungen auf Basis der Finanzrechnung der Stadt Winterberg aus den vergangenen Jahren aufgeführt:

Jahr	Garantiebetrag	Sondergewinnabführungen
2008	212.500,00 €	1.270.441,75 €*
2009	212.500,00 €	387.500,00 €*
2010	212.500,00 €	637.500,00 €*
2011	233.750,00 €	500.000,00 €*
2012	400.000,00 €	1.950.000,00 €
2013	400.000,00 €	0,00 €
2014	400.000,00 €	42.548,40 €

* Bei diesen Sondergewinnabführungen handelt es sich um erhöhte Holzverkaufserlöse durch vermehrte Holzverkäufe in Folge von Kyrill, die den ursprünglich strategisch gewollten Zielstärkeneinschlag zur Unterstützung des Kurpark-Projektes ersetzt haben.

Mit der Forstbetriebsleitung wurde eine mögliche Erhöhung des Garantiebetrages zum 01.01.2016 diskutiert. Mit Blick auf die positive Entwicklung der vergangenen Jahre sowie die aktuelle wirtschaftliche Situation des Forstbetriebs und mit Blick auf die Ausführungen zu Ziffer 4.2.2. sowie auf den Jahresabschluss 2012, wo über die 400.000 € Garantieabführung hinaus bereits 129.334,85 € in die Allgemeine Rücklage des Forstbetriebes eingestellt werden konnten, schlägt die Verwaltung in Übereinstimmung mit der Forstbetriebsleitung eine Erhöhung um 100.000 € pro Jahr auf 500.000 € ab 01.01.2016 vor.

Dadurch würde sich für den städtischen Haushalt eine jährlich wiederkehrende Haushaltsverbesserung in Höhe von 100.000 € ergeben.

Mit Blick auf die aktuell laufende Forsteinrichtung gehen Forstbetriebsleitung und Verwaltung nach gegenwärtigem Stand davon aus, dass durch die dortigen Ergebnisse eine jährliche Garantieabführung von 500.000 € bestätigt wird. Sollte sich ggf. die Option ergeben, den v. g. Betrag noch erhöhen zu können, kann dies im Anschluss an die vorliegenden Ergebnisse vorgestellt und politisch erörtert werden.

Zudem besteht, wie bereits in den letzten Jahren mehrheitlich beschlossen, im Rahmen der anstehenden Jahresabschlüsse die Möglichkeit auszuschöpfen, in Abhängigkeit des Betriebsergebnisses über etwaige Sonderabführungen an den Kernhaushalt zu beraten, sofern die Gelder nicht für Rückstellungen des Forstbetriebes (z. B. für Investitionen, Wegebau etc.) benötigt werden.

4.2.2. Einmalige Abführung an den städtischen Haushalt

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	0,00 €
einmalig	50.000,00 €

Über die Erhöhung des jährlichen Garantiebetrages ab 2016 hinaus wurde mit der Forstbetriebsleitung auch eine einmalige Abführung an den städtischen Haushalt im Jahr 2016 diskutiert. Die Forstbetriebsleitung weist darauf hin, dass sie zur Aufrechterhaltung des laufenden Betriebes einen gewissen Grundstock an Liquidität benötige. Diese Aussage wird durch die Verwaltung geteilt.

Unter Berücksichtigung der aktuellen Liquiditätssituation und der benötigten Rücklagen ist aus Sicht der Forstbetriebsleitung eine einmalige Abführung in Höhe von 50.000 € im Jahr 2016 möglich. Dies auch vor dem Hintergrund, dass der Fahrzeug- und Maschinenpark nach Aussage der Forstbetriebsleitung auf einem guten Stand sei, so dass in nächster Zeit keine größeren Neuanschaffungen anstehen würden. Allerdings müssten für Reparaturen und künftige Ersatzbeschaffungen Rücklagen gebildet werden, die trotzdem eine Abführung in der v. g. Höhe im Jahr 2016 erlauben.

4.2.3. Zielstärkeneinschlag

<u>Konsolidierungspotential:</u>	
jährlich	0,00 €
einmalig	0,00 €

Diskutiert wurde mit der Forstbetriebsleitung auch die Möglichkeit eines Zielstärkeneinschlags, um einen weiteren durchaus größeren einmaligen positiven Effekt (= einmalige Entschuldung) für den städtischen Haushalt zu erzielen. Die Forstbetriebsleitung weist jedoch darauf hin, dass in absehbarer Zeit kein Zielstärkeneinschlag zu verwirklichen ist, da die Alt-

holzbestände in einer Größenordnung von rd. 150.000 Festmetern, die für einen Zielstärkeneinschlag in Frage kämen, größtenteils durch Kyrill geworfen worden seien.

Vor diesem Hintergrund solle von einem Zielstärkeneinschlag aktuell abgesehen werden.

Sollte sich widererwartend nach Abschluss der Forsteinrichtung ergeben, dass ein Zielstärkeneinschlag durchgeführt werden kann, bedarf dies der politischen Bewertung.

4.2.4. Überführung der Liftpachten in den städtischen Haushalt

Konsolidierungspotential:	
jährlich	25.000,00 €
einmalig	0,00 €

Im Zuge politischer Erörterungen wurde an die Verwaltung die Frage herangetragen, warum die Liftpachtgrundstücke nach wie vor im Eigentum des Forstbetriebes stehen und damit zusammenhängend die Frage aufgeworfen, warum die Liftpachterträge vollständig im Forstbetrieb verbleiben. Dies sei zu mindestens in Teilen dahingehend zu hinterfragen, weil es keine originären Waldflächen mehr seien und zum anderen auch in Teilen die Unterhaltungspflicht für angrenzenden/erschließende Wege in der Finanzverantwortung der Stadt liege.

Die Möglichkeit, vor diesem Hintergrund die Liftpachten ggfls. in Teilen in den städtischen Haushalt zu überführen, um diesen zu entlasten, wurde ebenfalls mit der Forstbetriebsleitung besprochen. Vor dem Hintergrund der unter Ziffer 4.2.1. beschriebenen jährlichen Erhöhung des Garantiebetrages um 100.000 € ist eine zusätzliche vollständige Verschiebung der Liftpachten aus Sicht des Forstbetriebes nicht möglich.

Gleichwohl sollte eine mögliche zusätzliche Abführung an den städtischen Haushalt aus den Liftpachteinnahmen nicht vollständig ausgeblendet werden. Der Ansatz der Liftpachten (Grund- und Umsatzpachten) betrug in den Wirtschaftsplänen des Forstbetriebes der Jahre 2012-2014 jeweils 45.000 €, im Jahr 2015 wurden 48.000 € von der Forstbetriebsleitung im Wirtschaftsplan veranschlagt.

Diese jeweiligen Veranschlagungen sind vorsichtige Vorkalkulationen der Forstbetriebsleitung – man kann auch sagen, im Schnitt sog. Grundeinnahmen in jedem Winter. In Abhängigkeit der jeweiligen Wintersaison sind die tatsächlichen Einnahmen durchaus weitaus größer, in Spitzen bis zu zusätzlich 50.000 €, so dass sich die durchschnittlichen Liftpachterträge zwischen 90.000 und 100.000 € pro Jahr bewegen. Vor diesen Hintergründen ist es aus Sicht von Forstbetriebsleitung und Verwaltung eine denkbare Alternative, in Abhängigkeit der tatsächlich erzielten Liftpachteinnahmen den 50.000 € übersteigenden Betrag hälftig auf den Forstbetrieb und den Kernhaushalt aufzuteilen. So bliebe zum einen dem Forstbetrieb weiterhin die seit Jahren auch so veranschlagte Liquidität aus den Liftpachteinnahmen. Zum anderen würde sich für den Kernhaushalt eine Haushaltsverbesserung ergeben, sofern die erzielten Liftpachten den Ansatz von 50.000 € im Wirtschaftsplan übersteigen, mit anderen Worten rd. 20.000 – 25.000 € pro Jahr.

4.3. Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH

Konsolidierungspotential:	
jährlich	25.000,00 €
einmalig	- 30.000,00 €

Die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH (WTW) wurde zum 01.01.2011 gegründet. Der Aufgabenbereich war bis dahin Bestandteil des Fachbereiches V. Als GmbH (= Gesellschaft des Privatrechts) ist die WTW sowohl rechtlich als auch wirtschaftlich selbständig. Auch die WTW ist eine 100%-ige „Tochter“ der Stadt Winterberg. Der Stadt Winterberg als alleiniger Gesellschafterin obliegt im Rahmen der Budgetfestlegung die Defizitausgleichspflicht.

Die WTW wird durch ihren Geschäftsführer geleitet, die Vertretung nimmt der bestellte Prokurist wahr. Als Kontrollorgan fungiert die Gesellschafterversammlung, die auch z. B. die jährlichen Wirtschaftspläne beschließt.

Im Rahmen der Haushaltsberatungen 2016 wurde die politische Erwartungshaltung geäußert, dass auch die WTW einen Beitrag zur Haushaltskonsolidierung leisten solle. Die Frage ist: Kann die WTW dies unter den aktuellen Rahmenbedingungen leisten? Dazu muss man zunächst die aktuelle Situation der WTW beschreiben.

4.3.1. Beschreibung des IST-Zustandes

4.3.1.1 Kennzahlen und Benchmark

(Quelle: Sparkassenverband Saar, dwif-Consulting, Februar 2013)

Das Sparkassen Tourismusbarometer für sogen. Destinations-Management-Organisationen (DMO) - hier: WTW - für Orte mit weniger als 25.000 Einwohner, mehr als 200.000 Übernachtungen und mit 2 Mio. Euro Umsatz ermöglicht hinsichtlich der Finanz- und Personalausstattung eine Einordnung der Leistungen der WTW. Für Winterberg werden dabei die Zahlen des Wirtschaftsplans 2015 zu Grunde gelegt.

Vergleichbare Organisationen erzielen dabei rd. 1,6 Mio. € Einnahmen aus Kurbeiträgen einschließlich weiterer Erlöse. Im Vergleich dazu erzielt die WTW rd. 1,9 Mio. €. DMO dieser Größe beschäftigten im Durchschnitt 30 Mitarbeiter bei 24 Vollzeitstellen. Bei der WTW werden 26 Mitarbeiter bei 16,4 Vollzeitstellen beschäftigt. Die Zuschüsse pro Übernachtung betragen in Winterberg 0,19 €, im DMO-Durchschnitt liegt dieser Wert bei 0,80 €.

Dabei ist zudem zu beachten, dass die WTW neben den touristischen Aufgaben weitere Aufgaben im Bereich Wirtschaftsförderung, Sport und Kultur wahrnimmt.

4.3.1.2. Erstmalige Ausweisung eines Defizits im Wirtschaftsplan 2015 - Gründe

4.3.1.2.1. sog. „Geburtsfehler“

Gegenstand des Unternehmens ist die Förderung des Tourismus, der Wirtschaft, des Sports und der Kultur in und um Winterberg sowie das Betreiben des städtischen Tourist-Informationsbüros sowie aller damit zusammenhängenden Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Hilfsbetrieben.

Für die Erfüllung der Aufgaben in den o.a. Bereichen erhält die WTW einerseits einen Zuschuss. Dieser wird nach einem politisch abgestimmten Berechnungsmodell jährlich neu festgesetzt. Das seinerzeit errechnete „Urbudget“ wurde als Basisfinanzbedarf der WTW aus den durchschnittlichen Erträgen und Aufwendungen der Jahre 2008, 2009 und 2010 ermittelt. Bestimmender Faktor ist die Höhe der eingenommenen Kurbeiträge. Diese haben sich in den vergangenen Jahren nicht aufgrund einer (satzungsgemäßen) Veränderung des Kurbeitrags erhöht, sondern zum einen durch eine effizientere Gestaltung des Kurbeitragswesens und zum anderen durch die Ansiedlung neuer Betriebe, die sich aufgrund der positiven Entwicklung des Tourismus für eine Ansiedlung am Standort Winterberg entschieden haben. Zudem erzielt die WTW Erlöse aus der Herstellung von Printprodukten und Anschließermaßnahmen.

Trotz der Unwägbarkeiten, die in der Gründungsphase bestanden haben, ist das Modell grundsätzlich tragfähig. Allerdings konnten auch u. a. mangels eigener Erfahrungen und selbst von der externen Begleitung im Rahmen der Gründung (WRW Audit GmbH) in der Ausgliederungs- und Gründungsphase aufwandsbeeinflussende Faktoren nicht umfassend bewertet werden. Dies führt aus heutiger Sicht dazu, dass verschiedene Sachverhalte und Entwicklungen bei der Ermittlung des Urbudgets nicht ausreichend berücksichtigt oder in ihrer Dimension unterschätzt wurden, wie des Öfteren bereits in der Vergangenheit sowohl in den städtischen Gremien als auch in der Gesellschafterversammlung der WTW berichtet.

Bei diesen sog. „Geburtsfehlern“ handelt es sich insbesondere um die angemessene Berücksichtigung der Aufwände, die mit der Buchführung und den Jahresabschlüssen verbunden sind.

Obwohl man sich seinerzeit in der Gründungsphase sehr sorgsam und intensiv – auch aus eigenen Erwägungen heraus – mit dem Aufgabenportfolio und den damit zusammenhängenden Finanzressourcen beschäftigt hat und in unzähligen Besprechungen von politischen Fraktionen und Verwaltung auch die ein oder andere Änderung entgegen den externen Empfehlungen vorgenommen hat, sind alle Beteiligten davon ausgegangen, dass die Kosten für die Buchhaltung im Urbudget von 1.000 € angemessen sind. Im Jahr 2015 wird die Buchhaltung der WTW allerdings voraussichtliche Personalkosten in Höhe von 66.000 € für 1,6 Vollzeitstellen verursachen. Dazu kommen Lizenzgebühren für das Finanzbuchhaltungs-Programm DATEV, um die jährlich mehr als 20.000 Buchungsvorgänge zu verarbeiten. Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer hat in der Gesellschafterversammlung (GV 20.11.2014, TOP 2) auf die besonderen Anforderungen der Buchhaltung hingewiesen und erklärt, dass die jetzige Personalausstattung die notwendige Finanzbuchhaltung abdecke. Es sei zudem richtig, die Buchhaltung für einen Betrieb der Größe der WTW hausintern zu betreiben. Weiterhin wurden die Kosten für die Erstellung des Jahresabschlusses durch den Steuerberater sowie für die Wirtschaftsprüfung, insgesamt rund 20.000 € pro Jahr, nicht im Urbudget berücksichtigt.

4.3.1.2.2. Auswirkungen der sog. „Geburtsfehler“

Durch Budgetverschiebungen (insbesondere durch Kürzungen im Marketingbudget) sowie einen hohen Einsatzwillen der MitarbeiterInnen der WTW konnte in Vorjahren der über das Urbudget hinausgehende Finanzbedarf weitestgehend aufgefangen werden. Dies kann man an den Jahresabschlüssen ablesen. Die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit betrugen danach im Jahr 2011: 22.000 €, in 2012: -7.000 €, in 2013: -5.000 € und für 2014 prognostiziert -40.000 € (einschl. Abschreibungen u. Steuern). Man sieht an dieser Entwicklung im mittelfristigen Zeitablauf, dass die anfänglichen Versuche, es mit möglichst wenig Personalaufwand „hinzubekommen“, nicht ausreichten, sondern dass die Defizite immer größer wurden. Die Prognose des Abschlusses des Jahres 2014 zeigt jedoch, dass die sog. „Geburtsfehler“ auf Dauer nicht mehr aufgefangen werden können.

Mit Blick auf die Zukunft – auch dies ist den Mitgliedern der Gesellschafterversammlung bekannt – müssen wichtige Projekte über mehrere Jahre gezogen und gestreckt werden. Beispielsweise ist hier zu nennen:

Um nun in 2015 die erforderliche Erstellung einer neuen Internetpräsenz (Stichworte: Responsive Webdesign und Google-Anforderungen) sowie die aufgrund der Veränderungen am Markt und den zunehmende Wettbewerb zwingend notwendige Fortschreibung des Tourismuskonzeptes (das bestehende Tourismuskonzept ist aus 2007 und lief bis 2015) umsetzen zu können, wurden diese Aufwände im Wirtschaftsplan 2015 defizitär berücksichtigt. Es ist dabei davon ausgegangen worden, dass beide Maßnahmen über mindestens zwei Wirtschaftsjahre gestreckt werden.

4.3.1.3. Entwicklung Eigenkapital/Liquidität

Im Grunde sind die Ergebnisse der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit bis 2013 weitestgehend auskömmlich, wenn man berücksichtigt, dass im möglichen Umfang versucht wurde, anfänglich sog. Geburtsfehler so gut es geht zu kompensieren. Anders sieht es bei der Liquidität aus. Da das Eigenkapital für einen Betrieb mit rund 3 Mio. € Umsatz mit 50.000,00 €, davon nur 25.000,00 € als Bareinlage, als deutlich zu niedrig anzusehen ist (so auch Wirtschaftsprüfer Stefan Schleimer in der GV 11/2014), ist die Liquiditätssicherung seit Gründung der WTW eine ständige Herausforderung.

Am 02.12.2014 wurde der WTW zur Liquiditätssicherung seitens der Stadtwerke AöR ein Liquiditätskredit in Höhe von 350.000 € gewährt (GV-Beschluss in 11/2014). Notwendig wurde der Kredit im Wesentlichen in dieser Höhe, da die WTW durch die Abwicklung der Förderprojekte Trailpark und Landschaftstherapie in 2014 und die Kurparksanierung in 2013 und 2014 in finanzielle Vorleistung treten musste. Zum 08.07.2015 beläuft sich der Kredit noch auf 240.000,00 €. Offen sind noch die Erstattung der Fördermaßnahme Trailpark mit ca. 146.000 € und die Verrechnung der Vorfinanzierung Kurpark mit dem Verkehrsverein Winterberg in Höhe von 60.000,00 €. Damit würden immer noch rund 30.000 €, die die WTW in den Jahren bis 2014 als Kassenkredit aufgebaut hat, als nicht gedeckter Rest verbleiben.

4.3.2. Fazit

4.3.2.1. Finanzierungsbedarf und Zuschussbedarf

Grundsätzlich sind die mit der Gründung der WTW verbundenen Ziele, nämlich Finanzierungssicherheit auf Seiten der Stadt und der WTW sowie eine qualitativ hochwertige Aufgabenerfüllung, weitestgehend erreicht. Allerdings sind bei der Gründung des Unternehmens einige sog. „Geburtsfehler“ (s. Ziffer 4.3.1.2.) gemacht worden, die sich auf die Finanzierung der Unternehmung deutlich nachhaltig negativ auswirken, wenn nicht gegengesteuert wird.

Soll die WTW auch in Zukunft die ihr übertragenen Aufgaben mit gleichem Qualitätsanspruch und den gleichen Wirkungen für die Stadt, die Unternehmen und die Menschen wahrnehmen, so sollte eine auskömmliche finanzielle Ausstattung sichergestellt werden. Nur so kann die Tourismuswirtschaft und die von ihr abhängigen Branchen, wie Handel und Handwerk, nachhaltig gefördert werden. Ein Konsolidierungsbeitrag der WTW in Form einer Mittelkürzung ist daher nur in Zusammenhang mit einer Aufgabenkritik und einhergehenden Aufgabenkürzung denkbar.

Es ist in diesem Zusammenhang allerdings zu bedenken, dass die Leistungsminderung einer möglichen Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitrags und des Kurbeitrags entgegensteht. Zudem würden Kürzungen die im Rahmen der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags von Rat und Verwaltung vorgebrachten Argumentation „ad absurdum“ führen und die Glaubwürdigkeit und Verlässlichkeit von Rat und Verwaltung in Frage stellen. Die Notwendigkeit der Einführung des Fremdenverkehrsbeitrags wurde ja gerade mit dem Halten der Standards im touristischen Bereich begründet.

4.3.2.2. Stärkung der Eigenkapitaldecke

Die unter 4.3.1.3 beschriebene zu geringe Eigenkapitaldecke sollte durch eine einmalige Erhöhung durch den Gesellschafter (Stadt Winterberg) mit 30.000 € als Bareinlage verstärkt werden. Dies sichert auch die Liquidität des Unternehmens. Bei der „Mutter“ Stadt Winterberg würden diese 30.000 € dann „liquiditätsmäßig abfließen“. Der Beteiligungswert an der WTW würde sich entsprechend erhöhen.

4.3.2.3 Konsolidierungsbeitrag der WTW durch Stärkung der Finanzausstattung bei gleichbleibender Leistungserbringung

Vor dem Hintergrund der sog. „Geburtsfehler“ hat der Geschäftsführer der WTW eine Erhöhung des Kurbeitrags in verschiedenen Kreisen, u. a. der Verkehrsvereine, bereits im vergangenen Jahr thematisiert.

Dort wurde eine maßvolle Erhöhung, insbesondere vor dem Hintergrund der wichtigen Arbeit der WTW und der damit verbundenen positiven Entwicklung der letzten Jahre, nicht als kritisch eingestuft. Auch im Benchmark der deutschen Mittelgebirge ist eine Anpassung der Kurbeiträge durchaus möglich. Nach der Kalkulation ist eine Erhöhung um 25 Cent in der Kernstadt und um 20 Cent in den Ortsteilen möglich. Auf die Ausführungen zu Ziffer 3.2.6. wird entsprechend verwiesen. Auch wenn die Kalkulation hier weiteren Spielraum gibt, sollten aus Wettbewerbsgründen die vorgeschlagenen neuen Kurbeitragssätze nicht überschritten werden. Die vorgesehene Spreizung trägt dem in den letzten Jahren gestiegenen Wettbewerbsdruck, dem sich die Ortsteile ausgesetzt sehen, Rechnung.

Sollte der Rat die vorgeschlagene Erhöhung des Kurbeitrages beschließen und die WTW in analoger Anwendung der in 2010 beschlossenen 80/20 Regel daran partizipieren, wird die WTW in die Lage versetzt, die Aufgaben weiterhin in dem gewohnten Standard für die Tourismuswirtschaft der Stadt Winterberg zu erfüllen. Das heißt, dass die WTW von dem zusätzlichen Kurbeitrag i. H. v. rd. 250.000 € rd. 50.000 € im Rahmen der jährlichen Zuschussberechnung zur laufenden Einnahmeverbesserung und damit zum Ausgleich der sog. „Geburtsfehler“ erhält.

Die darüber hinaus nicht berücksichtigten aufwandsrelevanten sog. „Geburtsfehler“ können durch weitere Budgetverschiebungen und die Kündigung von Mitgliedschaften in Vereinen und Verbänden erreicht werden.

Hinzu kommen ab 2016 Einsparungen im Personalbereich in Höhe von rd. 25.000 € / Jahr aufgrund organisatorischer Veränderungen im Zusammenhang mit der Nachfolgebesetzung in der Fachbereichsleitung II. Diese werden bei der Zuschussberechnung von dem Kernhaushalt an das Budget zuschussmindernd berücksichtigt, so dass hier weitere 25.000 € an Konsolidierungsbeitrag für den Kernhaushalt verbleiben.

5. Gesamtergebnis / Gesamtfazit

In der zusammenfassenden Betrachtung dieses 5. Haushaltskonsolidierungspaketes würden sich unter Voraussetzung, dass der Rat bei den einzelnen Gliederungspunkten den Vorschlägen der Verwaltung folgen würde und die dazu notwendigen Beschlüsse fasst, folgende Haushaltsverbesserungen ab 2016 ergeben:

Ziff.	Maßnahme	jährlich wiederkehrend	einmalig
3.1.1.1.	Jährlicher Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb der <u>Bob- und Rodelbahn Winterberg</u>	?	?
3.1.1.2.	Jährlicher Betriebs- und Investitionskostenzuschuss an die Erholungs- und Sportzentrum Winterberg GmbH (ESZW) zum Betrieb des <u>Schanzenparks Winterberg</u>	?	?
3.1.4.	Finanzierungsbeteiligungen an den Nachtbuslinien	max. 29.200,00 €	- €
3.1.5.	Strategiewechsel beim städtischen Bauhof, u. a. Verkauf von 2 Unimogs sowie der Kehrmaschine	max. 29.700,00 €	max. 40.000,00 €
3.1.7.	weitere Einsparung bei den Personalkosten	50.000,00 €	- €
3.1.9.	Pauschale Kürzung aller disponiblen Kostenstellen („10%ige Rasenmäher-Methode“)	max. 126.840,00 €	- €
3.2.2.	Erhöhung der Grundsteuer B	388.548,00 €	- €
3.2.3.	Erhöhung des Fremdenverkehrsbeitragsvolumens	200.000,00 €	- €
3.2.4.	Erhöhung der Vergnügungssteuer	51.000,00 €	- €
3.2.5.	Erhöhung der Hundesteuer	max. 12.000,00 €	- €
3.2.6.	Erhöhung der Kurbeiträge	200.000,00 €	- €
3.2.8.	Erhöhung der Parkgebühren bei den Parkscheinautomaten	37.500,00 €	- €
3.2.9.	Erhöhung der Kirmesstandgelder	5.000,00 €	- €
3.2.10.	Erhöhung der Feuerwehrgebühren bei kostenpflichtigen Einsätzen	5.560,00 €	- €
3.2.11.	Erhöhung der Elternbeiträge im Bereich des offenen Ganztagsgrundschulangebotes	7.000,00 €	- €
3.2.13.	Erhöhung der Turnhallenbenutzungsgebühr für auswärtige Nutzer	500,00 €	- €
3.2.14.	Erhöhung der Benutzungsgebühren bei städt. Gemeindehallen	1.000,00 €	- €
4.2.1.	Erhöhung der garantierten Gewinnabführung des städtischen Forstbetriebes	100.000,00 €	- €
4.2.2.	Einmalige Abführung des städtischen Forstbetriebes an den städtischen Haushalt	- €	50.000,00 €
4.2.4.	Erstmalige Beteiligung des Kernhaushalt an den Liftpachterträgen	25.000,00 €	- €
4.3.2.2.	Kapitalerhöhung der Stadt Winterberg an der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH	- €	./ 30.000,00 €
4.3.2.3.	Konsolidierungsbeitrag der WTW durch Stärkung der Finanzausstattung bei gleichbleibender Leistungserbringung	25.000,00 €	
Gesamt		1.293.848,00 €	60.000,00 €

Unabhängig von diesen vorgeschlagenen Konsolidierungspotentialen bleibt es selbstverständlich den politischen Fraktionen im Rat der Stadt Winterberg überlassen,

- **eigene Konsolidierungsvorschläge in die politische Diskussion einzubringen oder/und**
- **über die Vorschläge der Verwaltung hinauszugehen oder/und**
- **auch einzelne Konsolidierungspotentiale dennoch zu verfolgen, bei denen die Verwaltung die Meinung vertritt, sie weiterhin auch zukünftig als kostenlose Dienstleistungsangebote aufrecht zu erhalten und vielmehr diese Zielsetzung bei der Höhe der neuen Steuersätze einfließen zu lassen.**

Um diese o.g. Konsolidierungsbeträge könnten die städtischen Haushalte ab dem Jahr 2016 entlastet werden. Insoweit könnten, keine unvorhergesehenen Unwägbarkeiten vorausgesetzt, die politischen Zielvorgaben im Rahmen der Beschlussfassung zum Haushalt 2015 (keine weitere Aufnahme von Kassenkrediten, sukzessive Rückzahlung der bestehenden Kassenkredite) bei Umsetzung dieser Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen erreicht werden.

Wie bereits mehrfach geschildert und beschrieben, werden die finanziellen Herausforderungen für die Stadt Winterberg mit 13.000 Einwohnern nicht kleiner, sondern tendenziell eher größer. Insoweit können auch für die Zukunft weitere Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden. Es wäre falsch zu sagen, dass sich mit diesem 5. Haushaltskonsolidierungspaket die finanzielle Situation dauerhaft entspannt.

Gleichwohl ist das vorstehende Haushaltskonsolidierungspaket aus Sicht der Verwaltung ein weiterer Schritt in die richtige Richtung, um insbesondere mit Blick auf die Verschuldung ein deutliches Stop-Signal zu setzen und darüber hinaus jetzt auch bei den Kassenkrediten mit einer Entschuldung zu beginnen.

6. Anlagen

- Anlage 1 - Übersicht möglicher pauschaler Kürzungen / „10%ige Rasenmäher-Methode“
- Anlage 2 - Hebesatzsatzung für das Haushaltsjahr 2016
- Anlage 3 - 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.2012
- Anlage 4 - 4. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.09.2000
- Anlage 5 - Gesamtkalkulation möglicher Kurbeiträge und Fremdenverkehrsbeiträge für das Jahr 2016
- Anlage 6 - 9. Änderung der Satzung über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 01.03.1996
- Anlage 7 - 17. Änderung der Gebührenordnung für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Winterberg vom 18.12.1997
- Anlage 8 - 6. Änderungssatzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Winterberg vom 10.02.1978
- Anlage 9 - 3. Änderungssatzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winterberg vom 17.05.2002

Anlage 10 - 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Winterberg vom 25.03.2013

Anlage 11 - Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Schwimmbades

Winterberg, den 21.08.2015



Werner Eickler

Bürgermeister



Bastian Östreich

Kämmerer

5. Haushaltskonsolidierungspaket der Stadt Winterberg

Ziffer 3.1.9 - Pauschale Kürzung aller disponiblen Kostenstellen ("Rasenmäher-Methode")

Produkt	Bezeichnung	Konto		Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
							Einsparpotential		Einsparpotential		

Teil A: Ergebnisrechnung (wirkt sich in gleicher Höhe auf die Finanzrechnung aus)

010101	Rat/Ausschüsse/Beiräte/Fraktio	5421000000	Aufwendungen für Ehrenamtliche	Aufwandsentschädigung Ratsmitglieder	139.500,00	x		0,00 €			Kürzung nur bei freiwilliger Zustimmung der Ratsmitglieder
010101	Rat/Ausschüsse/Beiräte/Fraktio	5431000000	Geschäftsaufwendungen	PV-Rat, Verpflegung Rat und OV-Besprechungen	4.000,00		x	400,00 €			
010101	Rat/Ausschüsse/Beiräte/Fraktio	5492000000	Fraktionszuwendungen		4.500,00	x		0,00 €			
010102	Verwaltungsführung	5491000000	Verfüugungsmittel		3.960,00			0,00 €	x	960,00 €	Ansatz bereits 2010 um 10% gekürzt, aufgrund sparsamer Verwendung weitere Kürzung möglich
010201	Personalvertretung/Gleichstell	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	Zuschuss Personalrat	3.280,00	x		0,00 €			reduziertes Budget seit 2010, mit Personalrat abgestimmt
010301	Rechnungsprüfung	5291100000	Aufw. Prüfungsgebühren	Prüfung Jahres- und Gesamtabstchlüsse	32.000,00	x		0,00 €			Kürzung nicht möglich, gem. Aufträge/Angebote RPA bedient sich ext. Prüfung, muss da sein, weil kein eigenes Rechnungsprüfungsamt
010401	Versicherungen	5441000000	Steuern, Versicherungen		210.000,00	x		0,00 €			
010402	Baubetriebshof	5211500000	Unterhaltung Straßen und Wege	kleine Reparaturen an Straßen durch Bauhof	43.000,00			0,00 €			
010402	Baubetriebshof	5251100000	Treib- und Betriebsstoffe		50.000,00			0,00 €	x	2.500,00 €	
010402	Baubetriebshof	5251200000	Reparaturaufwendungen		86.000,00			0,00 €	x	6.600,00 €	86.000 HH-Ansatz 2015 abzgl. 20.000 gem. Ausführung im Konsolidierungspaket, abzgl. 10%
010402	Baubetriebshof	5251300000	Steuern, Versicherungen	KFZ-Steuer,	1.500,00	x		0,00 €			
010402	Baubetriebshof	5281000000	Aufw. sonst. Sachleistungen	Arbeitsschutzkleidung Bauhofmitarbeiter (tlw. Leasing)	12.000,00	x		0,00 €			
010402	Baubetriebshof	5423000000	Leasing	zwei Bauhoffahrzeuge (Werkstattwagen bis 2017, Bauhofleitung bis 2016)	22.500,00	x		0,00 €			
010402	Baubetriebshof	5431000000	Geschäftsaufwendungen	u.a. DIN-OB Software	1.500,00		x	150,00 €			
010403	Presse- u. Öffentlichkeitsarbe	5431000000	Geschäftsaufwendungen	incl. 15.000 für Bob-WM	16.000,00			0,00 €	x	15.000,00 €	einmalig in 2015 15.000 eingestellt
010403	Presse- u. Öffentlichkeitsarbe	5431100000	Bekanntmachungen etc		35.000,00	x		0,00 €			
010403	Presse- u. Öffentlichkeitsarbe	5431300000	Ehrungen, Nachrufe, Repräsent.	in 2017 wieder Ehrenmedaille, dann + 2.700 €	23.000,00				x	1.000,00 €	ggfls. auch durch kleinere Anzeigenformate
010403	Presse- u. Öffentlichkeitsarbe	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	Unser Dorf hat Zukunft... immer jahresweise entsprechend der Wettbewerbe	1.000,00	x		0,00 €			
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5251100000	Treib- und Betriebsstoffe		4.000,00		x	400,00 €			
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5251200000	Reparaturaufwendungen		1.000,00		x	100,00 €			
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5423000000	Leasing	Kopierer und Dienstwagen	16.800,00		x	1.680,00 €			
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431000000	Geschäftsaufwendungen	Büromaterial	26.800,00				x	1.800,00 €	
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431100000	Bekanntmachungen etc	sonstige Bekanntmachungen	500,00			0,00 €	x	500,00 €	keine Buchungen in den letzten Jahren erfolgt
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	allg. Gerichtskosten, evtl. Zensus	2.700,00		x	270,00 €			
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431500000	Aufwendungen für Gesetzestexte		7.200,00				x	2.200,00 €	Anzahl Printfachliteratur prüfen, mehr Internetangebote
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431600000	Aufwendungen für Telefon		22.000,00	x					Ansatz schon sehr knapp bemessen; Einsparpotentiale (z. B. Umstellung auf Prepaid-Handys) werden geprüft
010405	Sonstige Zentrale Dienste	5431700000	Aufwendungen für Porto		33.300,00			0,00 €	x	2.300,00 €	
010406	Demographischer Wandel	5431000000	Geschäftsaufwendungen	Demographie-Prozess	15.000,00			0,00 €			entspricht der politischen Beschlusslage
010406	Demographischer Wandel	5431300000	Ehrungen, Nachrufe, Repräsent.	Winterberg Gutscheine für Babypakete	1.000,00			0,00 €			Ansatz vielfach schon nicht ausreichend, meistens 2.000 €
010501	Personal	5011000000	Personalaufwand - Gesamt	s. Gesamtkonsolidierungspaket	5.404.833,00	x		0,00 €			s. Ziffer 3.1.7
010501	Personalmanagement	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	Entschädigungen Hallenvorstände	700,00		x	70,00 €			
010501	Personalmanagement	5411000000	Sons. Personal- & Transferaufw.	Ausgleichsabgabe Schwerbehinderte, Untersuchungen	7.000,00		x	700,00 €			
010501	Personalmanagement	5412000000	Besond. Aufw. Beschäftigte	DU Azubis, Anerkennungsgebühr Praktikum	7.600,00		x	760,00 €			
010501	Personalmanagement	5412100000	Reisekosten		18.400,00		x	1.840,00 €			

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
						Einsparpotential		Einsparpotential		
010501	Personalmanagement	5412200000	Fortbildungskosten	16.000,00	x	0,00 €				
010501	Personalmanagement	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>EDV-Programm Loga sowie Gehaltsabrechnungen</i>	13.400,00		x	1.340,00 €			
010501	Personalmanagement	5431100000	Bekanntmachungen etc <i>Stellenanzeigen etc.</i>	2.700,00		x	270,00 €			<i>kleinere Anzeigen; alternativ nur im Mitteilungsblatt/Sauerlandkurier</i>
010601	Dienstleistungen der EDV	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>EDV-Programme (120.000 KDVZ sowie 21.000 Schulen gebunden)</i>	177.000,00	teilweise		0,00 €	x	2.000,00 €	<i>Ansatz in Teilen durch vertragliche Verpflichtungen (z. B. KDVZ) gebunden</i>
010701	Finanzsteuerung, KLR	5291100000	Aufw. Prüfungsgebühren <i>Steuererklärungen durch Steuerberater</i>	3.000,00		x	300,00 €			
010701	Finanzsteuerung, KLR	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Beratung bei Steuerfragen und sonst. Finanzangelegenheiten</i>	14.000,00		x	1.400,00 €			
010702	Buchhaltung, Vermögens- u. Sch	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Kosten EC-Cashgeräte</i>	1.000,00		x	100,00 €			
010702	Buchhaltung, Vermögens- u. Sch	5591000000	Kreditbeschaffungskosten <i>Kosten bei Umschuldungen etc.</i>	1.000,00		x	100,00 €			
010703	Mahn- u. Vollstreckungswesen	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Gutachten bei Zwangsvollstreckung</i>	10.000,00		x	1.000,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5211100000	Unterhaltung der Gebäude <i>insbesondere Wartungsarbeiten</i>	57.100,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5215100000	Instandhaltung Gebäude <i>Bauliche Instandhaltung von Gebäuden</i>	121.500,00			0,00 €	x	5.000,00 €	
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5215100000	Instandhaltung Gebäude <i>Kleine bauliche Unterhaltungen</i>	107.500,00			0,00 €	x	5.000,00 €	
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5215100000	Instandhaltung Gebäude <i>Schulbaukonzept</i>	285.000,00						<i>entspricht der politischen Beschlusslage</i>
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5241100000	Energieaufwendungen <i>600.000,00</i>	600.000,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5241200000	Steuern, Grundbesitzabz., Abfall <i>217.000,00</i>	217.000,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5241300000	Versicherungsaufwendungen <i>63.000,00</i>	63.000,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5241400000	Aufw. Reinigung v. Gebäuden <i>259.000,00</i>	259.000,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5411000000	Sons. Personal- & Transferaufw. <i>Arbeitsschutzberatungen</i>	5.000,00		x	500,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5422000000	Mieten und Pachten <i>10.000,00</i>	10.000,00	x		0,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Fachliteratur, Ausschreibungskosten, kleinere Anschaffungen unter 410</i>	30.000,00		x	3.000,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw <i>Prüfung von elektr. Anlagen, Rechtsstreitigkeiten</i>	5.000,00		x	500,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5431600000	Aufwendungen für Telefon <i>in städt. Gebäuden</i>	1.500,00		x	150,00 €			
010801	Zentrales Gebäudemanagement	5441000000	Steuern, Versicherungen <i>Zahlung von Versicherungsschäden</i>	10.000,00		x	1.000,00 €			
010802	Liegenschaftsmanagement	5422000000	Mieten und Pachten <i>Anpachtungen</i>	11.000,00	x		0,00 €			
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5255000000	Unterhaltung bewegl. Vermögen <i>Wartung Parkscheinautomat (PSA) Software PSA, Transport und Zählen Münzen PSA</i>	18.300,00	x		0,00 €			<i>Übernahme PSA von Oversum - derzeit kein Referenzjahr vorhanden</i>
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5291500000	Aufwendungen für Hausmüll etc. <i>wilder Müll / Unrat</i>	500,00		x	0,00 €	x	500,00 €	<i>2012-2014 keine Auszahlung erfolgt</i>
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich <i>Tierheim Brilon</i>	8.500,00	x		0,00 €			
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5339200000	Obdachlosenunterbringung <i>500,00</i>	500,00	x		0,00 €			
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5423000000	Leasing <i>Parkscheinautomaten</i>	37.000,00	x		0,00 €			<i>Übernahme PSA von Oversum - derzeit kein Referenzjahr vorhanden</i>
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Ticketpapier PSA</i>	1.500,00		x	150,00 €			
020101	Allg. Sicherheit und Ordnung	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen <i>Hundekotbeutel etc, Ungeziefer, ordnungsbeh. Bestattungen</i>	7.600,00		x	760,00 €			
020202	Veranstaltungen	5281000000	Aufw. sonst. Sachleistungen <i>Kirmes</i>	15.000,00	x		0,00 €			<i>Status quo gilt es zu erhalten, wenn schon die Standgelder erhöht werden sollen - siehe Ziffer 3.2.9</i>
020202	Veranstaltungen	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich <i>Zuschuss Nachtbus für Kirmes</i>	4.000,00	x		0,00 €			<i>Status quo gilt es zu erhalten, wenn schon die Standgelder erhöht werden sollen - siehe Ziffer 3.2.9</i>
020301	Verkehrsangelegenheiten	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Software Ordnungswidrigkeiten</i>	5.500,00	x		0,00 €			
020301	Verkehrsangelegenheiten	5431700000	Aufwendungen für Porto <i>Porto Knöllchen</i>	4.500,00	x		0,00 €			
020401	Meldeangelegenheiten	5291000000	Aufw. sonst. Dienstleistungen <i>Kosten von Ausweisen und Pässen</i>	45.000,00		x	4.500,00 €			<i>IST 2014 = 40.100</i>
020401	Meldeangelegenheiten	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>EDV-Kosten MESO</i>	15.300,00	x		0,00 €			
020501	Personenstandswesen	5431000000	Geschäftsaufwendungen <i>Mitgliedsbeiträge, Stammbücher, Kosten für Trauungen</i>	7.800,00		x	780,00 €			
020701	Feuerschutz	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen <i>2.700,00</i>	2.700,00	x		0,00 €			
020701	Feuerschutz	5251000000	Haltung von Fahrzeugen <i>24.500,00</i>	24.500,00	x		0,00 €			
020701	Feuerschutz	5251100000	Treib- und Betriebsstoffe <i>20.000,00</i>	20.000,00	x		0,00 €			
020701	Feuerschutz	5251200000	Reparaturaufwendungen <i>18.500,00</i>	18.500,00	x		0,00 €			
020701	Feuerschutz	5255000000	Unterhaltung bewegl. Vermögen <i>30.500,00</i>	30.500,00	x		0,00 €			

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
						Einsparpotential		Einsparpotential		
020701	Feuerschutz	5281000000	Aufw. sonst. Sachleistungen	500,00	x	0,00 €				Weitere Kürzungen nach 2011 bei der Pflichtaufgabe Feuerwehr nicht ersichtlich.
020701	Feuerschutz	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	10.500,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5412000000	Besond. Aufw. Beschäftigte	21.500,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5421000000	Aufwendungen für Ehrenamtliche	14.000,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5423000000	Leasing	5.700,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5431000000	Geschäftsaufwendungen	30.100,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5431600000	Aufwendungen für Telefon	3.500,00	x	0,00 €				
020701	Feuerschutz	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	48.000,00	x	0,00 €				
030101	Grundschule	5271000000	Lernmittel Lernmittelfreiheitg	Budget 9.000,00	x	0,00 €				
030101	Grundschule	5291000000	Aufw. sonst. Dienstleistungen	u.a. OGS - Sozialwerk 127.000,00	x	0,00 €				
030101	Grundschule	5291200000	Aufw. Schülerbeförderung	Schülerregelverkehr und Schülerspezialverkehr 96.000,00	x	0,00 €				
030101	Grundschule	5431000000	Geschäftsaufwendungen	Budget 25.000,00		0,00 €				Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst
030101	Grundschule	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	Fortbildung und OGS-Pauschale 15.000,00	x	0,00 €				
030102	Verbundschule Wtbg-Sdh	5271000000	Lernmittel Lernmittelfreiheitg	Budget 25.400,00	x	0,00 €				
030102	Verbundschule Wtbg-Sdh	5291200000	Aufw. Schülerbeförderung	Schülerregelverkehr und Schülerspezialverkehr 351.000,00	x	0,00 €				
030102	Verbundschule Wtbg-Sdh	5431000000	Geschäftsaufwendungen	Budget 41.000,00		0,00 €				Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst
030102	Verbundschule Wtbg-Sdh	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	Fortbildung 1.700,00	x	0,00 €				
030103	Gymnasium	5271000000	Lernmittel Lernmittelfreiheitg	Budget 37.800,00	x	0,00 €				
030103	Gymnasium	5291200000	Aufw. Schülerbeförderung	Schülerregelverkehr und Schülerspezialverkehr 55.000,00	x	0,00 €				
030103	Gymnasium	5352000000	Allg. Zuweisungen Gemeinden	Verbandsumlage 395.000,00	x	0,00 €				
030103	Gymnasium	5431000000	Geschäftsaufwendungen	Budget 34.000,00		0,00 €				Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst
040101	Kultur- und Heimatförderung	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen	Unterhaltung Ehrenmäler 2.700,00	x	270,00 €				
040101	Kultur- und Heimatförderung	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übr. Be.	Zuschüsse an Vereine 45.000,00	teilweise					31.200 € festgeschrieben (Regenwasser, Büchereien, Stadtmarketing) 13.800 für Einzelmaßnahmen
050101	Leistungen nach dem SGB XII	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	100,00		0,00 €	x	100,00 €		
050102	Leistungen nach dem SGB II	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	für mögliche Gerichtsverfahren 2.000,00	x	0,00 €				
050102	Leistungen nach dem SGB II	5431500000	Aufwendungen für Gesetzestexte	200,00		0,00 €	x	200,00 €		
050103	Hilfe für Asylbewerber	5331100000	Leistungen Asyl gesamt	500.000,00	x	0,00 €				
060101	Förd. v. Kinder 2-6 Kiga Züsch	5431000000	Geschäftsaufwendungen	lfd. Bedarf im Kindergarten (Büromaterial etc.) 3.000,00	x	300,00 €				
060101	Förd. v. Kinder 2-6 Kiga Züsch	5431500000	Aufwendungen für Gesetzestexte	lfd. Bedarf im Kindergarten (Büromaterial etc.) 500,00	x	50,00 €				
060101	Förd. v. Kinder 2-6 Kiga Züsch	5431600000	Aufwendungen für Telefon	500,00	x	0,00 €				
060102	Förd. v. Kindern frem. Einr	5291200000	Aufwendungen Beförderung Kinder	freiwillige Fahrtkostenzuschüsse Kindergärten 24.500,00	x	0,00 €				entspricht der politischen Beschlusslage, vgl. Ziffer 3.1.3.
060102	Förd. v. Kindern frem. Einr	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	Zuschuss an kirchl. Kindergärten und DRK-Kiga 125.900,00	teilweise	0,00 €				vgl. Ziffer 3.1.2.
060201	Kinder- und Jugendarbeit	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen	Unterhaltung Kinderspielplätze 10.800,00		0,00 €	x	800,00 €		Dieser Ansatz wurde bereits 2011 gekürzt
060201	Kinder- und Jugendarbeit	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	Zuschuss Ferienfreizeiten, KOT 3.000,00	x	300,00 €				
080101	Eigene Sportstätten	5211100000	Unterhaltung der Gebäude	Unterhaltung Bolzplätze etc 4.400,00	x	440,00 €				
080101	Eigene Sportstätten	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen	2.300,00	x	230,00 €				
080102	Nutzungsentgelt Schanzenpark	5315000000	Zus. lfd. Zwecke verb. Untern.	Zuschuss Schanzenpark 30.000,00	x	0,00 €				vertraglich vereinbart; Fortgang Beteiligung HSK etc. abwarten
080201	Sportförderung	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	84.700,00	teilweise	0,00 €				78.500 fest (Übungsleiter, Fußballplätze, etc.) 6.200 für Einzelprojekte
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5211100000	Unterhaltung der Gebäude	78.000,00	x	0,00 €				
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5215100000	Instandhaltung Gebäude	10.000,00	x	0,00 €				
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5241100000	Energieaufwendungen	143.000,00	x	0,00 €				
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5241200000	Steuern, Grundbesitzab., Abfall	21.000,00	x	0,00 €				

Produkt	Bezeichnung	Konto	Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
						Einsparpotential		Einsparpotential		
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5241400000	Aufw. Reinigung v. Gebäuden (Reinigungsmittel)	12.500,00	x	0,00 €				
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5291000000	Aufw. sonst. Dienstleistungen	84.500,00	x	0,00 €				
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5431000000	Geschäftsaufwendungen	5.000,00		500,00 €	x			
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5431600000	Aufwendungen für Telefon	700,00		0,00 €	x	700,00 €		keine eigener Telefonanschluss im Badbereich mehr, läuft über Telefonanlage der WTW
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5431800000	Aufwendungen für Druckerzeugnisse	9.300,00		0,00 €	x	1.000,00 €		
070101	städt. Gebäudemodule im Kurpark Wtbg	5441000000	Steuern, Versicherungen	17.000,00	x	0,00 €				
090101	Städtebauliche Entwicklung	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	4.500,00	x	450,00 €				
090101	Städtebauliche Entwicklung	5431000000	Geschäftsaufwendungen	25.000,00	teilweise	0,00 €	x	10.000,00 €		vorausgesetzt Projekt Bahnareal wird in 2015 abgeschlossen
090101	Städtebauliche Entwicklung	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	8.000,00		800,00 €	x			
090102	Flächennutzungs- u. Bebauungsp	5431000000	Geschäftsaufwendungen	60.000,00		0,00 €	x	20.000,00 €		
090102	Flächennutzungs- u. Bebauungsp	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	8.000,00		800,00 €	x			
090102	Flächennutzungs- u. Bebauungsp	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	5.000,00		500,00 €	x			
100201	Denkmalschutz u. Denkmalpflege	5318000000	Zuschüsse lfd. Zwecke übriger Bereich	2.000,00		200,00 €	x			
110101	Abfallwirtschaft	5291400000	Aufw. Abfallbeseitigung Kreis	722.500,00	x	0,00 €				gebührenrelevant
110101	Abfallwirtschaft	5291500000	Aufwendungen für Hausmüll etc.	345.000,00	x	0,00 €				gebührenrelevant
110101	Abfallwirtschaft	5431000000	Geschäftsaufwendungen	2.400,00	x	0,00 €				gebührenrelevant
110201	Anstalt öffentlichen Rechts	5412000000	Besond. Aufw. Beschäftigte	24.200,00	x	0,00 €				
120101	Neubaumaßnahmen öffentl. Verkehrsfl.	5431000000	Geschäftsaufwendungen	700,00		70,00 €	x			
120101	Neubaumaßnahmen öffentl. Verkehrsfl.	5431100000	Bekanntmachungen etc	500,00		50,00 €	x			
120101	Neubaumaßnahmen öffentl. Verkehrsfl.	5431200000	Sachverständigen, Gerichtsaufw	1.300,00		130,00 €	x			
120101	Neubaumaßnahmen öffentl. Verkehrsfl.	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	300,00	x	0,00 €				
120102	Unterhaltung öffentl. Verkehrsfl.	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen	9.000,00		900,00 €	x			
120102	Unterhaltung öffentl. Verkehrsfl.	5211500000	Unterhaltung Straßen und Wege	175.000,00		0,00 €				weitere Kürzungen erscheinen nicht sinnvoll (siehe Ziffer 3.2.1. - Verdopplung der Grundsteuer A)
120102	Unterhaltung öffentl. Verkehrsfl.	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	492.700,00	x	0,00 €				
120201	Straßenbeleuchtung/Beschilderung	5255000000	Unterhaltung bewegl. Vermögen	14.000,00		1.400,00 €	x			
120201	Straßenbeleuchtung/Beschilderung	5431000000	Geschäftsaufwendungen	205.000,00	x	0,00 €				
120201	Straßenbeleuchtung/Beschilderung	5499000000	Übrige sonst. Aufwendungen	15.000,00		1.500,00 €	x			
120301	ÖPNV	5317000000	Zus. lfd. Zwecke priv. Untern.	28.400,00		0,00 €	x			Ausführungen zu möglichen Einsparungen s. Ziffer 3.1.4.
120401	Straßenreinigung	5251200000	Reparaturaufwendungen	5.000,00		0,00 €	x			Ausführungen zu möglichen Einsparungen s. Ziffer 3.1.5. und 3.1.7
120401	Straßenreinigung	5291500000	Aufwendungen für Hausmüll etc.	10.000,00		0,00 €	x			
120402	Winterdienst	5251100000	Treib- und Betriebsstoffe	40.000,00	x	0,00 €				
120402	Winterdienst	5251200000	Reparaturaufwendungen	30.000,00	x	0,00 €				
120402	Winterdienst	5281100000	Aufw. Lieferung Streumittel	47.000,00	x	0,00 €				gebührenrelevant
120402	Winterdienst	5291000000	Aufw. sonst. Dienstleistungen	127.500,00	x	0,00 €				
120402	Winterdienst	5291300000	Aufw. Winterdienst	26.000,00	x	0,00 €				
130101	Wasser und Wasserbau	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen	101.800,00		0,00 €				Kürzung wenig sinnvoll, da derzeit 80% Förderquote. Außerdem könnte die Aufgabe zukünftig u.U. zur Pflichtaufgabe werden.

Produkt	Bezeichnung	Konto		Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
							Einsparpotential		Einsparpotential		

130101	Wasser und Wasserbau	5431000000	Geschäftsaufwendungen	<i>u.a. Wasserverbände und eigene Aufwendungen</i>	3.200,00	x		0,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5211200000	Unterhaltung Grundstücke		32.000,00	x		0,00 €			Kürzungen nur in sehr beschränktem Umfang möglich. Weitere Einsparungen nicht ersichtlich, da tendenziell eher Aufgabenzuwachs. Vgl. Ausführungen zu Ziffer 3.1.5.3
130102	Öffentliches Grün	5211300000	Unterhaltung bauliche Anlagen		18.000,00	x		0,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5251100000	Treib- und Betriebsstoffe		5.700,00	x		0,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5251200000	Reparaturaufwendungen		6.000,00	x		0,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5281000000	Aufw. sonst. Sachleistungen		1.800,00		x	180,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5291400000	Aufw. Abfallbeseitigung Kreis		200,00			0,00 €	x	200,00 €	
130102	Öffentliches Grün	5317000000	Zus. lfd. Zwecke priv. Untern.	<i>Einzelprojekte (in 2014 und 2015 Tretbecken Elkeringhausen)</i>	5.000,00		x	500,00 €			
130102	Öffentliches Grün	5431000000	Geschäftsaufwendungen		500,00		x	50,00 €			
130201	Gebührenhaushalt Friedhöfe	5211400000	Unterhaltung der Friedhöfe		29.200,00	x		0,00 €			gebührenrelevant
130201	Gebührenhaushalt Friedhöfe	5291600000	Aufw. Grabbereitung priv.		42.300,00	x		0,00 €			
130201	Gebührenhaushalt Friedhöfe	5422000000	Mieten und Pachten		500,00	x		0,00 €			
130201	Gebührenhaushalt Friedhöfe	5431000000	Geschäftsaufwendungen		2.000,00	x		0,00 €			
150209	Touristik und Wirtschaft GmbH	5315000000	Zus. lfd. Zwecke verb. Untern.	<i>Förderung der Aufwendungen der WTW</i>	273.147,00	x		0,00 €			vgl. Ziffer 4.3
150209	Touristik und Wirtschaft GmbH	5315000000	Zus. lfd. Zwecke verb. Untern.	<i>Defizitzuschuss als Gesellschafter für die Bobbahn</i>	500.000,00	x		0,00 €			vgl. Ziffer 3.1.1.
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5341000000	Gewerbesteuerumlage	<i>Veränderung bei Veränderung Gewerbesteuer</i>	321.839,00	x		0,00 €			hängt von jährlichen Gewerbesteuererträgen ab
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5342000000	Finanzierungsbeitr. Fonds	<i>Veränderung bei Veränderung Gewerbesteuer</i>	312.644,00	x		0,00 €			hängt von jährlichen Gewerbesteuererträgen ab
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5371000000	Allgemeine Umlagen Land	<i>Krankenhausumlage</i>	152.000,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5372100000	Kreisumlage	<i>Veränderung bei Umlagegrundlagen (entsprechend IST-Steuererträgen)</i>	5.404.737,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5372200000	Jugendamtsumlage	<i>Veränderung bei Umlagegrundlagen (entsprechend IST-Steuererträgen)</i>	2.308.124,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5372300000	Drogen- und Suchtberatung	<i>gem. Hochsauerlandkreis</i>	19.734,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5372400000	Finanzierungsbeitr. Hartz4	<i>gem. Hochsauerlandkreis</i>	390.000,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5391000000	Sonstige Transferaufwendungen	<i>VHS-Umlage</i>	50.000,00	x		0,00 €			
160101	Allgemeine Finanzwirtschaft	5599000000	Sonst. Finanzaufwendungen	<i>Gewerbesteuererstattungszinsen</i>	10.000,00	x		0,00 €			

Gesamt	Teil A: Ergebnisrechnung (wirkt sich in gleicher Höhe auf die Finanzrechnung aus)						31.840,00 €	78.360,00 €			
---------------	--	--	--	--	--	--	--------------------	--------------------	--	--	--

Teil B: Finanzrechnung (wirkt sich nur auf die Finanzrechnung aus) - nur wiederkehrende Maßnahmen

I01040201	Investitionen oberhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Investitionen Bauhof</i>	35.000,00	x		0,00 €			vgl. Ziffer 3.1.5.
I01040299	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Investitionen Bauhof</i>	65.300,00	x		0,00 €			vgl. Ziffer 3.1.5.
I01060199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Investitionen EDV (incl. EDV in Schulen)</i>	50.000,00		x	5.000,00 €			
I01080106	Investition Ausstattung Fachrä	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Fachräume in Schulen (jährlich 50.000 zusätzl. zum Schulbaukonzept)</i>	50.000,00		x	5.000,00 €			
I01080199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Anschaffung von kleineren Büroanschaffungen über 410 €</i>	5.000,00		x	500,00 €			
I01080201	Investitionen Grundstücke	7821000000	Erwerb Grundstücke + Gebäude	<i>Ankauf von Grundstücken aus Optionsverträgen (Einz. Stehen gegenüber)</i>	30.000,00	x		0,00 €			
I02070199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Einrichtungsgegenstände Feuerwehrgerätehäuser (keine konkreten Pläne)</i>	7.100,00		x	710,00 €			
I03010199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Schulbudget</i>	2.000,00			0,00 €			Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst
I03010299	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	<i>Schulbudget</i>	11.400,00			0,00 €			Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst

Produkt	Bezeichnung	Konto		Bemerkung	Ansatz Haushalt 2015	keine Kürzung möglich	Kürzung um 10%		Kürzung um mehr/weniger als 10%		Erläuterungen
							Einsparpotential		Einsparpotential		
I03010399	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	Schulbudget	13.100,00			0,00 €			Budgethöhe wird an Entwicklung Schülerzahlen angepasst
I06020199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	Investitionen Kinderspielplätze	10.400,00			0,00 €	x	1.400,00 €	
I07010199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €		5.000,00		x	500,00 €			
I09010105	INV Leader/Stadts./Dorfern.	7821000000	Erwerb Grundstücke + Gebäude	genereller Ankauf von Grundstücken bei Dorfmaßnahmen	10.000,00		x	1.000,00 €			
I12010199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7851000000	Ausz. Hochbaumaßnahmen	Buswartehäuschen	5.000,00		x	500,00 €			
I12010199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7852000000	Ausz. Tiefbaumaßnahmen	Ankauf und Ausbauplanungen von Erschließungsstraßen	14.000,00		x	1.400,00 €			
I12010299	Investition Fußgängerbrücken	7853000000	Ausz. sonst. Baumaßnahmen		20.000,00	x		0,00 €			
I12010201	Investition Brücken	7853000000	Ausz. sonst. Baumaßnahmen		40.000,00	x		0,00 €			
I12040299	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	Anschaffungen Winterdienst	20.000,00	x		0,00 €			vgl. Ziffer 3.1.5.
I13010102	Investition Renaturierung Wasserläufe	7821000000	Erwerb Grundstücke + Gebäude	s. 130101	5.000,00	x		0,00 €			Kürzung wenig sinnvoll, da derzeit 80% Förderquote. Außerdem könnte die Aufgabe zukünftig u.U. zur Pflichtaufgabe werden.
I13010299	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7831000000	Ausz. Erwerb Vermögen über 410 €	Anschaffungen öffentliches Grün	6.300,00		x	630,00 €			auch in 2011 bereits um 10 % gekürzt
I13020199	Investitionen unterhalb der Wertgrenze	7852000000	Ausz. Tiefbaumaßnahmen	Wegebau Friedhöfe	9.000,00	x		0,00 €			gebührenrelevant
Gesamt							15.240,00 €		1.400,00 €		

Anlage 2

Satzung der Stadt Winterberg über die Festsetzung der Steuersätze für die Realsteuern für das Haushaltsjahr 2016 (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit § 25 Grundsteuergesetz in der Fassung des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 07. August 1973 (BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch den Artikel 38 des Gesetzes vom 19. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2794) und des § 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 01. April 2015 (BGBl. I S. 434), hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am folgende Hebesatzsatzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2016 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|-----------|
| a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 560 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 490 v. H. |

- | | |
|---|-----------|
| 2. Gewerbesteuer nach dem Gewerbeertrag | 435 v. H. |
|---|-----------|

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am folgende 1. Änderung der Vergnügungssteuersatzung vom 16.11.2012 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Winterberg vom 16.11.2012 wird wie folgt geändert:

§ 7 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung

1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	35 Euro

2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei

Apparaten mit Gewinnmöglichkeit	15,0 v.H. des Einspielergebnisses
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit	25 Euro

3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten
(§ 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätig-
keiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden
oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges
oder pornographische und die Würde des Menschen
verletzende Praktiken zum Gegenstand haben

500 Euro

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

4. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.09.2000

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 4 Transparenzgesetz vom 17. Dezember 2009 (GV NRW S. 950) und der §§ 3 und 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 Jagdsteuerabschaffungsgesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394), hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am folgende 4. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.09.2000 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über Hundesteuer der Stadt Winterberg vom 22.09.2000 in der Fassung der 3. Änderungssatzung vom 17.12.2010 wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer beträgt jährlich, wenn

- | | | | |
|----|--|---------|---------|
| a) | nur ein Hund gehalten wird | | € |
| b) | zwei Hunde gehalten werden | je Hund | € |
| c) | drei oder mehr Hunde gehalten werden | je Hund | € |
| d) | ein sog. Kampfhund gehalten wird | | € |
| e) | zwei oder mehr sog. Kampfhunde gehalten werden | je Hund | € |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gesamtkalkulation des Kurbeitrages sowie des Fremdenverkehrsbeitrages in der Stadt Winterberg für das Jahr 2016

Erläuterungen: Spalte 1 = Summen Spalten 2+3

Spalte 3 = Summen Spalten 4+5

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	Wirtschaftsplan / Haushalt 2016	kurbeitragsrelevant	fremdenverkehrs- beitragsrelevant	davon werbungsbezogener Fremdenverkehrsaufwand	davon einrichtungs- u. anlagenbezogener Fremdenverkehrsaufwand
kurbeitragsfähiger Tatbestand - Aufwendungen					
1 Aufwand im Zusammenhang mit erhobenen Kur- bzw. Fremdenverkehrsbeiträgen und der hieraus resultierenden Ausschüttung an Verkehrsvereine sowie Leistungen an Dritte	330.000,00 €	297.000,00 €	33.000,00 €	33.000,00 €	
2 Aufwand für die Unterhaltung des Service- und Informationsbereichs für die Beratung von Gästeanfragen, Sachleistungen	185.000,00 €	185.000,00 €			
3 Aufwand für Veranstaltungen	70.000,00 €	17.500,00 €	52.500,00 €	52.500,00 €	
4 Aufwand für das Marketing und die Werbung incl. Erstellung produktspezifischer Printprodukte (z.B. Infobroschüre), Angebotsentwicklung und Vermarktung dieser Angebote	282.000,00 €	28.200,00 €	253.800,00 €	253.800,00 €	
5 Aufwand für die Kooperation mit Fachstellen, Partnern, Verbänden und Organisationen	100.000,00 €	30.000,00 €	70.000,00 €	70.000,00 €	
6 Aufwand für die Schaffung und Unterhaltung von infrastrukturellen Einrichtungen	94.000,00 €	94.000,00 €			
7 Aufwand für die Schaffung kultureller Angebote und Veranstaltungen	21.500,00 €	21.500,00 €			
8 Gesundheitsmanagement, Sach- und Personalkosten	75.000,00 €	75.000,00 €			
9 Personalaufwand	655.200,00 €	399.672,00 €	255.528,00 €	255.528,00 €	
10 Aufwand für die Bereitstellung von Sachmitteln, EDV, Raumkosten und Kommunikation	245.000,00 €	149.450,00 €	95.550,00 €	95.550,00 €	
11 Aufwand für die Unterhaltung und Reparatur von besonderen touristischen Einrichtungen, z.B. Kurparkanlagen, Kneippanlagen und Müllentsorgung an Sonn- und Feiertagen und Sonstiges	403.011,00 €	389.345,00 €	13.666,00 €		13.666,00 €
12 Aufwand für die Unterhaltung und Instandhaltung der Häuser des Gastes	65.000,00 €	65.000,00 €			
13 Aufwand für besondere touristische Verkehre (u.a. Nachtbus, ÖPNV)	29.200,00 €	2.920,00 €	26.280,00 €		26.280,00 €
14 Rückstellungsaufwand für Pensionen und Beihilfen	33.300,00 €	20.313,00 €	12.987,00 €	12.987,00 €	
15 Kur- und Freizeitanlage Hillebachsee, Kuranlage Hochheide	40.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €		20.000,00 €
16 laufende Zuschüsse für kulturelle und sportliche Aktivitäten, die vornehmlich durch Vereine durchgeführt werden	50.000,00 €	25.000,00 €	25.000,00 €		25.000,00 €
17 Jahresbeitrag zum Stadtmarketingverein	14.616,00 €		14.616,00 €	14.616,00 €	
18 Kurmitteleinrichtungen, Bewegungsbad	105.212,00 €	105.212,00 €			
19 Aufwand für externe Dienstleistungen (z.B. EDV, Buchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Luft- und Klimagutachten, Internetbetreuung)	24.000,00 €	14.640,00 €	9.360,00 €	9.360,00 €	
20 Beteiligung an der Erholungs- und Sportzentrum GmbH	500.000,00 €		500.000,00 €	250.000,00 €	250.000,00 €
21 kalkulatorische Abschreibung und Verzinsung	475.826,00 €	321.349,00 €	154.477,00 €		154.477,00 €
Summe Aufwand	3.797.865,00 €	2.261.101,00 €	1.536.764,00 €	1.047.341,00 €	489.423,00 €

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3	Spalte 4	Spalte 5
	kurbeitragsfähiger Tatbestand - Erträge	Wirtschaftsplan / Haushalt 2016	kurbeitragsrelevant	fremdenverkehrs- beitragsrelevant	davon einrichtungs- u. anlagenbezogener Fremdenverkehrsertrag
21	Erträge aus dem Verkauf von Vorräten	185.000,00 €	185.000,00 €		
22	Provisionserlöse	30.000,00 €	30.000,00 €		
23	Erträge aus privaten Leistungsentgelten	202.000,00 €	20.200,00 €	181.800,00 €	181.800,00 €
24	Erträge aus dem Gastgeberverzeichnis	80.000,00 €	8.000,00 €	72.000,00 €	72.000,00 €
25	Sonstige Erträge aus Beteiligungen Dritter	5.000,00 €		5.000,00 €	
	Summe Erträge	502.000,00 €	243.200,00 €	258.800,00 €	0,00 €

Ergebnis Spalte 2

(kurbeitragsrelevant):

Gesamtaufwand	2.261.101,00 €
Anteil öffentliches Interesse (5% Einwohnerabschlag)	- 113.055,05 €
Gesamterlöse	- 243.200,00 €
maximal kurbeitragsfähiger Betrag	1.904.845,95 €

Ergebnis Spalte 4 (Fremdenverkehrswerbung):

Gesamtaufwand	100%	1.047.341,00 €
Anteil öffentliches Interesse (25 % Einwohnerabschlag)	25% -	261.835,25 €
Gesamterlöse	24,71% -	258.800,00 €
zulässige Deckungssumme für FVB	50,29%	526.705,75 €
vom Stadtrat festgelegte Deckungssumme	47,74%	500.000,00 €

Ergebnis Spalte 5 (Kur- und Erholungseinrichtung, frverk. bezogener Aufwand):

Gesamtaufwand	489.423,00 €
Gesamterlöse	- €
Anteil öffentliches Interesse (25 % Einwohnerabschlag)	- 122.355,75 €
weitere zulässige Deckungssumme für FVB	367.067,25 €

Streichungen sind in grau markiert, Neufassungen und Ergänzungen sind gelb markiert

Satzung

**über die Erhebung von Kurbeiträgen in der
Stadt Winterberg vom 01.03.1996 in der Fassung
der 8. Änderungssatzung vom 13.11.2014**

Folgende Änderungssatzungen sind berücksichtigt:

1. Änderungssatzung vom 24.09.1997 (Ratsbeschluss 18.09.1997), in Kraft getreten 01.01.1998
2. Änderungssatzung vom 23.08.2001 (Ratsbeschluss 04.07.2001), in Kraft getreten 01.01.2002
3. Änderungssatzung vom 24.09.2001 (Ratsbeschluss 20.09.2001), in Kraft getreten 01.10.2001
4. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Ratsbeschluss 13.12.2001), in Kraft getreten 01.04.2002
5. Änderungssatzung vom 28.01.2004 (Ratsbeschluss 20.11.2003), in Kraft getreten 01.04.2004
6. Änderungssatzung vom 06.12.2004 (Ratsbeschluss 04.11.2004), in Kraft getreten 01.01.2005
7. Änderungssatzung vom 20.12.2013 (Ratsbeschluss 19.12.2013), in Kraft getreten 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 13.11.2014 (Ratsbeschluss 13.11.2014), in Kraft getreten 01.01.2015

Satzung

**über die Erhebung von Kurbeiträgen in der
Stadt Winterberg vom 01.03.1996 in der Fassung
der 9. Änderungssatzung vom xx.xx.2015**

Folgende Änderungssatzungen sind berücksichtigt:

1. Änderungssatzung vom 24.09.1997 (Ratsbeschluss 18.09.1997), in Kraft getreten **am** 01.01.1998
2. Änderungssatzung vom 23.08.2001 (Ratsbeschluss 04.07.2001), in Kraft getreten **am** 01.01.2002
3. Änderungssatzung vom 24.09.2001 (Ratsbeschluss 20.09.2001), in Kraft getreten **am** 01.10.2001
4. Änderungssatzung vom 19.12.2001 (Ratsbeschluss 13.12.2001), in Kraft getreten **am** 01.04.2002
5. Änderungssatzung vom 28.01.2004 (Ratsbeschluss 20.11.2003), in Kraft getreten **am** 01.04.2004
6. Änderungssatzung vom 06.12.2004 (Ratsbeschluss 04.11.2004), in Kraft getreten **am** 01.01.2005
7. Änderungssatzung vom 20.12.2013 (Ratsbeschluss 19.12.2013), in Kraft getreten **am** 01.01.2014
8. Änderungssatzung vom 13.11.2014 (Ratsbeschluss 13.11.2014), in Kraft getreten **am** 01.01.2015
9. Änderungssatzung vom xx.xx.2015 (Ratsbeschluss xx.xx.2015), in Kraft getreten **am 01.01.2016**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685), sowie aufgrund § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), *zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561/569) hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 29.02.1996 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:*

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages (sachlicher Geltungsbereich)

(1) Die Stadt Winterberg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurggebietes (§ 2 der Satzung) bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines und Erhebungsgebiet (räumlicher Geltungsbereich)

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch den Erlass vom 09.01.1980 der Stadt Winterberg aufgrund § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes für die Stadtteile Winterberg, Altastenberg und Elkeringhausen (Kurggebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Heilklimatische Kurort“ verliehen. Durch Erlass vom 07.02.1996 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14.Juli.1994 (GV NRW S.666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV NRW S. 685) **in der zurzeit gültigen Fassung**, sowie aufgrund § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV. NW. S. 561/569) **in der zurzeit gültigen Fassung** hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am 29.02.1996 folgende Kurbeitragssatzung beschlossen:

§ 1

Erhebung eines Kurbeitrages (sachlicher Geltungsbereich)

(1) Die Stadt Winterberg erhebt zur teilweisen Deckung ihres Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- oder Kurzwecken innerhalb des anerkannten Kurggebietes (§ 2 der Satzung) bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesem Zweck durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag nach Maßgabe dieser Satzung.

(2) Der Kurbeitrag ist eine öffentlich-rechtliche Abgabe.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen, Anlagen und Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann daneben ein gesondertes zusätzliches Entgelt erhoben werden. Die besonderen Vorschriften für die Erhebung von Benutzungsgebühren und privatrechtlichen Entgelten für die Benutzung öffentlicher Einrichtungen werden durch diese Satzung nicht berührt.

§ 2

Allgemeines und Erhebungsgebiet (räumlicher Geltungsbereich)

(1) Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen hat durch den Erlass vom 09.01.1980 der Stadt Winterberg aufgrund § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortgesetzes für die Stadtteile Winterberg, Altastenberg und Elkeringhausen (Kurggebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Heilklimatischer Kurort“ verliehen. Durch Erlass vom 07.02.1996 hat das Ministerium für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-

Westfalen der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Neuastenberg (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen. Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 18.09.2001 der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Niedersfeld (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen. Daneben hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11.11.2003 der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Züschen (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen.

Mit Verfügung vom 10.12.2013 hat die Bezirksregierung Arnsberg im Stadtteil Niedersfeld das Kurgebiet des Luftkurortes Niedersfeld erweitert. Weiterhin hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 10.12.2013 das Kurgebiet „Höhendörfer“ auf die Stadtteile Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze erweitert.

(2) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der nach Abs. 1 als Kurgebiet anerkannte Bereich.

(3) Der Bereich bzw. die Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Kurgebiet ist in der Anlage sowohl textlich (Ziffer 1 der Anlage) als auch in zwei Karten **im Maßstab 1 : 25.000** graphisch (Ziffer 3 der Anlage) dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur ergänzenden bzw. nachrichtlichen Charakter.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft nehmen ohne in ihr die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474, berichtigt 1983 S. 188/SGV.NW. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.1994 (GV. NW. S. 1064), zu haben (Ortsfremder). Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Westfalen der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Neuastenberg (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen. Außerdem hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 18.09.2001 der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Niedersfeld (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen. Daneben hat die Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 11.11.2003 der Stadt Winterberg aufgrund der § 1 Abs. 1 und § 4 Abs. 5 des Kurortegesetzes für den Stadtteil Züschen (Kurgebiet) unter staatlicher Anerkennung als Kurort die Artbezeichnung „Luftkurort“ verliehen.

Mit Verfügung vom 10.12.2013 hat die Bezirksregierung Arnsberg im Stadtteil Niedersfeld das Kurgebiet des Luftkurortes Niedersfeld erweitert. Weiterhin hat die Bezirksregierung mit Verfügung vom 10.12.2013 das Kurgebiet „Höhendörfer“ auf die Stadtteile Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze erweitert.

(2) Erhebungsgebiet für den Kurbeitrag ist der nach Abs. 1 als Kurgebiet anerkannte Bereich.

(3) Der Bereich bzw. die Abgrenzung des anerkannten Kurgebietes ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Das Kurgebiet ist in der Anlage sowohl textlich (Ziffer 1 der Anlage) als auch graphisch (Ziffer 3 der Anlage) dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur ergänzenden bzw. nachrichtlichen Charakter.

§ 3

Kurbeitragspflichtiger Personenkreis

(1) Kurbeitragspflichtig sind Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft nehmen ohne in ihr die alleinige Wohnung oder die Hauptwohnung im Sinne des § 16 Abs. 1 und 2 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Juli 1982 (GV. NW. S. 474, berichtigt 1983 S. 188/SGV.NW. 210), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.1994 (GV. NW. S. 1064) **in der zurzeit gültigen Fassung**, zu haben (Ortsfremder). Der Kurbeitrag wird von diesen beitragspflichtigen Personen als Gegenleistung dafür erhoben, dass ihnen die Möglichkeit geboten wird, die Kureinrichtungen und Anlagen des Kurortes in Anspruch zu nehmen und an dessen Veranstaltungen teilzunehmen.

Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

(2) Unterkunft im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Zweitwohnungen, Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt je Person und Aufenthaltstag

- a) bezogen auf die **Kernstadt Winterberg** (Kurzone I)
2,00 €
- c) bezogen auf den Stadtteil **Altastenberg** (Kurzone II)
2,00 €
- e) bezogen auf den Stadtteile **Elkeringhausen**(Kurzone II)
1,75 €
- g) bezogen auf die Stadtteile **Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze als Luftkurort Höhendörfer** (Kurzone III)
1,75 €
- i) bezogen auf den Stadtteil **Niedersfeld** (Kurzone IV)
1,75 €
- k) bezogen auf den Stadtteil **Züschen** (Kurzone V)
1,75 €

(2) Abweichend von Absatz 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Inhaber (Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer oder (Mit-)Besitzer, z.B. Dauermieter etc.) einer Zweitwohnung sind, einen zweiten oder weiteren Wohnsitz begründet haben oder einen ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund des § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes sowie der Lage der Wohnungseinheit oder des Dauerstellplatzes innerhalb der betreffenden Kurzone zu einem pauschalen Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr

Die Nichtinanspruchnahme der Kureinrichtungen und die Nichtteilnahme an Veranstaltungen befreit nicht von der Kurbeitragspflicht.

(2) Unterkunft im Sinne der Bestimmung des Abs. 1 im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, gleichgültig ob sie Eigentümer oder Besitzer sind, wie Zweitwohnungen, Fahrzeuge, Zelte, Wohnwagen, Wohnmobilen etc. im Erhebungsgebiet übernachten.

§ 4 Maßstab und Satz des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag innerhalb des Erhebungsgebietes nach § 2 Abs. 2 der Satzung beträgt je Person und Aufenthaltstag

- b) bezogen auf die **Kernstadt Winterberg** (Kurzone I)
2,25 €
- d) bezogen auf den Stadtteil **Altastenberg** (Kurzone II)
2,20 €
- f) bezogen auf den Stadtteile **Elkeringhausen**(Kurzone II)
1,95 €
- h) bezogen auf die Stadtteile **Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze als Luftkurort Höhendörfer** (Kurzone III)
1,95 €
- j) bezogen auf den Stadtteil **Niedersfeld** (Kurzone IV)
1,95 €
- l) bezogen auf den Stadtteil **Züschen** (Kurzone V)
1,95 €

(2) Abweichend von Absatz 1 werden (ortsfremde) Personen, die im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Inhaber (Eigentümer, Miteigentümer, Nutznießer oder (Mit-)Besitzer, z.B. Dauermieter etc.) einer Zweitwohnung sind, einen zweiten oder weiteren Wohnsitz begründet haben oder einen ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz haben und aufgrund des § 3 der Satzung kurbeitragspflichtig sind, unabhängig von der Dauer, der Häufigkeit und der Jahreszeit des tatsächlichen Aufenthaltes sowie der Lage der Wohnungseinheit oder des Dauerstellplatzes innerhalb der betreffenden Kurzone zu einem pauschalen Jahreskurbeitrag pro Kalenderjahr

- a) bezogen auf die **Kernstadt Winterberg**
(Kurzzone I) in Höhe von 62,00 €
- c) bezogen auf die Stadtteile **Altastenberg** und **Elkeringhausen**
(Kurzzone II) in Höhe von 52,00 €
- e) bezogen auf die Stadtteile **Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze als Luftkurort Höhendörfer**
(Kurzzone III) in Höhe von 52,00 €
- g) bezogen auf den Stadtteil **Niedersfeld**
(Kurzzone IV) in Höhe von 52,00 €
- i) bezogen auf den Stadtteil **Züschen**
(Kurzzone V) in Höhe von 52,00 €

herangezogen.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient gleichzeitig zur Abgeltung des Aufenthaltes der direkten Familienmitglieder des Inhabers einer Zweitwohnung, Wohnungseinheit oder in der Wohngelegenheit auf dem Dauerstellplatz. Zu einer Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder, soweit sie überhaupt kurbeitragspflichtig sind (§ 10 der Satzung). Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personengruppe (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

(4) Für eine sonstige Wohngelegenheit (Fahrzeug, Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt etc. im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung), die von einem Inhaber nicht als ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz genommen wird, erfolgt die Erhebung der Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1.

(5) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung ermäßigt sich der pauschale Jahreskurbeitrag auf den der Dauer der Kurbeitragspflicht entsprechenden Teilbetrag. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der noch auf die ausstehende Quartale entfallende Teilbetrag nach rechtzeitiger Mitteilung gem. § 8 Abs. 3 Buchstabe c) und gegen Rückgabe der Kurkarte erstattet.

(6) Die Einteilung des Kurggebietes (§ 2 Abs. 1 und 3 der Satzung) in die Kurzonen I, II, III, IV und V in Abs. 1 und 2 sowie deren Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen sind in

- b) bezogen auf die **Kernstadt Winterberg**
(Kurzzone I) in Höhe von **72,00 €**
- d) bezogen auf die Stadtteile **Altastenberg** und **Elkeringhausen**
(Kurzzone II) in Höhe von **62,00 €**
- f) bezogen auf die Stadtteile **Neuastenberg, Langewiese und Lenneplätze als Luftkurort Höhendörfer**
(Kurzzone III) in Höhe von **62,00 €**
- h) bezogen auf den Stadtteil **Niedersfeld**
(Kurzzone IV) in Höhe von **62,00 €**
- j) bezogen auf den Stadtteil **Züschen**
(Kurzzone V) in Höhe von **62,00 €**

herangezogen.

(3) Der pauschale Jahreskurbeitrag nach Abs. 2 dient gleichzeitig zur Abgeltung des Aufenthaltes der direkten Familienmitglieder des Inhabers einer Zweitwohnung, Wohnungseinheit oder in der Wohngelegenheit auf dem Dauerstellplatz. Zu einer Familie im Sinne dieser Vorschrift gehören nur die Ehegatten und die wirtschaftlich von ihnen abhängigen Kinder, soweit sie überhaupt kurbeitragspflichtig sind (§ 10 der Satzung). Bei weiterer (gelegentlicher) Nutzung durch andere Personengruppe (sonstige Verwandte, Besucher oder Gäste) werden Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1 erhoben.

(4) Für eine sonstige Wohngelegenheit (Fahrzeug, Wohnmobil, Wohnwagen, Zelt etc. im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung), die von einem Inhaber nicht als ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz genommen wird, erfolgt die Erhebung der Kurbeiträge für Einzelpersonen nach Maßgabe des Abs. 1.

(5) In den Fällen des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung ermäßigt sich der pauschale Jahreskurbeitrag auf den der Dauer der Kurbeitragspflicht entsprechenden Teilbetrag. Im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 3 wird der noch auf die ausstehende Quartale entfallende Teilbetrag nach rechtzeitiger Mitteilung gem. § 8 Abs. 3 Buchstabe c) und gegen Rückgabe der Kurkarte erstattet.

(6) Die Einteilung des Kurggebietes (§ 2 Abs. 1 und 3 der Satzung) in die Kurzonen I, II, III, IV und V in Abs. 1 und 2 sowie deren Abgrenzung ergibt sich aus der beiliegenden Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kurzonen sind in

der Anlage sowohl textlich (Ziffer 2 der Anlage) als auch in vier Karten im Maßstab 1 : 25.000 graphisch (Ziffer 3 der Anlage) dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur ergänzenden bzw. nachrichtlichen Charakter.

§ 5

Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

(1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung und endet mit dem Tag seiner Abreise. Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages nach § 4 Abs. 2 der Satzung entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten bzw. ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die kurbeitragspflichtige Person die Zweitwohnung bzw. den ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen aufgibt.

§ 6

Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 der Satzung wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung in einer Summe zur Zahlung fällig.

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungen oder für ganzjährig belegte Dauerstellplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen nach § 4 Abs. 2 der Satzung wird durch die Kurverwaltung der Stadt Winterberg mittels Kurbeitragsbescheid erhoben und wird am 01.02. eines jeden Jahres in einer Summe fällig bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides, wenn eine Zweitwohnung oder ein Dauerstellplatz neu genommen wird und der Bescheid nicht mehr rechtzeitig einen Monat vor dem 01.02. zugestellt werden kann.

der Anlage sowohl textlich (Ziffer 2 der Anlage) als auch graphisch (Ziffer 3 der Anlage) dargestellt. Die graphische Darstellung hat nur ergänzenden bzw. nachrichtlichen Charakter.

§ 5

Entstehung und Dauer der Kurbeitragspflicht

(1) Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Ankunft einer kurbeitragspflichtigen Person im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung und endet mit dem Tag seiner Abreise. Der Kurbeitrag wird nach der Zahl der Übernachtungen berechnet. Der Tag der Ankunft und der Tag der Abreise werden zusammen als ein Tag gerechnet.

(2) Die Pflicht zur Zahlung des pauschalen Jahreskurbeitrages nach § 4 Abs. 2 der Satzung entsteht am 01. Januar eines jeden Kalenderjahres. Wird eine Wohnung erst nach dem 01. Januar bezogen oder für den persönlichen Lebensbedarf vorgehalten bzw. ein ganzjährig belegter Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen erstmalig genommen, so entsteht die Steuerpflicht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in das der Beginn des Innehabens der Zweitwohnung fällt. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem die kurbeitragspflichtige Person die Zweitwohnung bzw. den ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen aufgibt.

§ 6

Fälligkeit des Kurbeitrages

(1) Der nach Personen und Tagen zu berechnende Kurbeitrag nach § 4 Abs. 1 der Satzung wird am letzten Aufenthaltstag im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung in einer Summe zur Zahlung fällig.

(2) Der pauschale Jahreskurbeitrag für Zweitwohnungen oder für ganzjährig belegte Dauerstellplätze auf Camping- oder Wohnwagenplätzen nach § 4 Abs. 2 der Satzung wird durch die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH mittels Kurbeitragsbescheid erhoben und wird am 01.02. eines jeden Jahres in einer Summe fällig bzw. innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides, wenn eine Zweitwohnung oder ein Dauerstellplatz neu genommen wird und der Bescheid nicht mehr rechtzeitig einen Monat vor dem 01.02. zugestellt werden kann.

§ 7 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a), c), d), g) und h) sowie nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die tatsächliche Übergabe der von der Kurverwaltung der Stadt Winterberg vorbereiteten Kurkarten erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält.

(3) Für Inhaber von Zweitwohnungen sowie von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und sonstigen Wohngelegenheiten (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wird die Kurkarte von der Kurverwaltung der Stadt Winterberg ausgestellt und zugesandt. Im Falle der ganzjährig belegten Dauerstellplätze und der sonstigen Wohngelegenheiten kann die Übergabe der von der Kurverwaltung vorbereiteten Kurkarten aber auch durch den Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber erfolgen.

(4) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des pauschalen Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) für die Dauer eines Jahres ausgestellt, im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung für die beitragspflichtigen Quartale.

(5) Die Kurkarteninhaber sind berechtigt, beim Besuch und der Benutzung der Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die die Stadt für Kur-, Heil- und Erholungszwecke der Kurgäste bereitstellt bzw. durchführt, die vorgesehenen Eintrittsermäßigungen oder vorgesehenen freien Eintritte in Anspruch zu nehmen.

Soweit unabhängig hiervon Benutzungsgebühren oder besondere Entgelte erhoben werden (§ 1 Abs. 3 der Satzung), hat die Kurkarte nur in Verbindung mit der gelösten Eintrittskarte etc. Gültigkeit. Bei der Benutzung von Kureinrichtungen und -anlagen sowie beim Besuch von Veranstaltungen ist die Kurkarte den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

§ 7 Kurkarte

(1) Jede Person, die der Kurbeitragspflicht unterliegt und nicht nach § 10 Abs. 1 Buchstabe a), c), d), g), h) **und i)** sowie nach § 10 Abs. 2 Buchstabe a) und b) von der Entrichtung des Kurbeitrages befreit ist, hat Anspruch auf eine Kurkarte. Die Kurkarte wird auf den Namen des Kurbeitragspflichtigen ausgestellt und ist nicht übertragbar.

(2) Die tatsächliche Übergabe der von der **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** vorbereiteten Kurkarten erfolgt durch den Unterkunftsgeber. Der Unterkunftsgeber ist daher verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass von ihm jede kurbeitragspflichtige Person unmittelbar nach seiner Ankunft im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung eine nach Abs. 1 ausgestellte Kurkarte erhält.

(3) Für Inhaber von Zweitwohnungen sowie von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen (§ 4 Abs. 2 der Satzung) und sonstigen Wohngelegenheiten (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wird die Kurkarte von der **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** ausgestellt und zugesandt. Im Falle der ganzjährig belegten Dauerstellplätze und der sonstigen Wohngelegenheiten kann die Übergabe auch durch den Camping- oder Wohnwagenplatzbetreiber erfolgen.

(4) Die Kurkarte ist auf die Dauer des kurbeitragspflichtigen Aufenthaltes beschränkt. Im Falle des pauschalen Jahreskurbeitrages wird die Kurkarte auf den Namen des Beitragspflichtigen und der direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) für die Dauer eines Jahres ausgestellt, im Falle des § 5 Abs. 2 Satz 2 und 3 der Satzung für die beitragspflichtigen Quartale.

(5) Die Kurkarteninhaber sind berechtigt, beim Besuch und der Benutzung der Einrichtungen bzw. Veranstaltungen, die die Stadt für Kur-, Heil- und Erholungszwecke der Kurgäste bereitstellt bzw. durchführt, die vorgesehenen Eintrittsermäßigungen oder vorgesehenen freien Eintritte in Anspruch zu nehmen.

Soweit unabhängig hiervon Benutzungsgebühren oder besondere Entgelte erhoben werden (§ 1 Abs. 3 der Satzung), hat die Kurkarte nur in Verbindung mit der gelösten Eintrittskarte etc. Gültigkeit. Bei der Benutzung von Kureinrichtungen und -anlagen sowie beim Besuch von Veranstaltungen ist die Kurkarte den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen.

(6) Die Kurverwaltung der Stadt Winterberg ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen (z.B. bei missbräuchlicher Nutzung der Kurkarte). Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Für verloren gegangene Kurkarten können durch die Kurverwaltung der Stadt Winterberg Ersatzkarten ausgestellt werden. Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

(1) Die Stadt Winterberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritter bedienen.

(2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz oder ein Zeltlager betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung, dem nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsmöglichkeiten an beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Kurverwaltung der Stadt Winterberg an- und abzumelden. Die hierfür von der Kurverwaltung der Stadt Winterberg vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Kurbeitragspflichtigen binnen zwei Tagen nach der Anreise vom Unterkunftsgeber der Kurverwaltung der Stadt Winterberg einzureichen. Im Falle einer veränderten Abreise ist dies der Kurverwaltung unverzüglich zu melden.

(6) Die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH ist berechtigt, in besonders begründeten Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern oder ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten ersatzlos einzuziehen (z.B. bei missbräuchlicher Nutzung der Kurkarte). Der Inhaber ist zur Herausgabe verpflichtet.

(7) Für verloren gegangene Kurkarten können durch die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH Ersatzkarten ausgestellt werden. Bei Verlust der Kurkarte wird für eine weitere Ausfertigung eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 5,00 € erhoben.

§ 8 Aufzeichnungs- und Meldepflicht, Einzug und Abführung des Kurbeitrages

(1) Die Stadt Winterberg kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach dieser Satzung auch Dritter bedienen.

(2) Jeder, der gegen Entgelt vorübergehend Zimmer zur Verfügung stellt und Personen beherbergt, jeder gewerbliche Wohnungsvermieter und Inhaber eines Beherbergungsbetriebes einschließlich von Fach- und Sonderkrankenhäusern, Kurkliniken, Sanatorien, Kurheimen und ähnlichen Einrichtungen sowie jeder, der einen Campingplatz oder ein Zeltlager betreibt, eine Wohnung als Ferienwohnung ortsfremden Personen gegen Entgelt zur Verfügung stellt oder Personen Unterkunftsmöglichkeiten in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten z.B. Fahrzeugen, Wohnmobilen, Wohnwagen, Zelten gewährt, ist Unterkunftsgeber im Sinne dieser Satzung, dem nach Maßgabe dieser Satzung bei der Beherbergung von beitragspflichtigen Personen im Sinne des § 3 Abs. 1 oder bei der Gewährung von Unterkunftsmöglichkeiten an beitragspflichtige Personen im Sinne des § 3 Abs. 2 der Satzung Mitwirkungspflichten auferlegt werden. Neben weiteren Pflichten an anderen Stellen dieser Satzung ist der Unterkunftsgeber verpflichtet, die Personalien (Name, Anschrift, Alter, Ankunfts- und Abreisetag) der bei ihm verweilenden Kurbeitragspflichtigen zu erfassen und jeden Beitragspflichtigen zur Entrichtung des Kurbeitrages bei der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH an- und abzumelden. Die hierfür von der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH vorgeschriebenen Meldeformulare sind unter Angabe des An- und Abreisetages des Kurbeitragspflichtigen jeweils bis zum 15. des auf die Anreise vom Unterkunftsnehmer folgenden Monats bei der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH einzureichen.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen und von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, die als Ortsfremde nach § 4 Abs. 2 der Satzung selbst kurbeitragspflichtig sind, haben

a) unverzüglich die Anmeldung für sich und ihre direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) selbst zu bewirken und

b) das Vorliegen des Beitragstatbestandes für sich bei der Kurverwaltung der Stadt Winterberg anzuzeigen sowie

c) den Bezug, den Erwerb oder die Vorhaltung einer Zweitwohnung und deren Aufgabe bzw. das Nehmen oder Aufgeben eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz der Kurverwaltung der Stadt Winterberg innerhalb eines Monats zu melden.

Das gleiche gilt sinngemäß (Buchstabe a) und b)) für Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen etc. übernachten (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 der Satzung), sofern nicht der Campingplatzbetreiber etc. nach Abs. 2 die Meldung vorgenommen oder die Kurkarte ausgestellt hat.

Die Stadt kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen nach Satz 1 und 2 ihr über die Benutzung von Zweitwohnungen, Dauerstellplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Zweitwohnungs- und Dauerstellplatzinhaber der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Zweitwohnung oder in seiner Wohngelegenheit auf einen Dauerstellplatz aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

(4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 der Satzung ein Kurbeitragsbescheid ergeht, durch den Unterkunftsgeber (Aufzeichnungs- und Meldepflichtiger nach Abs. 2 und 3), von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Stadtkasse der Stadt

Unterkunftsgeber, die zehn oder mehr Betten zur Verfügung stellen, sind verpflichtet, die Personalien des Beitragspflichtigen elektronisch zu erfassen sowie die Abrechnung des Kurbeitrags über das elektronische Meldesystem der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH abzuwickeln.

(3) Inhaber von Zweitwohnungen und von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping- oder Wohnwagenplätzen, die als Ortsfremde nach § 4 Abs. 2 der Satzung selbst kurbeitragspflichtig sind, haben

a) unverzüglich die Anmeldung für sich und ihre direkten Familienmitglieder (§ 4 Abs. 3 der Satzung) selbst zu bewirken und

b) das Vorliegen des Beitragstatbestandes für sich bei der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH anzuzeigen sowie

c) den Bezug, den Erwerb oder die Vorhaltung einer Zweitwohnung und deren Aufgabe bzw. das Nehmen oder Aufgeben eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf einem Camping- oder Wohnwagenplatz der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH innerhalb eines Monats zu melden.

Das gleiche gilt sinngemäß (Buchstabe a) und b)) für Personen, die in sonstigen eigenen Wohngelegenheiten wie Fahrzeuge, Zelte, Wohnmobile, Wohnwagen etc. übernachten (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4 der Satzung), sofern nicht der Campingplatzbetreiber etc. nach Abs. 2 die Meldung vorgenommen oder die Kurkarte ausgestellt hat.

Die Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH kann zur Feststellung der Kurbeitragspflicht verlangen, dass die Aufzeichnungs- und Meldepflichtigen nach Satz 1 und 2 ihr über die Benutzung von Zweitwohnungen, Dauerstellplätzen oder sonstigen eigenen Wohngelegenheiten Auskunft geben. Unabhängig von den Pflichten nach Satz 1 hat der Zweitwohnungs- und Dauerstellplatzinhaber der Aufzeichnungs- und Meldepflicht im Sinne des Abs. 2 für die in seiner Zweitwohnung oder in seiner Wohngelegenheit auf einen Dauerstellplatz aufgenommenen Kurbeitragspflichtigen nachzukommen.

(4) Der Kurbeitrag ist eine Bringschuld. Er ist, soweit nicht nach § 6 Abs. 2 der Satzung ein Kurbeitragsbescheid ergeht, durch den Unterkunftsgeber (Aufzeichnungs- und Meldepflichtiger nach Abs. 2 und 3), von den kurbeitragspflichtigen Personen einzuziehen und an die Winterberg Touristik und

Winterberg abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung sowie für den Ausfall des Kurbeitrages.

(5) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und vom Unterkunftsgeber vereinnahmten Kurbeiträge sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die Stadtkasse der Stadt Winterberg abzuführen.

(6) Die Kurverwaltung der Stadt Winterberg ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die Stadt durch Beauftragte auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) und die Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks nehmen sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Aufzeichnungsunterlagen, Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks sind vollständig vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(7) Die Kurverwaltung der Stadt Winterberg ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind, und das Verfahren (auf Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.

(8) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter und sichtbarer Stelle ermöglichen müssen.

(9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 13 der Satzung) ist die Kurverwaltung der Stadt Winterberg gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712 / SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl.

Wirtschaft GmbH abzuführen. Der Unterkunftsgeber haftet dabei nach § 11 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) **in der zurzeit gültigen Fassung** neben den kurbeitragspflichtigen Personen gesamtschuldnerisch für den vollständigen, zeitgerechten und richtigen Einzug des Kurbeitrages und dessen Abführung sowie für den Ausfall des Kurbeitrages.

(5) Die im Laufe des Kalendermonats fällig gewordenen und vom Unterkunftsgeber vereinnahmten Kurbeiträge sind jeweils bis zum 15. des folgenden Monats an die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** abzuführen.

(6) Die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** ist berechtigt, durch ihre Beauftragten die Richtigkeit der Kurbeitragsabrechnung und die Einziehung der Kurbeiträge zu überprüfen. Zu diesem Zweck kann die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** durch Beauftragte auf Verlangen Einsicht in die Aufzeichnungen nach Abs. 2 und 3, in das Fremdenverkehrsverzeichnis (Gästeverzeichnis, Zimmerbelegungsplan) und die Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks nehmen sowie vom Unterkunftsgeber Auskünfte einholen, die für die Festsetzung des Kurbeitrages erheblich sind. Der Beauftragte ist berechtigt, die Belegung des Hauses etc. anhand der Eintragungen zu überprüfen. Die Aufzeichnungsunterlagen, Kurkartenblocks/Kurbeitragsblocks sind vollständig vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

(7) Die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** ist insbesondere befugt, Vordrucke, Formblätter etc. zur Durchführung der Aufgaben nach Abs. 2 bis 4 auszugeben, die von den Verpflichteten zu benutzen sind, und das Verfahren (auf Aufzeichnungs-, Melde- und Abrechnungsverfahren etc.) im Detail zu regeln.

(8) Die Unterkunftsgeber erhalten eine Ausfertigung der Kurbeitragssatzung, deren Einsichtnahme sie ihren Gästen durch Aushang an geeigneter und sichtbarer Stelle ermöglichen müssen.

(9) Unabhängig von den Straf- und Bußgeldvorschriften (§ 13 der Satzung) ist die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** gem. dem über § 12 Abs. 1 Ziffer 4 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712 / SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) **in der zurzeit gültigen Fassung** entsprechend anwendbaren § 162 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16. März 1976 (BGBl. I S.

1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2109, 2118 und 2150), berechtigt, bei meldeunwilligen Zweitwohnungsinhabern und Inhabern von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping oder Wohnwagenplätzen oder bei nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

(1) Sollte entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung eine Vorauszahlung des gesamten Kurbeitrages erfolgt sein, kann der Kurbeitragspflichtige für den Fall, dass er die Kur bzw. den Aufenthalt vorzeitig beenden muss, die Rückerstattung des Kurbeitrages ab dem Abreisetag verlangen. Die Rückerstattung des nach Tagen berechneten und zuviel gezahlten Kurbeitrages muss unter Rückgabe der Kurkarte und mit Bescheinigung des Unterkunftsgebers über die Abreise am Tag der Abreise bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach der Abreise bei der Kurverwaltung der Stadt Winterberg beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung erlischt der Antrag auf Rückerstattung.

(2) Die §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 2 der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Befreiung vom Kurbeitrag

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

a) Familienbesucher (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern) von denen im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;

b) Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

c) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft

613, berichtigt BGBl. 1977 I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2109, 2118 und 2150) **in der zurzeit gültigen Fassung** berechtigt, bei meldeunwilligen Zweitwohnungsinhabern und Inhabern von ganzjährig belegten Dauerstellplätzen auf Camping oder Wohnwagenplätzen oder bei nicht abführungswilligen Unterkunftsgebern zur Feststellung des materiellen Beitragsanspruches den Kurbeitrag zu schätzen und nach den gesetzlichen Vorschriften einzuziehen.

§ 9 Erstattung des Kurbeitrages

(1) Sollte entgegen § 6 Abs. 1 der Satzung eine Vorauszahlung des gesamten Kurbeitrages erfolgt sein, kann der Kurbeitragspflichtige für den Fall, dass er die Kur bzw. den Aufenthalt vorzeitig beenden muss, die Rückerstattung des Kurbeitrages ab dem Abreisetag verlangen. Die Rückerstattung des nach Tagen berechneten und zuviel gezahlten Kurbeitrages muss unter Rückgabe der Kurkarte und mit Bescheinigung des Unterkunftsgebers über die Abreise am Tag der Abreise bzw. spätestens innerhalb einer Woche nach der Abreise bei der **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH** beantragt werden. Bei nicht rechtzeitiger Antragstellung erlischt der Antrag auf Rückerstattung.

(2) Die §§ 4 Abs. 5 und 5 Abs. 2 der Satzung bleiben unberührt.

§ 10 Befreiung vom Kurbeitrag

(1) Von der Entrichtung des Kurbeitrages sind befreit:

a) Familienbesucher (Kinder, Kindeskinde, Geschwister und Geschwisterkinde, Eltern, Großeltern) von denen im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung mit Hauptwohnsitz wohnhaften Einwohnern, sofern sie in deren Wohnung oder Haushalt vorübergehend ohne jegliches Entgelt oder Kostenerstattung für Unterbringung und Verpflegung aufgenommen werden und keine Kureinrichtungen in Anspruch nehmen bzw. Veranstaltungen besuchen;

b) Kinder bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres;

c) Ortsfremde Personen, die nur zur örtlichen Ausübung ihres Berufes oder zu Ausbildungszwecken im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung Unterkunft

nehmen;

d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;

e) die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeiträge entrichtet werden. Als Mitglied einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne des über § 12 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) entsprechend anwendbaren § 15 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2109, 2118, 2150). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Familienangehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören;

f) Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Winterberg anlässlich organisierter Austausche;

g) jugendliche Besucher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Jugendherbergen, Schützenhallen, Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen (Jugendgruppen);

h) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Ersatzdienstleistende im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung.

(2) Auf Antrag werden von der Kurbeitragspflicht befreit:

a) Physisch und psychisch Kranke sowie Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachweisen;

nehmen;

d) Kranke, die nicht zu Heil- oder Kurzwecken, sondern zur allgemeinen Krankenversorgung in einem Krankenhaus, das der allgemeinen Krankenversorgung dient, stationär behandelt werden;

e) die fünfte und jede weitere Person einer Familie, wenn für vier Familienmitglieder Kurbeiträge entrichtet werden. Als Mitglied einer Familie gelten alle Angehörigen im Sinne des über § 12 Abs. 1 Ziffer 1 Buchstabe b) Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW.610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) entsprechend anwendbaren § 15 der Abgabenordnung (AO 1977) vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 613, berichtigt BGBl. I S. 269), zuletzt geändert durch Gesetze vom 21.12.1992 (BGBl. I S. 2109, 2118, 2150). Die Vergünstigung wird nur dann gewährt, wenn alle Familienangehörigen einem gemeinschaftlichen Haushalt angehören;

f) Besucher aus den Partnerstädten der Stadt Winterberg anlässlich organisierter Austausche;

g) jugendliche Besucher (bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres) von Jugendherbergen, Schützenhallen, Zeltlagern einschl. ihrer Begleitpersonen, **wenn der Aufenthalt anlässlich organisierter Jugendgruppenreisen erfolgt;**

h) Wehrdienstleistende für die Dauer der Stationierung oder Ersatzdienstleistende im Erhebungsgebiet nach § 2 Abs. 2 der Satzung;

i) lizenzierte Leistungssportler, die im Erhebungsgebiet an verbandsorganisierten Trainings oder Wettkämpfen teilnehmen, sofern die Unterkunftskosten durch den jeweiligen Verband getragen werden.

(2) Auf Antrag werden von der Kurbeitragspflicht befreit:

a) Physisch und psychisch Kranke sowie Schwerbehinderte, solange sie nicht in der Lage sind, Kureinrichtungen oder Veranstaltungen zu besuchen und dies durch amtliche **(z.B. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen RF)** oder ärztliche Bescheinigung nachweisen, soweit sie nicht Inhaber einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3 Abs. 2 der

b) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel etc. in Anspruch nimmt;

c) Personen, im Falle des § 4 Abs. 2 der Satzung, sofern nachgewiesen und belegt wird, dass die Zweitwohnung oder die Wohngelegenheit auf dem ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen durch den Kurbeitragspflichtigen (z.B. infolge lückenloser Dauervermietung im gesamten Kalenderjahr) ganzjährig nicht benutzt werden konnte. Der Nachweis kann frühestens nach dem Ende des Kalenderjahres erbracht werden, so dass eine Befreiung für das entsprechende Kalenderjahr erst im nachfolgenden Jahr ausgesprochen werden kann. Gezahlte Kurbeiträge werden innerhalb eines Monats nach Befreiung erstattet. Ein entsprechender Befreiungsantrag muß spätestens bis zum 31.03. des nachfolgenden Kalenderjahres bei der Kurverwaltung der Stadt Winterberg gestellt werden.

(3) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 11

Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag in Höhe von 50 % ermäßigt für:

a) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Schwerbehinderung, soweit sie nicht Inhaber einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3 Abs. 2 der Satzung) sind;

b) Personen, die über Träger der öffentlichen Sozialeinrichtungen, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sich bei voller Kostenübernahme der Träger einem Heilverfahren unterziehen, soweit der Kurbeitrag nicht durch den Träger übernommen wird.

Satzung) sind;

b) Begleitpersonen von Kranken und Schwerbehinderten im Sinne von Buchstabe a), wenn die Notwendigkeit einer ständigen Begleitperson durch amtliche (z. B. durch Vorlage eines Schwerbehindertenausweises mit dem Merkzeichen B) oder ärztliche Bescheinigung nachgewiesen wird und die Begleitperson selbst keine Kurmittel etc. in Anspruch nimmt;

c) Personen, im Falle des § 4 Abs. 2 der Satzung, sofern nachgewiesen und belegt wird, dass die Zweitwohnung oder die Wohngelegenheit auf dem ganzjährig belegten Dauerstellplatz auf Camping- oder Wohnwagenplätzen durch den Kurbeitragspflichtigen (z.B. infolge lückenloser Dauervermietung im gesamten Kalenderjahr) ganzjährig nicht benutzt wird oder werden konnte. Ein entsprechender Befreiungsantrag muss unverzüglich, jedoch spätestens bis zum 31.03. des auf den Erhebungszeitraum folgenden Kalenderjahres bei der Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH gestellt werden.

(3) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Befreiungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 11

Ermäßigung des Kurbeitrages

(1) Der Kurbeitrag wird auf Antrag in Höhe von 50 % ermäßigt für:

a) Schwerbehinderte mit mindestens 80 % Schwerbehinderung, soweit sie nicht Inhaber einer Zweitwohnung, eines ganzjährig belegten Dauerstellplatzes auf Camping- oder Wohnwagenplätzen oder einer sonstigen eigenen Wohngelegenheit (§ 3 Abs. 2 der Satzung) sind;

b) Personen, die über Träger der öffentlichen Sozialeinrichtungen, der öffentlichen Sozial- und Jugendhilfe, der Sozialversicherung und der Kriegsopferfürsorge sich bei voller Kostenübernahme der Träger einem Heilverfahren unterziehen, soweit der Kurbeitrag nicht durch den Träger übernommen wird.

(2) Die Ermäßigungen nach den Buchstaben a) und b) können auch bei Vorliegen beider Ermäßigungsgründe nicht kumulativ, sondern nur einmal gewährt werden.

(3) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 12 Zuständigkeit und Sonderregelungen zu den §§ 10 und 11

(1) Über Anträge nach § 10 Abs. 2 und §§ 11 dieser Satzung entscheidet die Kurverwaltung der Stadt Winterberg.

(2) In begründeten Einzel- und Sonderfällen kann über die Tatbestände der §§ 10 und 11 dieser Satzung hinaus der Kurbeitrag auf schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden, wenn es ein herausragendes Interesse des Kurortes rechtfertigt oder wenn eine erhebliche soziale Härte vorliegt.

(3) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987) Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

(2) Die Ermäßigungen nach den Buchstaben a) und b) können auch bei Vorliegen beider Ermäßigungsgründe nicht kumulativ, sondern nur einmal gewährt werden.

(3) Der Kurbeitragspflichtige hat das Vorliegen der Voraussetzungen für die Ermäßigungstatbestände anzuzeigen bzw. nachzuweisen.

§ 12 Zuständigkeit und Sonderregelungen zu den §§ 10 und 11

(1) Über Anträge nach § 10 Abs. 2 und §§ 11 dieser Satzung entscheidet die **Winterberg Touristik und Wirtschaft GmbH**.

(2) In begründeten Einzel- und Sonderfällen kann über die Tatbestände der §§ 10 und 11 dieser Satzung hinaus der Kurbeitrag auf schriftlichen Antrag durch den Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden, wenn es ein herausragendes Interesse des Kurortes rechtfertigt oder wenn eine erhebliche soziale Härte vorliegt.

(3) Ansonsten gelten für Billigkeitsmaßnahmen die Bestimmungen der Abgabenordnung (AO 1977) in Verbindung mit § 12 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen.

§ 13 Straf- und Bußgeldvorschriften

(1) Bei Verstößen oder Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen, Pflichten, Gebote oder Verbote dieser Satzung oder gegen Anordnungen aufgrund dieser Satzung finden die Bestimmungen der §§ 17 und 20 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.1992 (GV.NW. S. 561/569) **in der zurzeit gültigen Fassung** und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987) **in der zurzeit gültigen Fassung** Anwendung. Diese Verstöße und Zuwiderhandlungen sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des § 20 Abs. 1 und 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen.

(2) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über

Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302) ist der Bürgermeister.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486, 3489) und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV.NW. S. 566). Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987).

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.1996 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Satzung der Stadt Winterberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 04.11.1993 außer Kraft.

Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt durch Gesetz vom 15.07.1992 (BGBl. I S. 1302) **in der zurzeit gültigen Fassung** ist der Bürgermeister.

§ 14

Rechtsmittel, Vollstreckung

(1) Die Rechtsmittel und deren Verfahren gegen eine Heranziehung zur Zahlung eines Kurbeitrages richten sich nach der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGBl. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.11.1994 (BGBl. I S. 3486, 3489) **in der zurzeit gültigen Fassung** und nach dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1960 (GV.NW. S. 47/SGV.NW. 303), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17.12.1991 (GV.NW. S. 566) **in der zurzeit gültigen Fassung**. Die Einlegung eines Rechtsmittels hat keine aufschiebende Wirkung.

(2) Der Kurbeitrag unterliegt der Vollstreckung und der Anwendung von Zwangsmitteln nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NW. S. 510/SGV.NW. 2010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.1993 (GV.NW. S. 987) **in der zurzeit gültigen Fassung**.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 15.03.1996 in Kraft. Mit gleichem Tag tritt die Satzung der Stadt Winterberg über die Erhebung von Kurbeiträgen vom 04.11.1993 außer Kraft.

Die jeweiligen Änderungssatzungen wurden nach den jeweils gültigen Veröffentlichungsbestimmungen der Stadt Winterberg öffentlich bekannt gemacht und sind zu den genannten Terminen in Kraft getreten.

Die neunte Änderungssatzung wurde am xx.xx.2015 im Amtsblatt der Stadt Winterberg Nr. xx/2015 öffentlich bekannt gemacht und tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

**Anlage zur Satzung der Stadt Winterberg über die
Erhebung von Kurbeiträgen
vom 01.03.1996 in der z.Zt. gültigen Fassung**

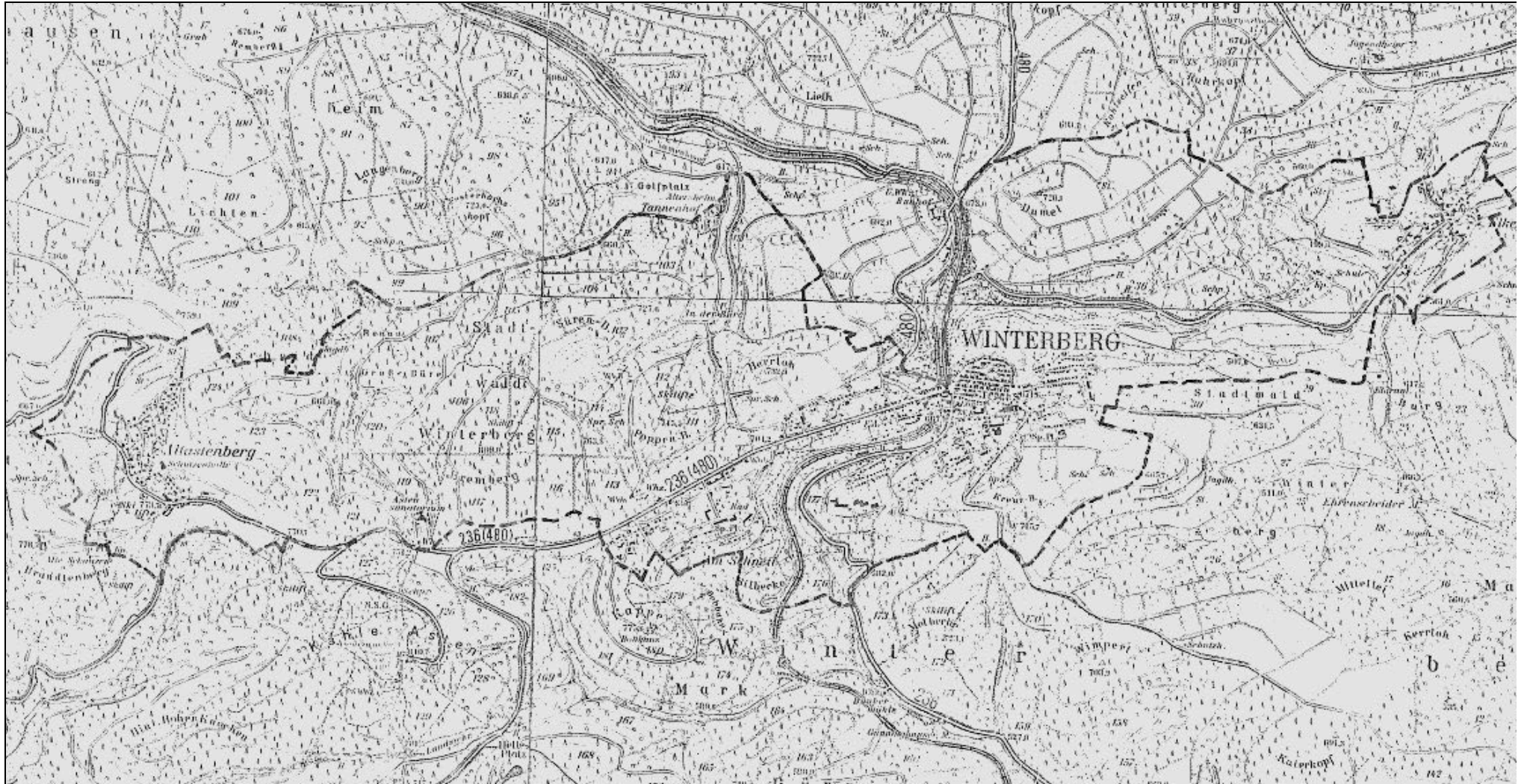
1. Textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen (zu § 2 Abs. 3 der Satzung)

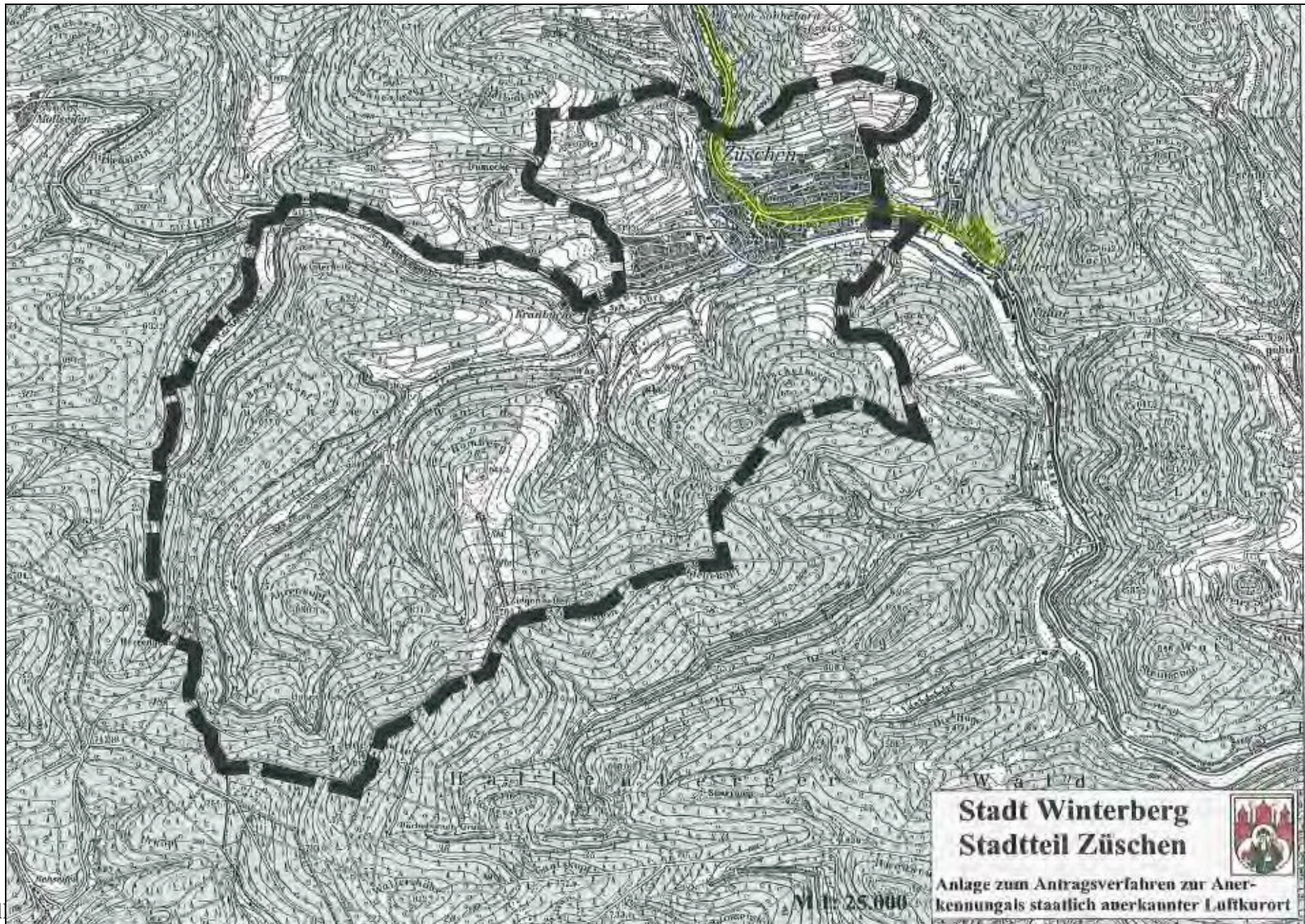
Hinweis: die textliche Darstellung ändert sich im Vergleich zur gültigen Fassung (8. Änderungssatzung) nicht

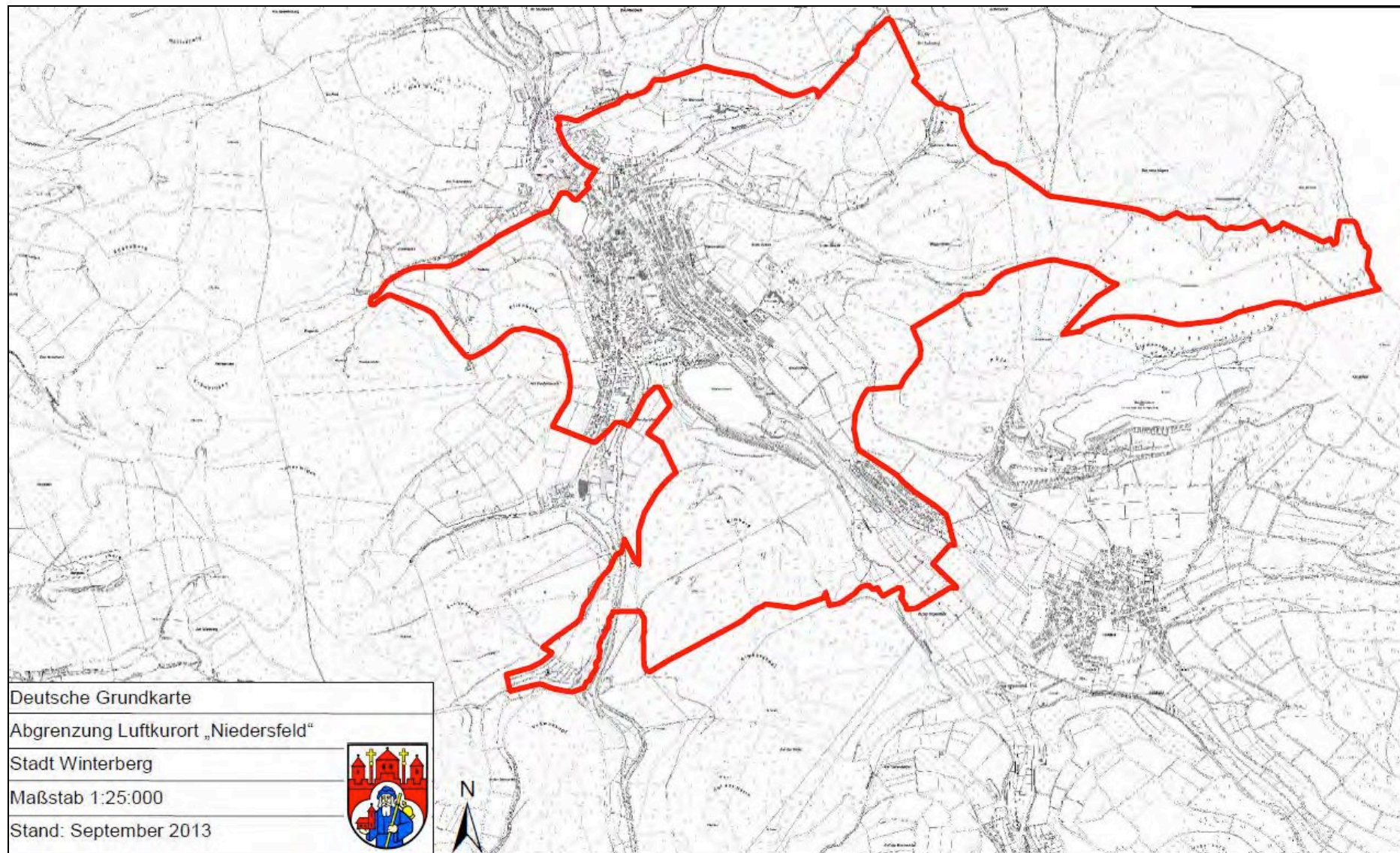
2. Textliche Darstellung der gebildeten Kurzonen (zu § 4 Abs. 6 der Satzung) innerhalb des anerkannten Kurgebietes

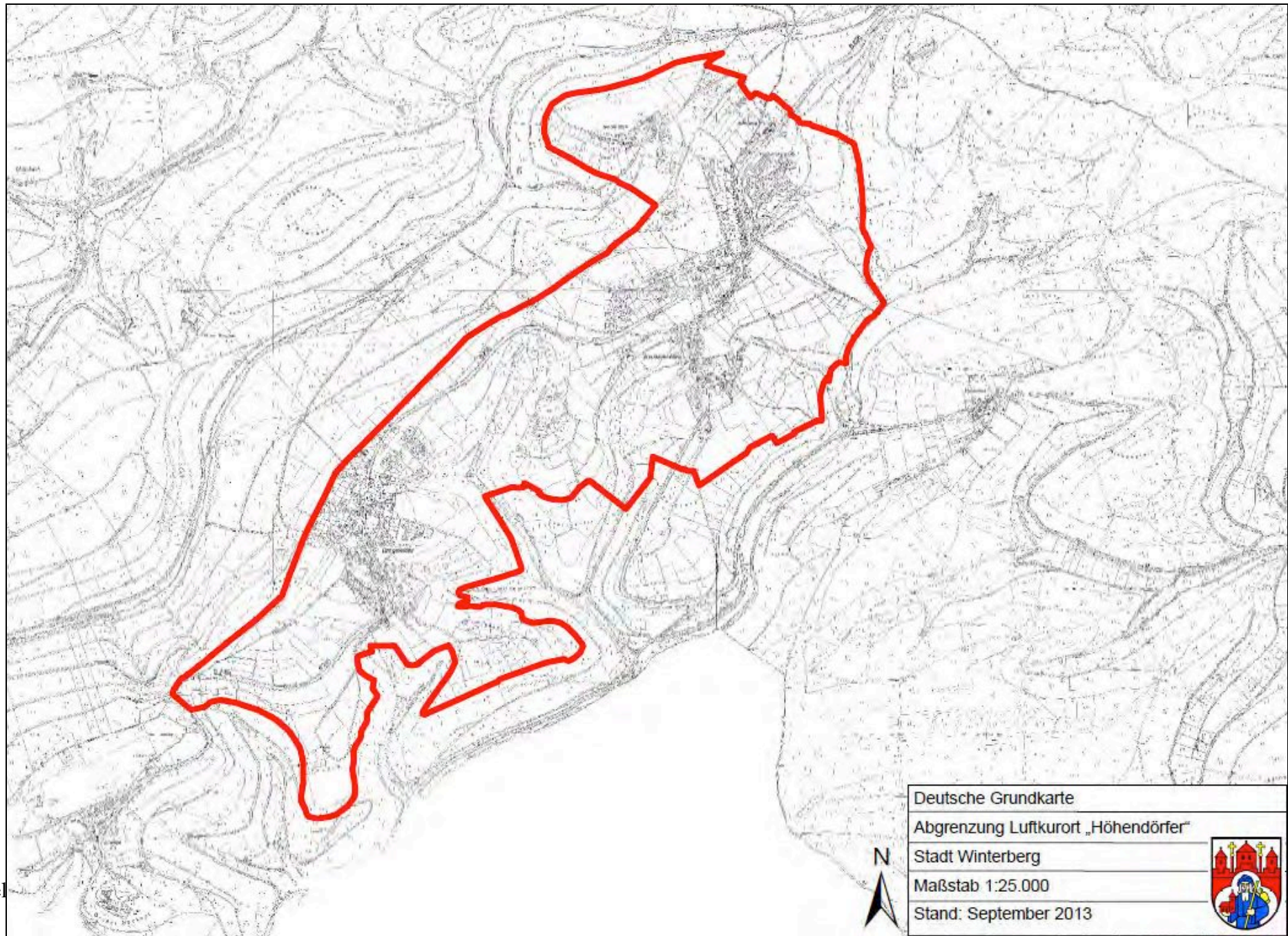
Hinweis: die textliche Darstellung ändert sich im Vergleich zur gültigen Fassung (8. Änderungssatzung) nicht

3. Graphische Darstellung der Kurgebietsgrenzen (zu § 2 Abs. 3 der Satzung) und der Kurzonen (zu § 4 Abs. 6 der Kurbeitragssatzung)









**17. Änderung vom zur Gebührenordnung
für Parkscheinautomaten im Gebiet der Stadt Winterberg
(Parkgebührenordnung) vom 18.12.1997**

Aufgrund des § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes vom 05.03.2002 (BGBl. I, S. 310, 919) und § 1 der Verordnung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 04.02.1981 über die Ermächtigung zum Erlass von Gebührenordnungen nach § 6 a Abs. 6 des Straßenverkehrsgesetzes (GV. NW. S. 48) i.V.m. § 38 Buchstabe b des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 528 / SGV NW S. 2060), jeweils in der z.Zt. gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am folgende 17. Änderung der Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Soweit das Parken auf den öffentlichen Wegen und Plätzen in der Stadt Winterberg nur während des Laufs eines Parkscheinautomaten oder anderer Einrichtungen zur Überwachung der Parkzeit zulässig ist, werden Gebühren nach Maßgabe dieser Parkgebührenordnung erhoben.

§ 2

- (1) Entsprechend dem Wert des Parkraumes wird die Gebühr an Parkschein-automaten zur Überwachung der Parkzeit in den gebührenpflichtigen Bereichen der Kernstadt Winterberg auf
 - 0,35 € je angefangene 30 Minutenfestgesetzt
Kurzzeitparken ist bis zu 15 Minuten sowie Parken mit der Winterberg-Card ist bis zu 30 Minuten gebührenfrei.
- (2) Die gebührenpflichtigen Bereiche der Kernstadt Winterberg umfassen folgende öffentliche Wege und Plätze:
 - Unterer und Mittlerer Waltenberg (zwischen Untere Pforte und Kreuzung Feld-/Nuhnstraße),
 - Parkplatz Nuhnstraße/Günninghauser Straße (Tunnelmund-Süd),
 - Untere Pforte mit den Anbindungen Poststraße/Hagenstraße (Straßenzug zwischen innerstädt. Verkehrsring; Kreuzung Nuhnstraße bis Hagenstraße 8), Hellenstraße (zwischen Untere Pforte und Kreuzung Marktstraße),
 - Hauptstraße bis Häuser Nr. 19 bzw. Nr. 22,
 - Parkplatz Sparkasse Hochsauerland, Flur 25, Flurstücke 821 und 860,
 - Parkplatz Waltenberg-Galerie (Nuhnstraße),
 - Parkflächen auf dem Eckgrundstück Im Hohlen Seifen / Am Alten Garten,
 - Parkplätze im Bereich der Straße „Am Ring“ (Combi-Markt),
 - Parkplatz zwischen Haupt- und Hagenstraße (Edeka-Markt).
- (3) Für die Parkplätze am Hillebachsee im Stadtteil Niedersfeld wird die Gebühr auf 0,70 € je angefangene Stunde und auf 4,00 € je Tag festgesetzt.

- (4) Soweit im Stadtgebiet Parkflächen für Wohnmobile ausgewiesen sind, wird die Tagesgebühr (für 24 Stunden) auf 8,00 € festgesetzt.

Die Tagesgebühr für den Parkplatz Hillebachsee wird auf 6,50 € festgesetzt.

- (5) In der Wintersaison (01.11. bis 30.04.) wird für die nachfolgenden Bereiche

- Parkstreifen Oberer Waltenberg ab Kreuzung Feld-/Nuhnestraße,
- Parkstreifen Buchenweg bis Freibad,
- Parkplatz Bürger- und Stadthaus (nur an Wochenenden),
- Parkplatz Fichtenweg (RWE/Westnetz),
- Parkplatz Zufahrt Sportplatz Altastenberg (Historischer Pfad),
- Parkstreifen B 236/480 in Neuastenberg im Bereich des Dorint-Hotels,

folgende Gebühr festgesetzt:

- 1,50 € je angefangene Stunde,
- 4,00 € je Tag.

Für Busse wird eine Gebühr von 10,00 € je Tag festgesetzt.

- (6) In der Wintersaison (01.11. bis 30.04.) wird für die nachfolgenden Bereiche

- Parkstreifen und Parkflächen im Bereich des Gewerbegebietes Remmeswiese sowie des Erweiterungsbereichs Lamfert,
- Parkplatz Einfahrt Fichtenweg (ehem. Trasse der Bundesstraße),

folgende Gebühr festgesetzt:

- 1,50 € je angefangene Stunde,
- 5,00 € je Tag.

- (7) Der gebührenpflichtige Bereich wird um die Parkplätze beim Astenturm erweitert.

Die Gebühr für diese Parkplätze wird wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| - Gebühr für PKW - bis zu zwei Stunden | = 1,50 € |
| - Gebühr für PKW - bis zu vier Stunden (Halbtagsgebühr) | = 3,00 € |
| - Gebühr für PKW - mehr als 4 Stunden (Tagesgebühr) | = 4,00 € |
| - Tagesgebühr für Busse | = 10,00 € |
| - Tagesgebühr für Motorräder | = 1,00 € |

- (8) Der gebührenpflichtige Bereich wird um den Parkplatz „Neue Mitte“ erweitert.

Die Gebühr für diese Stellplätze wird wie folgt festgesetzt:

0,35 € je angefangene 30 Minuten, wobei ein Parken bis zu 90 Minuten gebührenfrei bleibt.

- (9) a) Der gebührenpflichtige Bereich wird um die Parkplätze wie folgt erweitert:

- Parkplatz entlang der Straße zum Bobhaus (Sommerrodelbahn)

Die Gebühr für diese Stellplätze wird wie folgt festgesetzt:

a1) Sommersaison (01.05. – 31.10.)

- Kurzzeitparken ist in der Sommersaison bis zu 30 Minuten gebührenfrei
- 1,50 € je angefangene Stunde
- ab 4. Stunde Tagesticket zu 4,00 €;

a2) Wintersaison (01.11. – 30.04.)

- 1,50 € je angefangene Stunde
- ab 4. Stunde Tagesticket zu 4,00 €;

- Parkplatz Bobhaus

Die Gebühr für diesen Parkplatz wird wie folgt festgesetzt:

- 1,50 € je angefangene Stunde

- ab 4. Stunde Tagesticket zu 4,00 €.

b) Der Parkplatz zwischen B 236/480 und Campingplatz Kapperundweg (Fußgängerbrücke) wird ganzjährig, also auch in der Sommersaison, bewirtschaftet.

Die Gebühr für die Sommersaison (01.05.-31.10.) wird wie folgt festgesetzt:

- 1,50 € je angefangene Stunde
- ab 4. Stunde Tagesticket zu 4,00 €.

(10) In begründeten Einzel- oder Sonderfällen kann die Parkgebühr durch den Bürgermeister ermäßigt oder erlassen werden, nachdem eine Abwägung der Interessen der Allgemeinheit und der Interessen des Antragstellers stattgefunden hat.

§ 3

- (1) Der Bürgermeister kann auf Antrag Parkberechtigungsausweise ausstellen. Durch Auslegen dieser Berechtigung hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs ist es dem Fahrzeugführer gestattet, das Fahrzeug in den in § 2 Abs. 2 bezeichneten gebührenpflichtigen Bereichen zu parken, ohne den Parkscheinautomaten zu bedienen. Die mit dem Berechtigungsausweis maximal zulässige Parkzeit beträgt 30 Minuten. Zum Nachweis der geparkten Zeit ist neben dem Ausweis eine Parkscheibe hinter der Windschutzscheibe des Fahrzeugs auszulegen.
- (2) Die Berechtigung wird jeweils für die Dauer eines Jahres ausgestellt. Sie ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt 45,00 €. Die Ausstellung der Berechtigung erfolgt erst nach Entrichtung der Gebühr.
- (3) Die Parkberechtigung wird für ein bestimmtes Fahrzeug ausgestellt. Sie ist ausschließlich für das im Berechtigungsausweis eingetragene KFZ-Kennzeichen gültig. Für den Fall, dass das Fahrzeug, für das die Berechtigung ausgestellt ist, veräußert oder verschrottet wird, kann der Ausweis einmal kostenlos auf ein neues Kennzeichen umgeschrieben werden. Der alte Ausweis ist vorher zurückzugeben. Die Gebühr für eine nicht mehr benötigte Parkberechtigung wird nicht erstattet.
- (4) Auf Antrag kann der Parkberechtigungsausweis für 2 Fahrzeuge pro Haushalt ausgestellt werden. Auf dem Berechtigungsausweis werden dann zwei KFZ-Kennzeichen eingetragen. Die Gebühr nach Abs. 2 erhöht sich hierdurch nicht.

§ 4

Diese Gebührenordnung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

**6. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder)
in der Stadt Winterberg vom 10.02.1978**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023) - in der aktuell gültigen Fassung - und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) - in der aktuell gültigen Fassung - hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am _____ folgende 6. Änderung der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Winterberg vom 10.02.1978 beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Marktgebühren (Marktstandgelder) in der Stadt Winterberg vom 10.02.1978 in der Fassung der 5. Änderungssatzung vom 19.05.1998 und der 1. Artikelsatzung zur Anpassung ortsrechtlicher Vorschriften vom 25.09.2001 wird wie folgt geändert:

§ 1 erhält folgende Fassung:

(1) Für die Überlassung von Standplätzen anlässlich der Winterberger Kirmes werden Marktgebühren (Marktstandgelder) in folgender Höhe erhoben:

1. Verkaufsstände

- | | |
|---|---------------------------|
| a) Verkaufsstände und –wagen, Kirmesplatz | 7,50 € je m ² |
| b) Verkaufsstände und –wagen, Markt (Straßenzüge) | 7,50 € je m ² |
| c) Verkauf gebrannter Mandeln | 12,10 € je m ² |

Mindeststandgeld	35,00 € je m ²
------------------	---------------------------

2. Großfahrgeschäfte

- | | |
|--|---------------------------|
| a) runder Aufbau bis 12 m Durchmesser | 575,00 € |
| jeder weitere angefangene Meter | 57,50 € je m ² |
| b) rechteckiger Aufbau | 3,20 € je m ² |
| c) rechteckiger Aufbau, Höhe größer als Breite | 5,80 € je m ² |

3. Kinderkarussells, Ponyreiten	2,50 € je m²
--	--------------------------------

4. Trink- und Imbissstände, -wagen, -zelte

- | | |
|--|---------------------------|
| a) mit Verkauf alkoholischer Getränke | 17,30 € je m ² |
| b) ohne Verkauf alkoholischer Getränke | 13,80 € je m ² |

Mindeststandgeld	400,00 €
------------------	----------

Zelte sind mit 50% der Flächen bei der Berechnung zu berücksichtigen

4.1. Toilettenwagenzuschlag, soweit keine Toiletten bereitgestellt werden

- | | |
|--|--------------------------|
| a) Getränkestände und –zelte | 6,00 € je m ² |
| b) Imbissstände ohne Getränkeausschank | 2,40 € je m ² |

c)	Imbissstände mit Getränkeausschank	3,00 € je m ²
5.	Schaugeschäfte, Verlosungen, Schießhallen bzw. –wagen bis 15 m²	138,00 €
	jeder weitere angefangene Quadratmeter 40	7,50 € je m ²
6.	Luftballonverkauf, Drehorgeln, etc.	38,00 € je m²
7.	Viehmarkt	
	Stände bis 10 m Frontlänge	5,80 € je m
	jeder weitere Meter	2,90 € je m

(2) Die Gebühren (Marktstandgelder) sind Nettoentgelte im Sinne des Umsatzsteuergesetzes. Hierauf ist zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz zu erheben.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

3. Änderung vom der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winterberg vom 17.05.2002

Der Rat der Stadt Winterberg hat aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f und i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S.666) in der zurzeit gültigen Fassung, § 12 Abs. 3, § 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung –FSHG- vom 10.02.1998 (GV. NW. S. 122) in der zurzeit gültigen Fassung in seiner Sitzung amfolgende 3. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelten bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Winterberg beschlossen:

Artikel 1

Der Kosten- und Entgelttarif zur Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Entgelte bei Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr wird wie folgt geändert:

Tarifstelle 1 erhält folgende Fassung:

Tarifstelle	Bezeichnung	Gebühr je Stunde
1	Personalgebühren	
1.1	Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr, soweit nicht Tarifstelle 1.2 zutrifft,	26,00 €
1.2	Wenn darüber hinaus vom Arbeitgeber Verdienstaufschlag geltend gemacht wird zzgl. 20 v. H. Verwaltungskostenanteil	Verdienstaufschlag + 20 %
1.3	Brandsicherheitswachen	16,00 €

Artikel 2

„Diese 3. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.“

**1. Änderung der Satzung
über die Erhebung von Elternbeiträgen
für die Offene Ganztagschule im Primarbereich
in der Stadt Winterberg
vom 25.03.2013**

Aufgrund der §§ 3 und 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung, der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der zuletzt gültigen Fassung und des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder Nordrhein-Westfalen vom 12. Februar 2003 (Ganztagschule im Primarbereich), zuletzt geändert durch Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung Nordrhein-Westfalen vom 15.01.2015 hat der Rat der Stadt Winterberg am _____ folgende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Winterberg vom 25.03.2013 beschlossen:

**§ 1
Höhe der Elternbeiträge**

§ 5 Abs. 1 der Satzung der Stadt Winterberg über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Winterberg vom 25.03.2013 erhält folgende neue Fassung:

Jahreseinkommen	Elternbeitrag jährlich	Elternbeitrag monatlich
bis 12.500 €	300 €	25 €
bis 37.000 €	600 €	50 €
bis 50.000 €	960 €	80 €
bis 62.000 €	1.200 €	100 €
über 62.000€	1.560 €	130 €

Die textlichen Erläuterungen in § 5 der Satzung bleiben analog der derzeit gültigen Satzung bestehen.

§ 2

Die vorstehende 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Offene Ganztagschule im Primarbereich in der Stadt Winterberg tritt zum 01.01.2016 in Kraft.

Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Schwimmbads der Stadt Winterberg vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) in der z.Zt. gültigen Fassung und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.10.1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 687) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Winterberg in seiner Sitzung am _____ folgende Gebührenordnung beschlossen:

§ 1

Die Gebühr ist von der Person zu zahlen, die das städtische Schwimmbad nutzen möchte. Als Nachweis hierfür wird ein Chip-Coin über das Kassensystem ausgehändigt, der dem Kontrollpersonal bzw. dem Badepersonal bei Nachfrage unaufgefordert vorzulegen ist. Chip-Coin als Einzeltickets gelten nur einmalig und sind nur am gekauften Tag gültig. Beim Verlassen des Bades wird der Chip-Coin geprüft, ein Nachzahlungsbetrag ermittelt und der Coin wird dann einbehalten.

Die Gebühren des städtischen Schwimmbads sind in unterschiedlichen Höhen festgesetzt.

Eintritt für Erwachsene für den Bereich des Sportbades:

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
bis 3 Stunden	4,50 €	4,00 €
Tageskarte	5,50 €	4,50 €
Früh-/Spätschwimmen * Schwimmzeiten von 08.00 bis 09.00 Uhr und von 19.00 bis 20.00 Uhr	2,50 €	2,00 €
Jahreskarte	160,00 €	160,00 €

Folgende Zu-Buchungen sind jederzeit während des Badbesuches möglich. Eine Abrechnung des nachzuzahlenden Betrages erfolgt beim Verlassen des Bades über das sogenannte Chip-Coin System.

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
Familiensauna - bis 3 Stunden	4,50 €	3,50 €
Familiensauna - Tageskarte	5,50 €	4,50 €
Saunalandschaft komplett - bis 3 Stunden -	9,50 €	8,00 €
Saunalandschaft komplett - Tageskarte -	12,50 €	11,00 €

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
Saunalandschaft mit Bewegungsbecken und Ruheraum 3 Std. nach 19.00 Uhr	12,50 €	11,00 €

Eintritt für Kinder und Jugendliche (6 - 16 Jahre) für den Bereich des Sportbades:

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
bis 3 Stunden	3,50 €	3,00 €
Tageskarte	4,50 €	3,50 €
Früh-/Spätschwimmen * Schwimmzeiten von 08.00 Uhr bis 09.00 Uhr und von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr	1,50 €	1,00 €
Jahreskarte	80,00 €	80,00 €

Folgende Zu-Buchungen sind jederzeit während des Badbesuches möglich. Eine Abrechnung des nachzuzahlenden Betrages erfolgt beim Verlassen des Bades über das sogenannte Chip-Coin System.

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
Familiensauna - bis 3 Stunden	2,00 €	1,50 €
Familiensauna - Tageskarte	3,00 €-	2,50 €
Saunalandschaft komplett - bis 3 Stunden -	-	-
Saunalandschaft komplett - Tageskarte -	-	-

<u>Tarife</u>	<u>Normaltarif</u>	<u>SauerlandCard/Badeausweis</u>
Saunalandschaft mit Bewegungsbecken und Ruheraum 3 Std. nach 19.00 Uhr	-	-

Kinder bis einschließlich 5 Jahre haben freien Eintritt, können aber die Innensauna und den Ruhebereich nicht nutzen.

§ 2

Die Schulen im Stadtgebiet Winterberg, die DLRG Ortsgruppe Niedersfeld, der SC Neuastenberg-Langewiese sowie die Sporttaucher Winterberg haben im Rahmen gesondert zu regelnder Schwimmzeiten freien Eintritt in das städtische Schwimmbad Winterberg.

§ 3

Verlust des Chip-Coins bzw. des Garderobenschrankarmbandes

1. Bei einem vom Badegast zu vertretenden Verlust der Zugangsberechtigung des Zahlungssystems, d.h.

- Garderobenschrankarmband
- Datenträger (Chip / Coin)

wird ein Pauschalbetrag in Rechnung gestellt, der nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Schaden nicht übersteigt. Folgende Beträge werden berechnet:

Verlust des Datenträger (Coin / Chip)	5,00 €
Verlust des Armbandes	15,00 €

2. Hat der Kunde durch den persönlichen Konsum im Schwimmbad Winterberg eine Aufbuchung auf den Datenträger (Chip / Coin) vorgenommen, ergibt sich die Höhe des Nachzahlungsbetrags bei Verlust des Chip / Coins aus der Kassenanlage. Der Betrag wird entsprechend der in der Kassenanlage ausgewiesenen Höhe abrechnet.
3. Dem Badegast wird in allen vorgenannten Fällen ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass er wesentlich niedriger ist als der Pauschalbetrag ausweist. Ein im Einzelfall evtl. höherer Schaden ist vom Schwimmbad Winterberg bei der Rechnungsstellung nachzuweisen oder auch zu belegen.

§ 4

Eine Jahreskarte ist personenbezogen und somit auf keine weitere Person übertragbar.

§ 5

Sollte eine Person aus dem Bad verwiesen werden, z.B. bei Verstoß gegen die Haus- und Badeordnung des städtischen Schwimmbades Winterberg, wird die geleistete Gebühr nicht erstattet.

Weitere Maßnahmen behält sich der Betreiber vor.

§ 6

Die Gebührensatzung vom 23.12.1975 tritt mit Bekanntgabe der vorstehenden Gebührenordnung außer Kraft.

Die Gebührenordnung für die Benutzung des städtischen Schwimmbads der Stadt Winterberg tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Datum, ...

Der Bürgermeister